

CEPS Forschung und Praxis – Band 28

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT



Dr. Lukas von Orelli
Julia Jakob
SwissFoundations, Verband der
Schweizer Förderstiftungen

Swiss**Foundations**

Prof. Dr. Dominique Jakob
Zentrum für Stiftungsrecht,
Universität Zürich



**Universität
Zürich** UZH

Zentrum für Stiftungsrecht

Prof. Dr. Georg von Schnurbein
Center for Philanthropy Studies
(CEPS), Universität Basel



CEPS UZH
PHILANTHROPY STUDIES

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2022

Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich von Dr. Lukas von Orelli, Präsident SwissFoundations und Direktor der Velux Stiftung, Julia Jakob, Co-Geschäftsführerin SwissFoundations, Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, herausgegeben. Er enthält aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem In- und Ausland und soll zu einer besseren Wissensgrundlage im Stiftungswesen beitragen. Der Report erscheint in deutscher und französischer Sprache. Beide Versionen finden sich auf www.stiftungsreport.ch zum kostenlosen Download.

Center for Philanthropy Studies (CEPS)

Das Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Philanthropie und Stiftungswesen wurde 2008 auf Initiative von SwissFoundations an der Universität Basel gegründet. Mit seinen interdisziplinären Aktivitäten will das CEPS das Grundlagen- und Transferwissen über Philanthropie verbessern. Seine Weiterbildungs- und Beratungsangebote bieten direkten Nutzen für Stiftungen und andere Non-Profit-Organisationen.

→ www.ceps.unibas.ch

SwissFoundations

2001 als Gemeinschaftsinitiative gegründet, vereint SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Als aktives und der Innovation verpflichtetes Netzwerk fördert SwissFoundations den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität im Schweizer Stiftungssektor. Die Mitglieder und assoziierten Partner von SwissFoundations investieren jährlich mehr als eine Milliarde Schweizer Franken in gemeinnützige Projekte und Initiativen. Damit repräsentiert SwissFoundations über ein Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz.

→ www.swissfoundations.ch

Zentrum für Stiftungsrecht

Das Zentrum für Stiftungsrecht wurde 2008 von Prof. Dr. Dominique Jakob als Forschungsstelle an der Universität Zürich gegründet. Es dient der Förderung von Lehre und Forschung im themenrelevanten Bereich und bildet eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft, Stiftungspraxis, Wirtschaft und Politik. Inhaltlich blickt es auf gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungsarten und bezieht ausländische Rechtsformen sowie internationale Entwicklungen mit ein.

→ www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

CEPS Forschung und Praxis – Band 28
**DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT
2022**

Dr. Lukas von Orelli

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Julia Jakob

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Prof. Dr. Dominique Jakob

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

Impressum: Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Layout: © Neeser & Müller, Basel

ISBN: 978-3-9525428-4-2

© Dr. Lukas von Orelli, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen;

Julia Jakob, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen;

Prof. Dr. Dominique Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich;

Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2022.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung der Autoren ist unzulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

4	Vorwort
5	<u>I. ZAHLEN UND FAKTEN</u>
6	Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick
12	Bevorstehende Veranstaltungen
13	<u>II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN</u>
14	Aktuelle politische Geschäfte
18	Aktuelle Rechtsprechung
20	Die Reform des Stiftungsrechts ist beschlossen – was ist gewonnen, was ist verloren, was bleibt? · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob</i>
23	Entschädigung des Stiftungsrats · <i>Gastbeitrag von Dr. Dr. Thomas Sprecher</i>
25	Comparative study on foundation laws underscores need for a single market for philanthropy and public good · <i>Gastbeitrag von Hanna Surmatz</i>
27	<u>III. GUTE GRÜNDE FÜR STIFTUNGEN</u>
31	<u>IV. SPECIAL: NEUE FÖRDERANSÄTZE</u>
32	Die Stiftung ist tot – lang lebe die Stiftung! · <i>Autorenbeitrag von Dr. Lukas von Orelli</i>
34	«Unrestricted Funding» – Hype, Trend oder Chance? · <i>Gastbeitrag von Dr. Karsten Timmer</i>
36	Philanthropie jenseits der Stiftung · <i>Gastbeitrag von Vincent Pfammatter</i>
38	Warum wir Klimainitiativen in der Schweiz finanzieren · <i>Gastbeitrag von Nathan Argent</i>
41	<u>V. THEMEN UND TRENDS</u>
42	eESA – Die Digitalisierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA · <i>Gastbeitrag von Nils Güggi</i>
44	It's time to connect the dots · <i>Gastbeitrag von Delphine Moralis und Max von Abendroth</i>
46	Stärkung des Stiftungsstandorts Kanton Zürich – Standortstudie 2021 · <i>Gastbeitrag von Dr. Matthias Inauen und Dr. Lukas von Orelli</i>
48	10 Empfehlungen für kleine Stiftungen · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein</i>
51	Endnoten
53	<u>VI. STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN 2021</u>
54	Studien und Neuerscheinungen
56	Kurzporträt der Herausgeber

VORWORT

Ob es der Pandemie geschuldet ist oder nicht, wird man wahrscheinlich erst später wissen. Aber der Stiftungssektor bewegt sich enorm. Nicht nur strukturell (siehe Zahlen), sondern auch im Selbstverständnis und in der Arbeitsweise der Stiftungen. Nicht allein, dass sich ein Paradigmenwechsel anbahnt, bei dem sich die regelmässig als Solitär agierenden Stiftungen zu mehr Kollaboration und Partizipation hinbewegen. Auch die Fördermethoden entwickeln sich von den üblichen «Vergabungen» hin zu «Investitionen». Zwar wird schon länger auf Wirkung geschaut, aber nun geht es darum, diese zu messen und auszuweisen. Und schliesslich wird auch immer mal wieder hinterfragt, ob es denn überhaupt eine (selbstständige) Stiftung sein muss.

Im Zusammenhang mit diesen Entwicklungen ist auch der im neu aufgelegten Swiss Foundation Code eingeführte neue Grundsatz der gesellschaftlichen Verantwortung zu sehen. Die Anpassung an die Entwicklungen der Zeit ist notwendig, aber auch schon in vollem Gange. Ein weiteres wichtiges Zeichen der Zeit ist das stark wachsende Angebot der Weiterbildungsformen für Stiftungsräte und Stiftungsangestellte. Ein Generationenwechsel vollzieht sich, und es ist erfreulich, dass damit die Entwicklung zu solider Ausbildung und Diversität voranschreitet.

Auch politisch ist im Stiftungssektor einiges passiert. Die Parlamentarische Initiative Luginbühl wurde nach Jahren der Verzögerung und etlichem Hin und Her in der Wintersession abgeschlossen (siehe Beitrag D. Jakob, S. 20 ff.). Leider nicht zugunsten des Sektors. Die marginalen administrativen Verbesserungen wiegen die verpasste Chance für eine stringente Regelung der Aufsichtsbeschwerde und der Stiftungsrats honorierung bei weitem nicht auf. Besonders in letzterem Fall kann der parlamentarische Entscheid, die Honorierung bei Steuerbefreiung nicht zu regeln, als ablehnendes Votum verstanden werden. Es wird sich weisen, welche Auswirkungen diese Schlussfolgerungen auf die Praxis in den Kantonen haben werden. Die Motion Noser hat einige Diskussionen zum Gemeinnützigkeitsbegriff ausgelöst, die wohl, trotz der Ablehnung der Motion, so bald nicht enden werden.

Ein starkes Zeichen zugunsten der Stiftungen hat dafür der Kanton Zürich gesetzt (siehe Beitrag M. Inauen und L. von Orelli, S. 46 ff.). Gerade noch rechtzeitig vor Weihnachten beschloss der Regierungsrat, den Stiftungsstandort zu fördern. Dies ist ein klares Signal an den Schweizer Stiftungssektor. Verbessert Zürich seine Standortqualität für Stiftungen, wird das für die ganze Schweiz Konsequenzen haben und den Schweizer Sektor im globalen Vergleich aufwerten. Dem positiven Entscheid lag eine Studie zugrunde, die der Kanton Zürich zusammen mit SwissFoundations durchgeführt hat.

Aber auch auf internationaler Ebene hat sich einiges getan. Die beiden europäischen Verbände DAFNE und EFC haben nach langer Vorbereitung zu Philea fusioniert (siehe Beitrag D. Moralis und M. von Abendroth, S. 44 – 45). Es gibt nun eine länderübergreifende Stimme für die gemeinnützigen Stiftungen in Europa mit rund 10'000 angeschlossenen Stiftungen. Auch die Situation rund um den Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) bewegt sich. Die Verhandlungen gehen voran und gestalten sich schwierig. International findet das Schweizer Stiftungsmodell wenig Verständnis. Die Angst vor Steuerhinterziehung ist (wohl nicht ganz unverschuldet) sehr gross.

Lukas von Orelli, im Mai 2022

I. ZAHLEN UND FAKTEN

Trotz der Coronapandemie sind 2021 in der Schweiz 365 Stiftungen neu gegründet worden, so viele wie seit fünf Jahren nicht mehr. Im kantonalen Vergleich hat Zürich den Kanton Genf bei den Neugründungen überholt. Das Nettowachstum hat sich im Vergleich zum letzten Jahr beinahe verdoppelt, obwohl die Zahl der Liquidationen weiterhin hoch bleibt.

Ein Blick auf die Stiftungsräte zeigt, dass bei den meisten Stiftungen viele operative Aufgaben von den ehrenamtlichen Stiftungsratsmitgliedern übernommen werden: Gerade einmal 14,6% aller Stiftungen weisen eine Geschäftsführung aus. Bei der Geschlechterverteilung bildet der Anteil der Frauen trotz eines leichten Anstiegs immer noch die Minderheit. Die allermeisten StiftungsrätInnen der gemeinnützigen Schweizer Stiftungen haben nur ein Mandat inne (92%), und rund 13% aller StiftungsrätInnen sind keine Schweizer.

DER SCHWEIZER STIFTUNGSSEKTOR IM ÜBERBLICK

Die Coronapandemie hat die Aktivitäten von vielen Stiftungen eingeschränkt. So wie es scheint, hat die Pandemie aber keinen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Stiftungssektors generell bewirkt. Im Gegenteil: Im vergangenen Jahr sind in der Schweiz so viele neue Stiftungen gegründet worden wie seit fünf Jahren nicht mehr.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 365 gemeinnützige Stiftungen gegründet, jedoch bleibt mit 219 die Zahl der Liquidationen auf dem hohen Niveau der letzten Jahre. Mit 13'667 gemeinnützigen Stiftungen total bleibt der Sektor dynamisch, mit vielen neuen Stiftungen einerseits und einer deutlichen Zahl an Auflösungen andererseits (Abb. 1). Unter den liquidierten Stiftungen sind 19 durch Fusion in andere Organisationen aufgegangen, und es sind sechs Konkurse zu verzeichnen. Von den Fusionen ist sicherlich

die bemerkenswerteste der Zusammenschluss der beiden Hilfswerke Brot für alle und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), wobei die neue Stiftung weiterhin HEKS heissen wird.

Zusätzlich sind noch 143 Stiftungen «in Liquidation» (im Vorjahr: 139), d.h., der Beschluss zur Aufhebung dieser Stiftungen ist bereits gefallen, jedoch hält das Liquidationsverfahren noch an. Diese Stiftungen werden deshalb in den weiteren Übersichten nicht berücksichtigt, wodurch

Abb. 1

Entwicklung des Stiftungswesens mit Neugründungen und Liquidationen ab 1990

ANZAHL NEUGRÜNDUNGEN

500

400

300

200

100

0

1990 1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021

ANZAHL STIFTUNGEN

15'000

12'000

9'000

6'000

3'000

0

TOTAL
2021
13'667

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2022/CEPS Datenbank
Anmerkung: Die Tabelle enthält neu auch Stiftungen «in Liquidation», die nach wie vor im Handelsregister eingetragen, aber nicht mehr aktiv sind. Aktuell sind dies 143 Stiftungen.

ein Total von 13'524 aktiven gemeinnützigen Stiftungen besteht.

Das Nettowachstum hat sich im Vergleich zum letzten Jahr von 74 auf 146 beinahe verdoppelt (Abb. 2). Dabei fallen einzelne Kantone besonders auf, die eine hohe Anzahl an Neugründungen ausweisen. Kantone mit einem zweistelligen Zuwachs sind Aargau, Bern, Basel-Stadt, Genf, Thurgau, Zug und Zürich. Es mag ein Zufall sein, aber abgesehen von Zug und Thurgau sind dies alles Kantone, in denen sich in den vergangenen Jahren Initiativen zur Stärkung des Stiftungssektors entwickelt haben, die oftmals gerade auch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und dem Stiftungssektor zum Ziel hatten.

Regionale Verteilung

Die Kantone mit den meisten Neugründungen sind Zürich und Genf, wobei Zürich den Kanton Genf in dieser Hinsicht abgelöst hat. Wie in den Vorjahren hat der Kanton Genf mit 46 Neugründungen jedoch das höchste Wachstum vorzuweisen. Wie bereits erwähnt, ist der positive Zuwachs an Stiftungen vor allem einigen wenigen Kantonen zuzuschreiben. Auf der anderen Seite gibt es vier Kantone mit einer schwach negativen Entwicklung. Dabei sticht der Kanton Waadt mit einem Minus von sieben Stiftungen hervor. Nach der Anzahl Stiftungen ist die

Abb.2

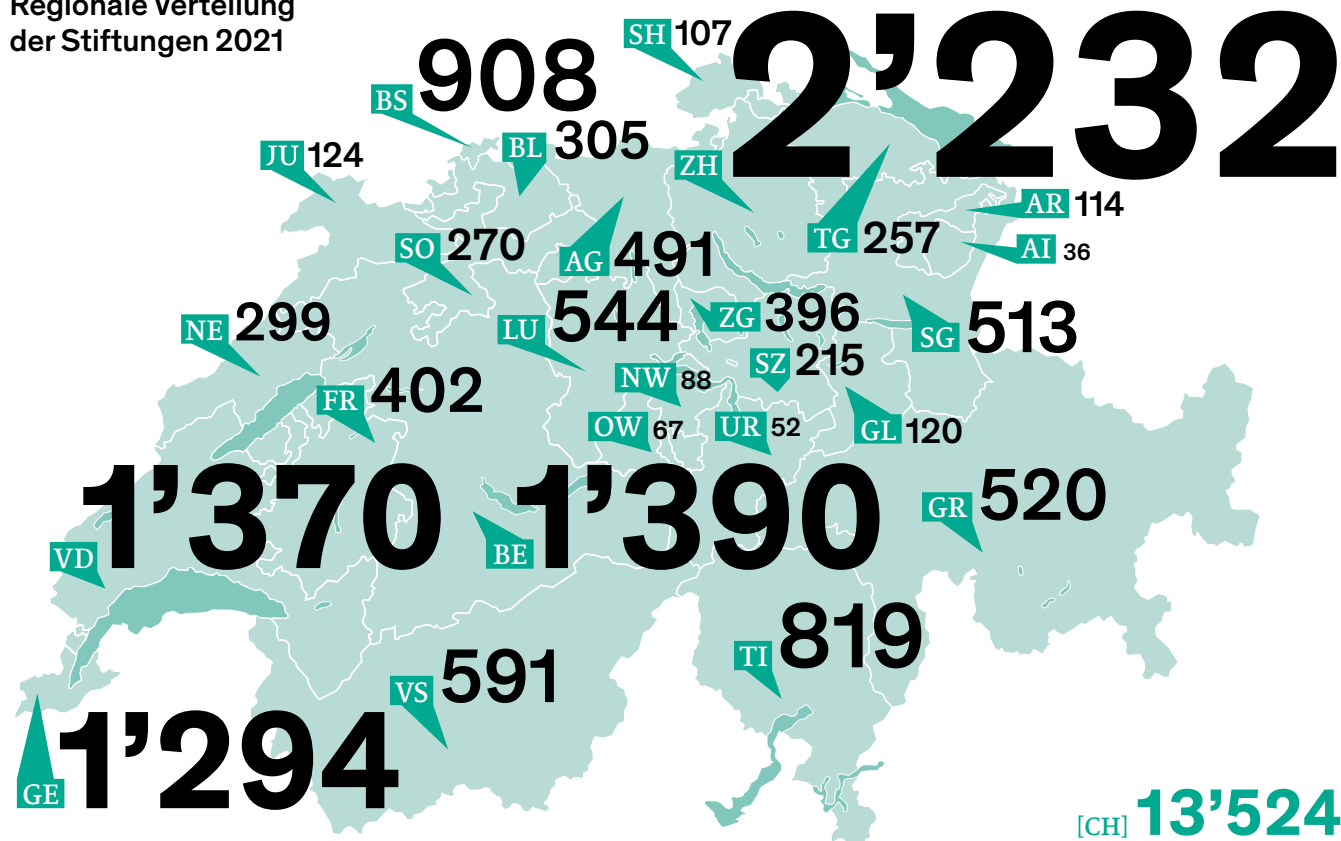
Entwicklung des Stiftungswesens 2021

Kanton	Total Ende 2021	Neugründungen	Liquidationen	Nettowachstum	Wachstum bereinigt
AG	491	21	3	3.7%	18
AI	36	1	1	0.0%	0
AR	114	1	0	0.9%	1
BE	1'390	29	17	0.9%	12
BL	305	7	4	1.0%	3
BS	908	29	11	2.0%	18
FR	402	5	2	0.7%	3
GE	1'294	48	33	1.2%	15
GL	120	2	0	1.7%	2
GR	520	16	9	1.3%	7
JU	124	5	3	1.6%	2
LU	544	9	10	-0.2%	-1
NE	299	4	3	0.3%	1
NW	88	4	1	3.4%	3
OW	67	4	1	4.5%	3
SG	513	9	10	-0.2%	-1
SH	107	1	0	0.9%	1
SO	270	3	5	-0.7%	-2
SZ	215	5	5	0.0%	0
TG	257	16	1	5.8%	15
TI	819	13	12	0.1%	1
UR	52	2	0	3.8%	2
VD	1'370	24	31	-0.5%	-7
VS	591	20	17	0.5%	3
ZG	396	36	4	8.1%	32
ZH	2'232	51	36	0.7%	15
CH	13'524	365	219	1.1%	146

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2022/CEPS Datenbank

Abb.3

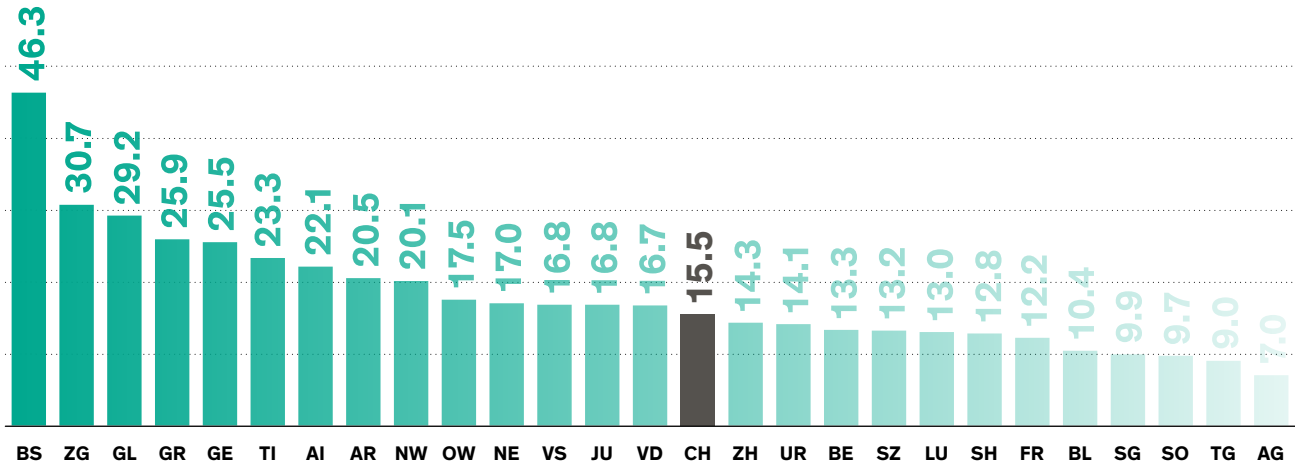
Regionale Verteilung der Stiftungen 2021



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2022/CEPS Datenbank

Abb. 4

Stiftungsdichte* nach Kantonen 2021



*Anzahl Stiftungen auf 10'000 Einwohner

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2022/CEPS Datenbank

Reihenfolge der Kantone unverändert, mit Zürich an der Spitze (2'232), gefolgt von Bern (1'390), Waadt (1'370), Genf (1'294) und Basel (908) (Abb. 3). Die meisten Stiftungen auf 10'000 Einwohner sind erneut dem Kanton Basel-Stadt mit 46,3 Stiftungen zuzurechnen (Abb. 4). Durch den Boom der Krypto-Stiftungen steht Zug inzwischen mit 30,7 an zweiter Stelle bei der Stiftungsdichte. Danach folgen Glarus (29,2), Graubünden (25,9) und Genf (25,5). Der Schweizer Durchschnitt liegt bei 15,5 Stiftungen auf 10'000 Einwohner.

Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte

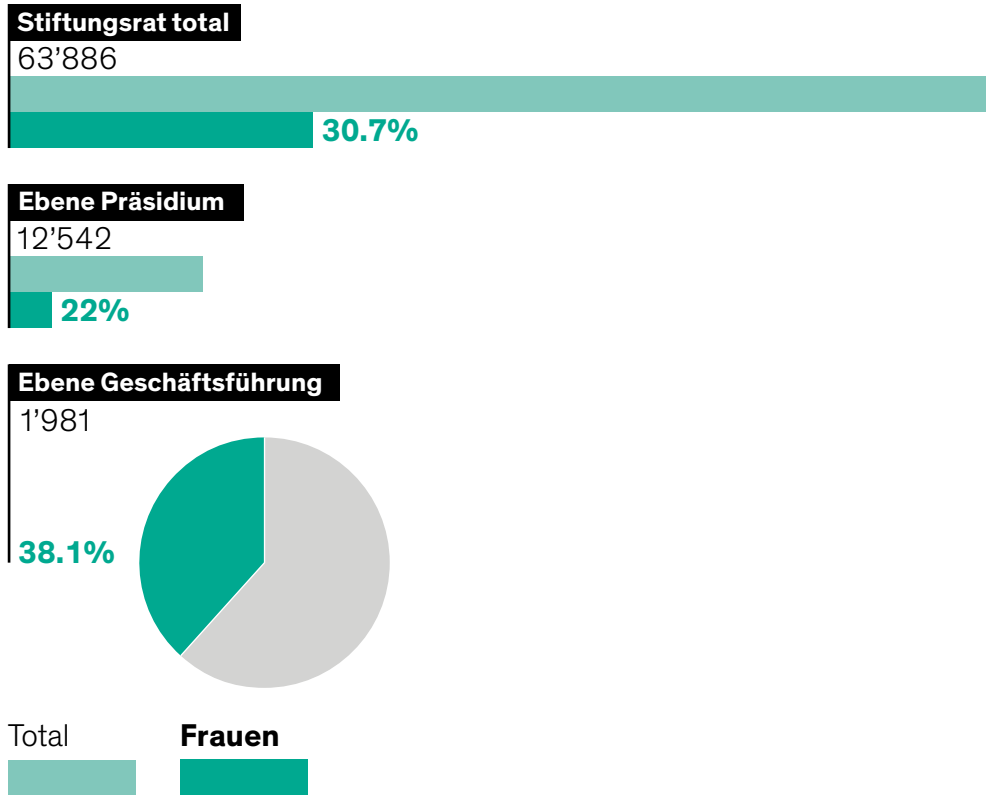
Im vergangenen Jahr wurde im Parlament diskutiert, eine angemessene Entschädigung im Ehrenamt – insbesondere in Stiftungsräten – gesetzlich zuzulassen, ohne dass dadurch die Gemeinnützigkeit der Stiftung infrage gestellt werden würde. Während der Nationalrat grundsätzlich offen war, verweigerte der Ständerat eine entsprechende Anpassung im Gesetz. Es wurden Bedenken geäußert, dass sich StiftungsrätInnen unrechtmässig bereichern könnten. Wie weit weg diese Bedenken von der Realität sind, zeigt die Tatsache, dass gerade einmal 14,6% der Stiftungen (1'981) eine Geschäftsführung ausweisen (Abb. 5). Dies bedeutet, dass in den übrigen Stiftungen die ehrenamtlichen Stiftungsräte auch viele operative Aufgaben selbst übernehmen müssen. Schliesslich fehlen den meisten Stiftungen die finanziellen Möglichkeiten, überhaupt eine Entschädigung zu zahlen.

Insgesamt gibt es in gemeinnützigen Stiftungen 71'043 Stiftungsratsmandate, die von 63'886 Personen gehalten werden. Nach Geschlechtern verteilt sich die Gesamtheit zu 68,3% auf Männer und zu 31,7% auf Frauen. Damit ist der Anteil Frauen im Vergleich zum Vorjahr nur leicht gestiegen. Wie auch in anderen Branchen tendieren Männer stärker dazu, mehrere Mandate anzunehmen. Bei den Personen mit nur einem Mandat sind es 31,4% Frauen, bei mehr als fünf Mandaten dann nur noch 12,8%.

Nach wie vor haben die meisten Personen nur ein Stiftungsratsmandat (92%). Weniger als 2% der StiftungsrätInnen haben mehr als zwei Mandate (Abb. 6). Auch dies lässt darauf schliessen, dass ein Mandat als Stiftungsrat Zeit braucht und verantwortungsvoll erfüllt wird. Bemerkenswert ist auch die Internationalität des Schweizer Stiftungsektors: 12,9% der StiftungsrätInnen sind nicht Schweizer Staatsbürger (Doppelstaatsbürgerschaften werden nicht erfasst), und in 4'205 Stiftungen (30,8%) ist mindestens ein Stiftungsratsmitglied kein Schweizer Staatsbürger.

Abb. 5

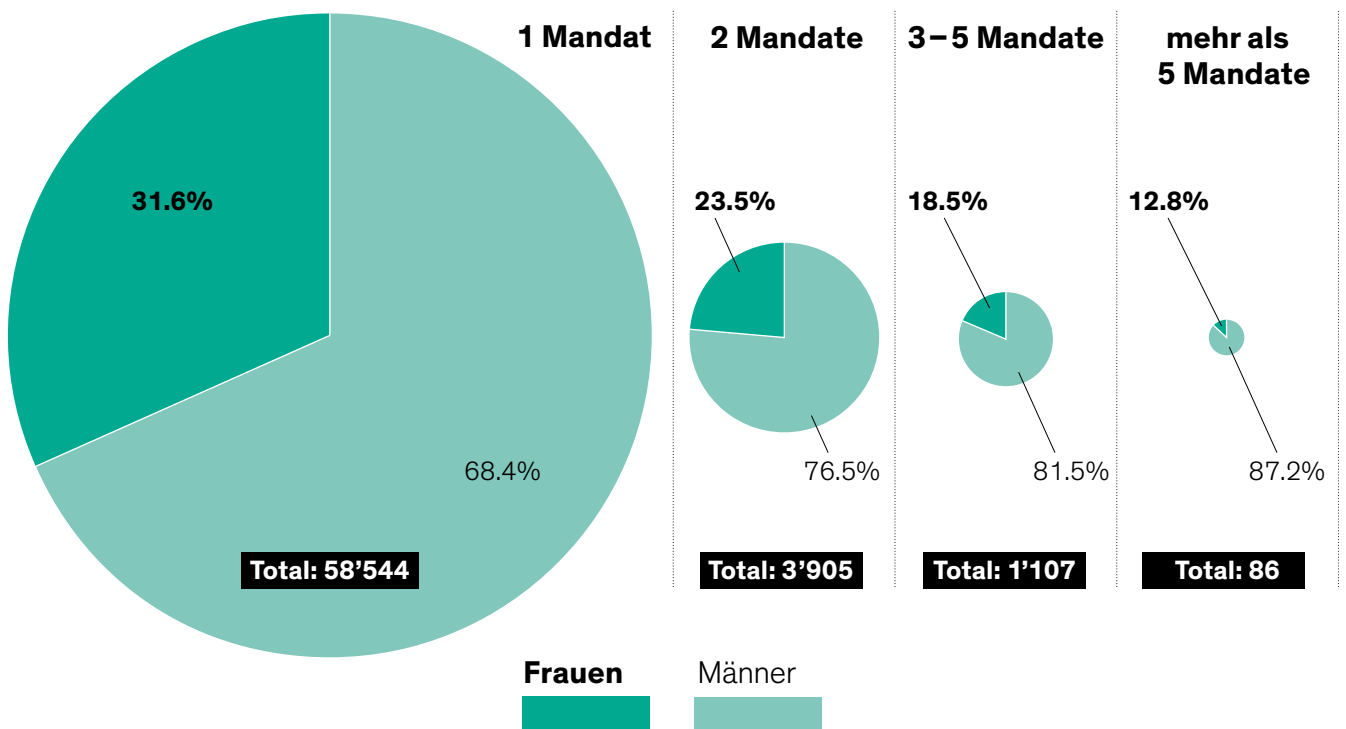
Übersicht der StiftungsrätInnen



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2022/CEPS Datenbank

Abb. 6

Verteilung von Stiftungsratsmandaten



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2022/CEPS Datenbank

Stiftungszwecke

An der Verteilung der Stiftungszwecke lassen sich gesellschaftliche Veränderungsprozesse ablesen (Abb. 7). Vergleicht man die Verteilung der Tätigkeitsbereiche aller Stiftungen mit jener bei den Stiftungen der letzten zehn Jahre, fällt auf, dass Bereiche wie Bildung und Forschung, Umwelt sowie Advocacy und Politik überdurchschnittlich zugenommen haben, während andere wie Kultur oder Religion weniger Beachtung finden.

Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen

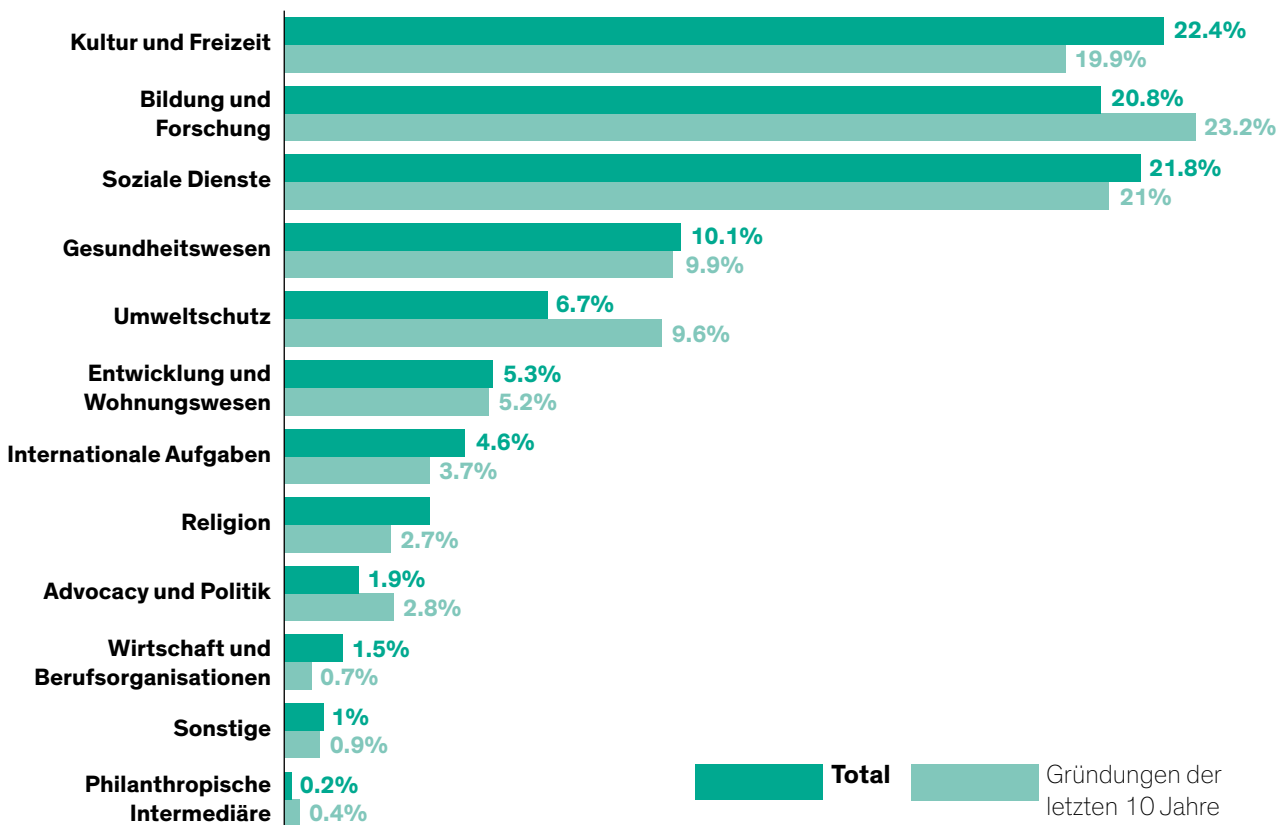
Zum 1. Januar 2021 sollten alle kirchlichen und Familienstiftungen im Handelsregister eingetragen sein. Jedoch sind auch im vergangenen Jahr nochmals solche Stiftungen registriert worden. Der Vollständigkeit halber wird hier eine Übersicht nach Kantonen gezeigt (Abb. 8). Bei den kirchlichen Stiftungen fällt auf, dass diese besonders in katholisch geprägten Kantonen bestehen, was sich mit der Tradition der Stiftung im kanonischen Recht der Kirche erklären lässt.

Stiftungsaufsichten

Nachdem auf kantonaler Ebene durch den Zusammenschluss mehrerer Stiftungsaufsichten sowie die Ausgliederungen der Behörden ein Professionalisierungsschub eingesetzt hat, wird sich auch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht in den nächsten Jahren weiterentwickeln. Wie die Übersicht in Abbildung 9 zeigt, ist sie die wichtigste Aufsichtsbehörde, da 36,2% der Stiftungen von ihr betreut werden. Die Hälfte dieser Stiftungen ist in drei Kantonen angesiedelt, nämlich in Bern, Zürich und Genf. Dies verdeutlicht einerseits die Rolle Berns als nationale Hauptstadt und die internationale Ausrichtung der beiden Städte Genf und Zürich. Hinzu gesellt sich noch der Kanton Zug, in dem 76,7% aller Stiftungen einen nationalen oder internationalen Zweck verfolgen und deshalb unter eidgenössischer Aufsicht stehen. Ganz anders ist die Situation in den Kantonen Basel-Stadt oder Waadt, wo 74,5% bzw. 72,9% der Stiftungen unter kantonaler Aufsicht stehen und damit auch viel stärker im Alltag vor Ort wahrgenommen werden.

Abb. 7

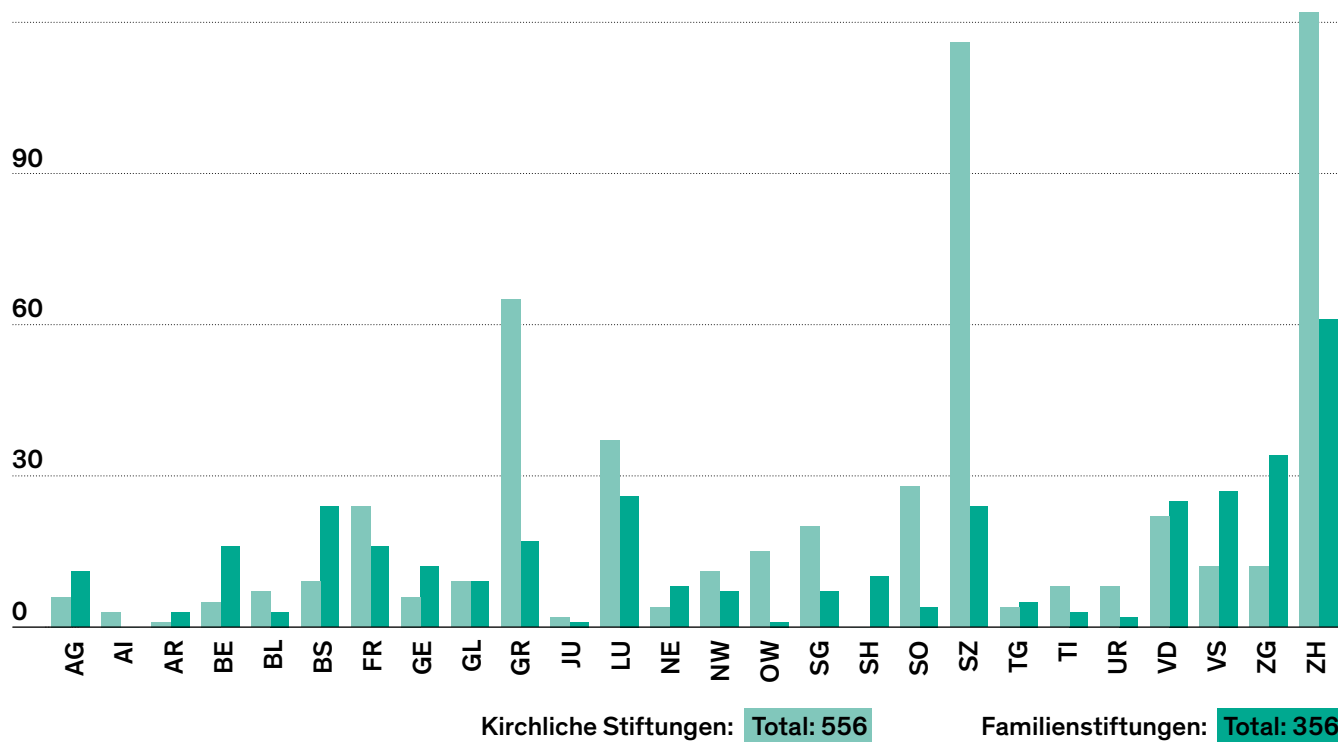
Stiftungszwecke 2022



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2022/CEPS Datenbank

Abb. 8

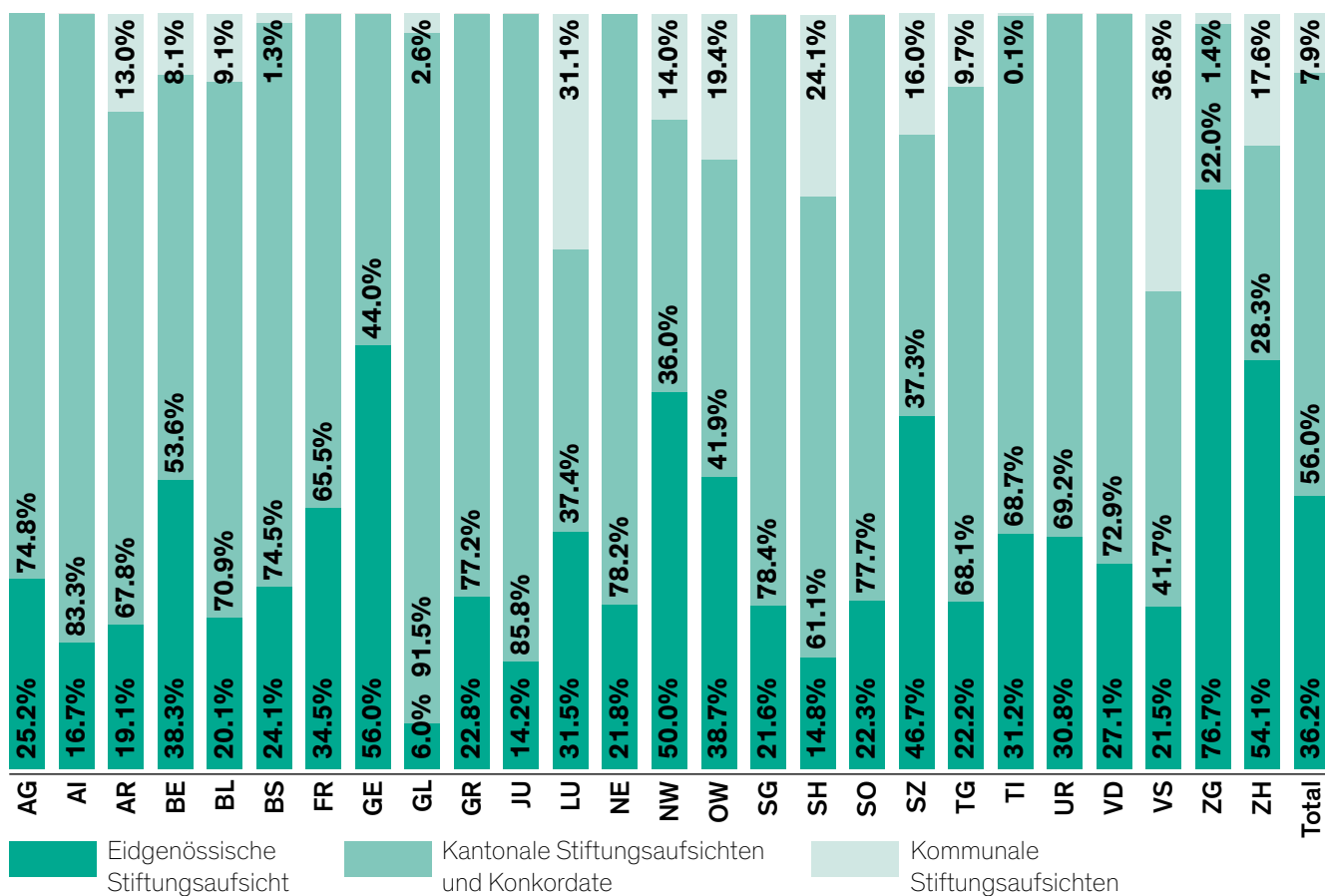
Übersicht der kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2022/CEPS Datenbank

Abb. 9

Stiftungsaufsichten



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2022/CEPS Datenbank

Bevorstehende Veranstaltungen

SAVE THE DATE

Aufgrund der Coronapandemie muss mit kurzfristigen Änderungen bei der Durchführung von Veranstaltungen gerechnet werden.

PHILEA FORUM

30. Mai – 1. Juni 2022, Barcelona

Veranstalter: Philanthropy Europe Association
→ www.philea.eu

SWISSFOUNDATIONS

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

2. Juni 2022, Bern

Veranstalter: SwissFoundations
→ www.swissfoundations.ch

FORUM DES FONDATIONS

7. Juni 2022, Lausanne

Veranstalter: SwissFoundations
→ www.forum-des-fondations.ch
in Zusammenarbeit mit:

AGFA (Association de Genève des Fondations Académiques) → www.agfa-ge.ch

ACAD (Académie des Administrateurs)
→ www.acad.ch

Geneva Center for Philanthropy
→ www.unige.ch/philanthropie

IMD → www.imd.org

proFonds → www.profonds.org

SOCIAL ENTREPRENEURSHIP & PHILANTHROPY

8.–9. Juni 2022, Genf

Veranstalter: Geneva Center for Philanthropy und Schwab Foundation for Social Entrepreneurship
→ www.unige.ch/philanthropie

PHILANTHROPIE AM MORGEN

16. Juni 2022, Basel, 21. Juni 2022, Zürich

Veranstalter: Center for Philanthropy Studies
→ www.ceps.unibas.ch

11. BASLER STIFTUNGSTAG

30. August 2022, Biozentrum Universität Basel, Basel

Generationen-Clash

Veranstalter: Stiftungsstadt Basel
→ www.stiftungsstadt-basel.ch

21. SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM

1. September 2022, kultur & kongresshaus aarau, Aarau

Perspectives

Veranstalter: SwissFoundations
→ www.stiftungssymposium.ch

ZÜRCHER STIFTUNGSTAG

6. September 2022

Rahn+Bodmer Co., Zürich

Veranstalter: Rahn+Bodmer Co.
→ www.rahnbodmer.ch

BESTE STIFTUNGSRATSPRAXIS

20. September 2022, Lake Side, Zürich

Veranstalter: Europa Institut an der Universität Zürich

→ www.eiz.uzh.ch

SwissFoundations

→ www.swissfoundations.ch

Center for Philanthropy Studies

→ www.ceps.unibas.ch

DEUTSCHER STIFTUNGSTAG

28.–30. September 2022, Leipzig

Stiftungen – Zukunft nachhaltig gestalten

Veranstalter: Bundesverband Deutscher Stiftungen
→ www.stiftungen.org

EUROPÄISCHER TAG DER STIFTUNGEN

1. Oktober 2022

Diverse europaweite Initiativen rund um den Aktionstag

→ www.swissfoundations.ch

BETTER FOUNDATION GOVERNANCE

27.–29. Oktober 2022, Hotel Odelya, Basel

Veranstalter: Foundation Board Academy
→ www.foundationboardacademy.ch

SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

9. November 2022, Stadttheater Olten, Olten

Veranstalter: proFonds

→ www.profonds.org

6. ZÜRCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

31. Januar 2023, Universität Zürich, Zürich

Veranstalter: Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich

→ www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Das Jahr 2021 stand auf politischer Ebene ganz im Zeichen der Parlamentarischen Initiative Luginbühl, bei der nach sieben Jahren die Schlussentscheidung fiel. Daneben kam es zu weiteren Entwicklungen, die den Gemeinnützigkeitssektor beeinflussen können (Revision zur Stiftungsaufsicht im Kanton Zürich, Motion Noser, Datenschutzgesetzgebung etc.).

Die Rechtsprechung in diesem Jahr wurde von einschneidenden Urteilen zu Familienstiftungen geprägt, die das Leben dieses Rechtsinstituts weiter erschweren. Zudem erging ein fragwürdiges Urteil zur Steuerbefreiung von gemeinnützigen Holdingstiftungen.

Im Folgenden werden die für den Stiftungssektor wichtigsten Entwicklungen dargestellt. Einzelheiten zur aktuellen Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2021, njus.ch, von Jakob/Eichenberger/Savanovic/Studhalter/Trajkova entnommen werden.¹

AKTUELLE POLITISCHE GESCHÄFTE

Finale Entscheidung bei der Parlamentarischen Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung»

Fast auf den Tag genau sieben Jahre nach der Einreichung der Pa.Iv. Luginbühl (14.470) fiel am 13. Dezember 2021 die Schlussentscheidung. Doch der Reihe nach: Nachdem die RK-S am 22. Februar 2021 die auf die Punkte 3 und 4 der Pa.Iv. reduzierte Vorlage² verabschiedet hatte,³ stimmte der Bundesrat dieser in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 2021 zu.⁴ Die Punkte 3 und 4 waren immer unbestritten und wurden von beiden Räten angenommen.

Um den weiteren Inhalt der Vorlage sowie deren Wortlaut entstand jedoch eine Debatte, die die Geschehnisse im Jahr 2021 prägte: Am 10. Juni 2021 erteilte der SR dem Entwurf seine Zustimmung ohne Gegenstimme.⁵ Die RK-N beantragte am 19. August 2021 ihrem Rat hingegen, zwei der zuvor aus der Vorlage gestrichenen Punkte wieder aufzunehmen.⁶ Sie beantragte einerseits, die Stiftungsaufsichtsbeschwerde gesetzlich vorzusehen und denjenigen Personen, die ein berechtigtes Kontrollinteresse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, ein Beschwerderecht zukommen zu lassen (Art. 84 Abs. 3 des Entwurfs zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [E-ZGB]).⁷ Zudem stellte sie den Antrag, die Honorierung der Leitungsorgane wieder in die Vorlage aufzunehmen und Art. 23 Abs. 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) und Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) dahingehend zu revidieren, dass eine angemessene Honorierung der Stiftungsorgane der Steuerbefreiung der Stiftungen nicht entgegensteht.⁸ Diese erweiterte Vorlage wurde in der Gesamtabstimmung von der RK-N angenommen.⁹ Im NR war die Regelung zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde unbestritten.¹⁰ Mit Blick auf die Honorierung konnte sich der Antrag, der auf die Aufnahme der Honorierungsmöglichkeit in die Vorlage gerichtet war, durchsetzen. Die Annahme der Vorlage wurde sodann in der Gesamtabstimmung vom NR einstimmig beschlossen.¹¹

In der ersten Runde der Differenzbereinigung am 22. September 2021 folgte der SR seiner RK und strich erneut sowohl die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als auch die Honorierungsregel aus der Vorlage.¹² Der NR befasste sich am 6. Dezember 2021 mit gleich drei Anträgen zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Dem Antrag der Mehrheit folgend¹³ wurde der Wortlaut des Art. 84 Abs. 3 E-ZGB so geändert, dass Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter oder Spender sowie ihnen nahestehende Personen und Stiftungsratsmitglieder, die ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz

und Stiftungsurkunde in Einklang steht, beschwerdeberechtigt sein sollen.¹⁴ Hinsichtlich der Honorierung wurde der Antrag der Mehrheit angenommen, an einer Regelung der Frage festzuhalten.¹⁵

In der zweiten Runde der Differenzbereinigung kamen vom SR Zugeständnisse betreffend die Stiftungsaufsichtsbeschwerde, nicht jedoch betreffend die Honorierung. Bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde wurde der Antrag der Minderheit angenommen.¹⁶ Nach wiederum neuem Wortlaut sollen Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, die ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, Beschwerde erheben können.¹⁷ Betreffend Honorierung setzte sich die Mehrheit mit ihrem Antrag durch, die Honorierung neuerlich zu streichen.¹⁸

In derselben Runde der Differenzbereinigung fiel am 13. Dezember 2021 letztlich die Entscheidung. Der NR folgte diskussionslos dem Antrag seiner RK auf Zustimmung zum Beschluss des SR betreffend Stiftungsaufsichtsbeschwerde.¹⁹ Bezüglich der letzten verbliebenen Differenz betreffend Honorierung stimmte der NR schliesslich dem SR zu,²⁰ womit die gesetzliche Regelung der Honorierungsmöglichkeit letztlich der kategorisch ablehnenden Haltung des SR zum Opfer fiel.

Die Vorlage wurde in der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 sowohl vom SR als auch vom NR angenommen.²¹ Die Schweiz erhält – vorbehaltlich eines Referendums bis zum 7. April 2022²² – somit ein leicht revidiertes Stiftungsrecht, das eine Erweiterung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen (Art. 86a nZGB), die Vereinfachung von unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b nZGB), eine Klarstellung betreffend die Form von Urkundenänderungen (keine notarielle Beurkundung nötig; Art. 86c nZGB) sowie eine gesetzlich geregelte Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Art. 84 Abs. 3 nZGB) enthält, nicht jedoch eine gesetzliche Honorierungsmöglichkeit für die Stiftungsorgane.

Der Ausgang der Pa.Iv. Luginbühl ist aus Sicht des Stiftungssektors bedauerlich. Ob durch den beschlossenen Wortlaut zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde die jetzige Situation verbessert wird, muss der Umgang der Gerichte damit zeigen. Die abgelehnte gesetzliche Regelung der Honorierungsmöglichkeit hingegen setzt durch das ablehnende Votum der Parlamentarier ein verheerendes Zeichen für den Gemeinnützigkeitssektor, die angestrebte

Professionalisierung sowie den anstehenden Generationenwechsel in den Leitungsorganen.

Siehe zu diesem Geschäft auch den Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob auf Seite 20 ff.

Revision der Stiftungsaufsicht im Kanton Zürich

Zentrales Anliegen der Revision zur Stiftungsaufsicht im Kanton Zürich soll sein, dass die *kantonale* BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) Zuständigkeit erlangt auch für die den Gemeinden angehörenden Stiftungen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs zur Änderung des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht [E-BVSG]). Die Gemeindevorstände können aber mittels Beschluss ihre Aufsichtszuständigkeit behalten (§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 E-BVSG).²³

Insbesondere letztere Bestimmung wurde von der Kommission für Staat und Gemeinden des Kantonsrats Zürich (StGK) am 9. Juli 2021 neu gefasst. Neu sollte der Gemeindevorstand die Aufsicht nur dann ausüben dürfen, wenn kein Mitglied des Gemeindevorstands Stiftungsrat in einer von ihm beaufsichtigten Stiftung ist. Wird ein Gemeindevorstand ein solches Mitglied, soll er seinen Beschluss aufheben und dies der Anstalt mitteilen.²⁴

Der Kantonsrat tagte am 4. Oktober 2021 über die von der StGK beschlossene Vorlage. Die Redaktionskommission (REDKO) stellte am 3. November 2021 bezüglich § 2 Abs. 3 E-BVSG den gleichen Antrag wie die StGK.²⁵ Hans-Peter Brunner (SVP, Horgen) reichte hingegen am 8. November 2021 einen Abänderungsantrag bezüglich § 2 Abs. 3 E-BVSG ein, gemäss welchem grundsätzlich die BVS als Aufsichtsbehörde zuständig sein soll, der Gemeindevorstand die Aufsicht jedoch selbst wahrnehmen könne, wenn eine Stiftung über eine ausgewiesene Bilanzsumme von weniger als CHF 5 Millionen *oder* weniger als über das Rechnungsjahr gemittelt 500 Stellenprozente verfügt. Für den Fall, dass einer der Höchstwerte im späteren Verlauf definitiv überschritten wird, soll der Gemeindevorstand seinen Beschluss aufheben, sodass die Aufsicht an die Anstalt per Folgejahr zurückfallen würde.²⁶ Im Rahmen seiner zweiten Lesung am 15. November 2021 erteilte der Kantonsrat seine Zustimmung zum Antrag Brunner.²⁷

In einer dritten Lesung am 7. Februar 2022 wurde ein nochmals neuer Antrag der REDKO vom 2. Dezember 2021²⁸ im Kantonsrat behandelt, der den Antrag Brunner insoweit abänderte, als er eine kumulative (statt alternative) Anwendung der Kriterien, unter denen der Gemeindevorstand die Aufsicht selbst wahrnehmen kann, fordert. Der Antrag der REDKO wurde genehmigt und die Vorlage in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen.²⁹

Damit sieht die Stiftungsaufsicht im Kanton Zürich neu wie folgt aus: Die *kantonale* BVS ist die Aufsichtsbehörde über Stiftungen nach Art. 84 ZGB, die ihrer Bestimmung nach einer Gemeinde angehören. Ausgenommen sind Stiftungen, die nach § 2a von der Gemeinde beaufsichtigt werden (§ 2 Abs. 3 nBVSG). Gemäss § 2a Abs. 1 nBVSG kann der Gemeindevorstand für einzelne Stiftungen gemäss § 2 Abs. 3 beschliessen, die Aufsicht selbst wahrzunehmen, wenn eine Stiftung eine Bilanzsumme von weniger als CHF 5 Millionen ausweist *und* im Jahresdurchschnitt über weniger als fünf Vollzeitstellen verfügt. Die BVS ist ab dem 1. Juli, der dem Inkrafttreten der Vorlage folgt, für die Aufsicht gemäss § 2 Abs. 3 zuständig (Ziff. II der Übergangsbestimmungen zum nBVSG).

Unabhängig von den Details dürfte die Entwicklung der Sache nach in die richtige Richtung gehen. Denn eine klare Struktur der kantonalen Aufsicht dient der Erhöhung der Kompetenz und damit dem Schutz der Stiftungen und der Glaubwürdigkeit des Sektors.

Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich

Der Kanton Zürich befasst sich jedoch auch grundlegend mit dem Stiftungswesen. Eine am 15. Dezember 2021 veröffentlichte Studie zur Evaluierung des Stiftungssektors Zürich stellte fest, dass eine Stärkung des Sektors möglich sei, und möchte mit der Handlungsempfehlung 3 insbesondere die Anpassung steuerrechtlicher Aspekte erreichen.³⁰ Am 8. Dezember 2021 nahm der Regierungsrat des Kantons Zürich die Studie zur Kenntnis und beauftragte die Projektkoordinationsgruppe «Stiftungsstandort Kanton Zürich», ein Umsetzungskonzept inkl. Projektorganisation zu den Handlungsempfehlungen der Studie auszuarbeiten.³¹

Totalrevision des Datenschutzes

Über die abgeschlossene Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) wurde bereits berichtet.³² Damit dieses in Kraft treten kann, bedarf die dazugehörige Verordnung (VDSG) ebenso einer Revision. Der Bundesrat veröffentlichte am 23. Juni 2021 den Vorentwurf samt erläuterndem Bericht.³³ Ersterer enthält insbesondere Mindestanforderungen an die Datensicherheit (Art. 1 ff. VE-VDSG), Regeln zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland (Art. 8 ff. VE-VDSG) und zu den Rechten der betroffenen Person (Art. 20 ff. VE-VDSG) sowie die Bestimmung zur Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Datenbearbeitungsverzeichnisses für privatrechtliche Organisationen mit weniger als 250 Mitarbeitenden, sofern nicht besondere

Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 26 VE-VDSG). Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 14. Oktober 2021, der Bericht zu den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens ist noch nicht erschienen. DSG und VDSG sollen gleichzeitig am 1. September 2023 in Kraft treten. Der dafür notwendige Entscheid des Bundesrats muss noch erfolgen.³⁴

Ablehnung der Motion Noser

Die von SR Ruedi Noser eingereichte Motion (20.4162) forderte den Bundesrat auf, die Einhaltung der Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen bei der direkten Bundessteuer wegen Gemeinnützigkeit im Falle politischer Tätigkeit zu überprüfen.³⁵ 2021 fand die parlamentarische Beratung statt. Die Vorlage wurde im SR am 9. Juni 2021 äusserst knapp mit 21 zu 20 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.³⁶ Im NR setzte sich hingegen der Antrag der Minderheit durch, der zur Ablehnung der Motion führte.³⁷ Damit ist die Motion Noser endgültig vom Tisch. Aus Sicht des Gemeinnützigkeitssektors ist die Entscheidung erfreulich: Denn gemeinnützige Stiftungen agieren selten im politikfreien Raum und dürfen in der Art ihrer Zweckerfüllung und Wirkungserzielung nicht unnötig eingeschränkt werden.

Bei der in die gleiche Richtung gehenden St. Galler Motion (42.20.26) wurde der Regierungsrat zwar eingeladen, ein Stiftungsverzeichnis mit steuerbefreiten, politisch engagierten Stiftungen zu erstellen sowie Anpassungen zur Aufhebung der Steuerbefreiung vorzuschlagen,³⁸ allerdings wurde die Motion in der Folge zurückgezogen.³⁹

Motion Reimann betreffend Honorierung und Swiss GAAP FER

Dass die Honorierung von Leitungsorganen in der Politik ein Brennpunkt ist, zeigt auch der folgende Vorstoss. NR Lukas Reimann beauftragte mit seiner am 5. Mai 2021 eingereichten Motion den Bundesrat, die Gesetze dahingehend anzupassen, dass für gemeinnützige Organisationen, die von der öffentlichen Hand eine Unterstützung erhalten oder von der Steuerpflicht befreit werden, die Rechnungslegungsstandards des Swiss GAAP FER inkl. FER 21 zur zwingenden Voraussetzung für die Unterstützung bzw. Steuerbefreiung gemacht werden.⁴⁰ Swiss GAAP FER 21 ordnet an, dass der Gesamtbetrag aller Vergütungen der Mitglieder des obersten Leitungsorgans (z.B. Vorstand, Stiftungsrat) sowie der Gesamtbetrag aller Vergütungen von Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind, im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen sind. Der Unterschied zum in die ähnliche Richtung gehenden

Art. 84b nZGB⁴¹ (Offenlegung von Vergütungen) liegt darin, dass dort die Vergütungen gegenüber der Aufsichtsbehörde offenzulegen sind, hier jedoch gegenüber der Behörde, die über die Steuerbefreiung entscheidet.⁴²

Eine Anwendung der Swiss GAAP FER würde für die Stiftungen einen grossen Aufwand bedeuten. In seiner Stellungnahme beantragt der Bundesrat mangels Handlungsbedarfs daher zu Recht die Ablehnung der Motion.⁴³ Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten.

Entwurf Praxisanpassung Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) zum Thema «eng verbundene Personen»

Am 28. Januar 2022 veröffentlichte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) einen ersten Praxisentwurf zum Thema «eng verbundene Personen», der vor allem für sog. Corporate Foundations, d.h. Stiftungen, die von Unternehmen i.d.R. zur Erfüllung ihrer Corporate Social Responsibility gegründet werden, von Relevanz ist. Gemäss Entwurf gelte eine Stiftung gegenüber einer Person oder Organisation als eng verbunden i.S.v. Art. 3 lit. h Ziff. 2 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG), wenn sie über keine eigenen Mittel und Ressourcen (Personal, Infrastruktur, flüssige Mittel etc.) verfügt, die es ihr ermöglichen, ihren Zweck zu erreichen. Kumulativ müssten die benötigten Mittel und Ressourcen von dieser Person oder Organisation zur Verfügung gestellt werden, von der die Stiftung wirtschaftlich und personell abhängig sei. Bei Naturalspenden an diese eng verbundenen Personen liege ein Leistungsverhältnis vor und die Naturalspende gelte als entgeltliche Leistung. Die Bemessung richte sich damit nach Art. 24 Abs. 2 MWSTG, womit die Leistung zum Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, in Rechnung zu stellen sei.⁴⁴ Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 1. März 2022.

Peer Review zum Automatischen Informationsaustausch (AIA)

Am 17. November 2021 wurde die «Peer Review of the Automatic Exchange of Financial Account Information 2021» vom Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes veröffentlicht. Dieses überwacht und überprüft die Umsetzung der internationalen Standards für den Informationsaustausch auf Anfrage sowie den automatischen Informationsaustausch.⁴⁵

Die schweizerische Gesetzgebung in diesem Bereich wird als verbesserungswürdig eingestuft, wobei zwei Empfehlungen ausgesprochen werden. Zum einen soll die Schweiz Stiftungen mit einem öffentlichen, gemeinnützigen oder ideellen Zweck von der Liste der nicht melde-

pflichtigen Finanzinstitute streichen. Zum anderen sollen Konten von solchen Stiftungen nicht länger als nicht meldepflichtige Finanzkonten gelten.⁴⁶ Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten. Die laufende Entwicklung zum Common Reporting Standard (CRS) verheisst für gemeinnützige Stiftungen nichts Gutes.

Digitalisierung in der Stiftungsaufsicht

Ziel des Projekts eESA der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ist es, die Stiftungsaufsicht auf Bundesebene so weit wie möglich elektronisch und automatisiert abzuwickeln.⁴⁷ In Abkehr vom ursprünglichen Vorhaben, die Bedingungen für die Gegebenheiten des eESA-Systems in der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV) zu konkretisieren,⁴⁸ wurde – soweit ersichtlich – bisher keine Revision der genannten Verordnung eingeleitet oder vorgenommen. Neu gibt es allerdings neben der postalischen Kommunikation mit Formularen voraussichtlich ab April 2022 die Möglichkeit der digitalen Kommunikation via EasyGov. Die daraus resultierende Veränderung der Kommunikationswege zwischen den Stiftungen und der ESA werden in zwei Merkblättern⁴⁹ genauer erläutert.⁵⁰ Schliesslich informierte die ESA in ihrem dritten Newsletter vom 21. Januar 2022 darüber, dass durch die verstärkte Konzentration auf die Rechtsaufsicht und den geplanten Schritt in Richtung risikobasierter Aufsicht ein neues Aufsichtskonzept umgesetzt werden soll.⁵¹ Diese Entwicklung klingt vielversprechend und ist mit Spannung weiter zu beobachten.

IPRG-Revision zur Teilharmonisierung mit der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO)

Um das Internationale Privatrecht (IPRG) teilweise mit der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO) zu harmonisieren, sollen in erster Linie die Zuständigkeits- und Anerkennungsvorschriften angepasst werden.⁵² Einzig mit Blick auf Art. 87 Abs. 1 sowie Art. 88 Abs. 1 des Entwurfs zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (E-IPRG) fasste der NR einen vom Entwurf abweichenden Beschluss, der jedoch bloss der redaktionellen Präzisierung dient («Zuständigkeitskonflikte» statt «Kompetenzkonflikte»)⁵³ Als Nächstes folgen die Durchführung von Anhörungen sowie die Detailberatung in der RK-S.⁵⁴ Die Änderungen im internationalen Erbrecht würden die internationale Nachlassplanung mittels Stiftungen betreffen.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Feldzug gegen Familienstiftungen

Im Jahr 2021 ergingen einschneidende Urteile gegenüber Familienstiftungen: In allen Fällen wurde ihnen die Eintragung ins Handelsregister verweigert, weil sie als unzulässige Unterhaltsstiftungen im Sinne von Art. 335 Abs. 1 ZGB zu qualifizieren seien.

Im Urteil B-1749/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. August 2021 ging es um eine seit 1939 bestehende Familienstiftung. Die Stiftung verfolgte den Zweck der «Einräumung eines voraussetzungslosen Wohn- und Aufenthaltsrechts, der Erhaltung eines Hauses und den darin abgehaltenen periodischen Zusammenkünften». Das Bundesverwaltungsgericht führte aus, dass eine unzulässige Unterhaltsstiftung vorliege, die niemals Rechtspersönlichkeit erlangt habe. Die Verweigerung der Eintragung ins Handelsregister sei verhältnismässig, «da eine Heilung durch Änderung einzelner der widerrechtlichen Zwecksetzungen auf eine Umgehung zwingenden Rechts hinausliefe und zudem dem Charakter der Familienstiftung widerspräche».⁵⁵

Am gleichen Tag, in einem anderen Urteil (B-951/2020) derselben Kammer wurde die Eintragung einer weiteren, seit 1918 bestehenden Familienstiftung abgelehnt. Zugleich befasst sich das Bundesverwaltungsgericht mit der wichtigen Frage, ob der Stiftungsrat einen unzulässigen Teilzweck eigenständig ändern durfte oder ob er dafür das Zivilgericht hätte beziehen müssen. Obwohl der Gesetzgeber Familienstiftungen von der staatlichen Aufsicht befreit und die gerichtliche Aufsicht nur für Auflösungsentscheide (Art. 88 Abs. 2 ZGB) vorbehalten hat, stellt sich das Bundesverwaltungsgericht entgegen der herrschenden Lehre und Praxis⁵⁶ auf den Standpunkt, dass für die Abänderung ein summarisches zivilgerichtliches Feststellungsverfahren durchzuführen sei.⁵⁷ Immerhin schränkte es sein Urteil dahingehend ein, dass zumindest dann das Zivilgericht zwingend zuständig sei, wenn die Stiftungsurkunde die Abänderung nach dem Tod des Stifters verbiete, was im vorliegenden Fall gegeben war.⁵⁸

Und schliesslich hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil B-5100/2020 vom 23. November 2021 die Eintragung einer dritten (diesmal neu zu errichtenden) Familienstiftung ins Handelsregister versagt. Der Stiftungsrat der Familienstiftung hatte insgesamt drei Mal ohne Erfolg versucht, den Zweck der Stiftung so umzuformulieren, dass er den Anforderungen des Handelsregisteramts standhalten konnte. Das Bundesverwaltungsgericht stützte die Ansicht des Handelsregisteramts mit der Begründung, dass der Zweck («den Destinatären eine stressfreie Zeit nebst dem täglichen Leben zu ermöglichen. Überdies

soll die Stiftung die erforderliche Infrastruktur für eine arbeitsfreie Entspannungszeit zur Verfügung stellen, um vor Burnouts vorzubeugen») der reinen Repräsentation und Erholung diene.⁵⁹ Auch diese Familienstiftung würde als Unterhaltsstiftung «offensichtlich» gegen den zwingenden Art. 335 Abs. 1 ZGB verstossen.⁶⁰

Sichtbar wird in diesen Fällen eine grundsätzliche, vom EHRA initiierte und vom Bundesverwaltungsgericht gestützte Fehlentwicklung, die geradezu als ein Feldzug gegen Familienstiftungen anmutet, vor allem gegen solche, die bereits seit Jahrzehnten im Rechtsverkehr bestehen. Es war weder die Intention des Gesetzgebers, mit der Eintragungspflicht Familienstiftungen den Garaus zu machen, noch liegt es in der Kognitionsbefugnis des Handelsregisters, über Streitfragen betreffend die Auslegung von Art. 335 ZGB zu entscheiden. Zudem muss es durchaus in der Kompetenz der Stiftungen stehen, ihre Zwecke an eine (in den meisten Fällen nachträglich) geänderte Rechtsprechung anzupassen und mögliche *teilnichtige* Zwecke (die also ohnehin nicht zur gänzlichen Nichtigkeit der Stiftung führen) durch Statutenänderung geradezuziehen. Dass hierfür nun – und entgegen jahrzehntealter Praxis – zwingend ein Gericht hätte zuständig sein sollen, widerspricht der Konzeption des Schweizer Stiftungsrechts und schafft eine immense Rechtsunsicherheit für die unzähligen Familienstiftungen, die in der Vergangenheit anders verfahren sind.⁶¹

Keine Steuerbefreiung für gemeinnützige Holdingstiftung

In diesem französischen (und nun amtlich publizierten) Entscheid) BGE 147 II 287 ff. vom 10. Mai 2021 ging das Bundesgericht erstmals der Frage der Steuerbefreiung einer gemeinnützigen Holdingstiftung i.S.v. Art. 56 lit. g Satz 3 DBG nach. Die betroffene Stiftung hatte ihren kommerziellen Gastronomiebereich auf eine von ihr 100% beherrschte Tochtergesellschaft übertragen. Für das Bundesgericht war ausschlaggebend, dass die Stiftung den Grossteil ihres Vermögens in ihre einzige Tochtergesellschaft investiert hatte, von deren Schicksal sie nun abhängt.⁶² Das Interesse an der Erhaltung des Unternehmens sei damit nicht mehr untergeordnet, weshalb die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht vorliegen würden.⁶³ Das Bundesgericht legt damit überraschend ein anderes Verständnis des Kriteriums der «Unterordnung», nämlich im Sinne eines Gebots der «hinreichenden Diversifizierung», zutage als die Praxis und das entsprechende Kreisreiben⁶⁴, die bisher von dem Gebot einer «ausreichenden Alimentierung» der Stiftung durch die gehaltene

Gesellschaft (neben dem Verzicht auf einen «beherrschenden Einfluss» auf diese) ausgingen.⁶⁵

Einreichungszeitpunkt für ein Revisionsbefreiungsgesuch

Im Urteil B-1546/2020 vom 28. Juni 2021 befasste sich das Bundesverwaltungsgericht erstmals mit der Frage, ob eine Stiftung ein Gesuch um Befreiung von der Revisionsstellenpflicht schon einreichen kann, bevor sie über zwei revidierte Jahresabschlüsse (die Auskunft über die Bilanzsumme i.S.v. Art. 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen [VO-RvS] geben) verfügt. Das Bundesverwaltungsgericht qualifizierte zunächst die (eine solche Prüfung ablehnenden) E-Mails der Stiftungsaufsichtsbehörde als Verfügungen: Obwohl diese formell mangelhaft seien (insb. keine Rechtsmittelbelehrung, kein Einverständnis zum elektronischen Versand etc.), würden sie den Inhalt beidseitig verbindlich anordnen.⁶⁶ Nach einer sorgfältigen Auslegung kam das Bundesverwaltungsgericht anschliessend zum Ergebnis, dass ein Gesuch um Befreiung von der Revisionsstellenpflicht bereits im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung gestellt werden könne.⁶⁷ In einem solchen Fall müsse die Stiftungsaufsichtsbehörde prüfen, ob eine Revision für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage erforderlich sei. Falls dies nicht zutreffe, könne «prospektiv» bzw. bei Vorliegen des ersten revidierten Jahresabschlusses «teils retrospektiv» die Bilanzsumme überprüft werden.⁶⁸

Die Reform des Stiftungsrechts ist beschlossen – was ist gewonnen, was ist verloren, was bleibt?

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob

Nach sieben Jahren Diskussion hat das Parlament am 17. Dezember 2021 die Reform des Stiftungsrechts beschlossen. Leider ist nicht alles Gold, was glänzt. Der Beitrag analysiert die wichtigsten Ergebnisse und wirft einen Blick in die Zukunft.

Die Reform des Stiftungsrechts – kaum ein Thema hat den Sektor in den letzten Jahren so auf Trab gehalten und auch so gespalten wie dieses. Braucht es überhaupt Reformen? Wenn ja, welche? Oder ist es nicht eher gefährlich, in ein Wespennest zu stechen, wo es doch im derzeitigen rechtlichen und politischen Umfeld fast unmöglich ist, die Ergebnisse von gesetzgeberischen Prozessen vorherzusagen und Verschlimmbesserungen vorzubeugen? Am Ende ist man immer schlauer, oder: Die Geister, die man rief.

Die parlamentarische Initiative Luginbühl

Die parlamentarische Initiative Luginbühl (Pa.Iv.) «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» (14.470) aus dem Jahr 2014 wurde im Sektor zwiespältig aufgenommen. War doch kurz zuvor die Motion Luginbühl zur «Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz» (09.3344) aus dem Jahre 2009 mit Pauken und Trompeten gescheitert und auf Antrag des Bundesrats⁶⁹ im Jahre 2013 relativ lapidar abgeschrieben worden. Zwar hat bereits der Abschreibungsbericht des Bundesrats damals gezeigt, wie wenig Verständnis und Wohlwollen dem Stiftungswesen entgegengebracht wird, dennoch wurde der Misserfolg der Motion vor allem auf die unglückliche Formulierung der Eingabe zurückgeführt.⁷⁰ Der damalige Motionär liess sich jedoch nicht entmutigen und berief eine Expertenkommission ein, die in einem nächsten Schritt eine parlamentarische Initiative vorbereiten sollte. In der Expertengruppe, der auch der Unterfertigte angehörte, wurden verschiedene Vorschläge zusammengestellt, die den Stiftungsstandort und das Stiftungsrecht verbessern würden. Aus dieser Zusammenstellung, die schon in der Expertengruppe naturgemäss einen Kompromiss bildete, wurden vom Initiator dann diejenigen Punkte ausgewählt, die im politischen Umfeld opportun erschienen – wie an anderer Stelle gesagt:⁷¹ alles gut gemeint, aber eben keine systematisch durchdachte Reform des Stiftungsrechts. Dabei hätte es, wenn man schon am Stiftungsrecht Hand anlegen möchte, durchaus Ansatzpunkte für eine nachhaltige Reform gegeben.⁷²

Ohnehin hatte man lange gedacht, dass es der Reform am nötigen politischen Rückhalt fehlen würde, was sich nicht zuletzt durch ein relativ deutliches Hin und Her

in den Räten zeigte. So war es durchaus überraschend, dass die Initiative schlussendlich doch angenommen wurde und die Rechtskommission des Ständerats am 28. November 2019 einen Gesetzesentwurf vorlegte, der alle acht Punkte der Pa.Iv. enthielt.⁷³ Das weitere streitige Ringen in den Räten bis zur Annahme des endgültigen Entwurfs am 17. Dezember 2021 soll an dieser Stelle nicht noch einmal nachgezeichnet werden.⁷⁴ Vielmehr soll der Blick auf das Ergebnis gerichtet werden.

Was auf der Strecke blieb

Relativ früh herausgefallen im Gesetzgebungsprozess waren die Einführung eines Gemeinnützigkeitsregisters für steuerbefreite Personen, die Haftungsmilderung für Organe sowie die geforderte Verbesserung der steuerlichen Situation bei Stiftungsrichtungen (Möglichkeit eines Verlustvortrags etc.). Nachvollziehbare Entscheidungen, weil die entsprechenden Punkte entweder zu kontrovers diskutiert wurden oder weil, wie etwa bei der Frage der Haftungserleichterung, die im Entwurf vorgeschlagene Regelung nicht überzeugend erschien.⁷⁵ Überraschend unstrittig waren indes diejenigen beiden Punkte, die zur Flexibilisierung des Stiftungswesens beitragen sollten: die Erleichterung von unwesentlichen Statutenänderungen und die Erweiterung des Stifterrechts auf Organisationsänderungen.

Die neue Flexibilisierung im Stiftungsrecht

Die erste Flexibilisierung betrifft die Erleichterung von *unwesentlichen* Statutenänderungen – nicht von *allen* Statutenänderungen, wie bei den parlamentarischen Diskussionen oder verschiedenen Pressemeldungen immer wieder fälschlicherweise verlautbart wurde.⁷⁶ Diese Gesetzesänderung war überfällig und ist durchwegs zu begrüßen. Die im bisherigen Recht enthaltene Schwelle, dass eine Statutenänderung, die an der Identität der Stiftung gar nichts ändert (weil sie eben *unwesentlich* ist), aus *triftigen sachlichen Gründen* geboten sein muss, ist zu hoch und wurde von den Aufsichtsbehörden zum Teil auch zu restriktiv gehandhabt. Nun reicht es, dass eine Änderung *aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint* und (wie bisher) keine Rechte Dritter beeinträchtigt (Art. 86b nZGB). Wie alle Statutenänderungen sind auch unwesentliche weiterhin bei der zuständigen

Behörde zu beantragen; klargestellt wurde, dass Änderungen der Stiftungsurkunde nicht öffentlich beurkundet werden müssen (Art. 86c nZGB).

Das neue Stifterrecht – eine unterschätzte Pandorabüchse?

Überraschend wenig hinterfragt wurde die Erweiterung des Stifterrechts gemäss Art. 86a ZGB, das bei seiner Einführung noch hochgradig umstritten war.⁷⁷ Neu kann sich der Stifter nicht nur die Änderung des Stiftungszwecks vorbehalten, sondern auch die Änderung der *Organisation der Stiftung* (Art. 86a nZGB). Er kann also alle zehn Jahre seine Organstruktur ändern, sein Wahlprozedere modifizieren und auch etwa die Vermögensbewirtschaftungsvorgaben anpassen, bis hin zu einer Umstellung auf eine Verbrauchsstiftung. Dies führt durchaus zur Flexibilisierung der Stiftung aus Sicht des Stifters, schafft dem Stifter aber eine deutlich erhöhte Stellung gegenüber dem Stiftungsrat. Sieht man es positiv, haben zukünftige Stifter auf diese Weise sehr konstruktive neue Möglichkeiten, zu Lebzeiten auf Veränderungen der Rahmenbedingungen zu reagieren und auf die ursprünglichen Vorgaben Einfluss zu nehmen. Ein Beispiel ist der Familienbezug: Ist etwa eine neue Generation von stiftungsinteressierten Familienmitgliedern vorhanden, kann der Stifter nachträglich ein Familienorgan schaffen. Hat sich der Familieneinfluss in der Stiftung hingegen nicht bewährt, kann der Stifter den Familienbezug auch abschaffen. Sieht man es negativ, kann der Stifter dieses Recht also auch als Druckmittel gegenüber den agierenden Personen verwenden. Es wird spannend zu beobachten sein, wie sich diese Regelung auswirken wird.

Äusserst umstritten waren zwischen den Räten hingegen die zwei verbliebenen Punkte der Initiative: die Einführung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde und die Klarstellung, dass Stiftungsorgane entschädigt werden dürfen, ohne dass die Steuerbefreiung verloren geht.

Stiftungsaufsichtsbeschwerde – Trauerspiel im letzten Akt

Es ist immer wieder zu wiederholen, dass die Stiftungsaufsichtsbeschwerde bereits heute existiert und lediglich zum Schutz der Stiftungen und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in Bezug auf Antragsbefugnis und Verfahrensvoraussetzungen (die von den Gerichten in den letzten Jahren sehr uneinheitlich gehandhabt wurden) im Gesetz klargestellt werden sollte. Insbesondere sollte der Zugang zu diesem Rechtsmittel nach Gesichtspunkten der Governance ausgestaltet werden und nicht, wie vom Bundesgericht stets formuliert, in der Möglichkeit einer «zukünftigen Begünstigung» begründet liegen,⁷⁸ was diverse interessierte Stiftungsbeteiligte ausgeschlossen hat. Um gleichzeitig eine Popularklage zu vermeiden, wurde vom Unterfertigten seit Jahren an einer entsprechenden Formulierung gearbeitet, als welche sich das «be-

rechtigte Kontrollinteresse» am sinnvollsten erwiesen hat⁷⁹ und so auch in den Vorentwurf eingegangen ist. Allein: Es liegt in den Eigenarten des schweizerischen Gesetzgebungsprozesses, dass diese Formulierung in den Schlusswehen des Differenzbereinigungsverfahrens nochmals entscheidend verändert wurde, zunächst mit einer enumerativen Aufzählung ersetzt wurde und schliesslich in einem eher zufälligen Kompromiss endete. Nun sollen «Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht», Beschwerde erheben können (Art. 84 Abs. 3 nZGB). Wo etwa die Nachkommen oder Erben geblieben sind, die nach dem Tod des Stifters einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Stiftung leisten können, ist unklar. Diese Formulierung sowie die Voten in den Debatten zeigen, dass die Parlamentarier schlussendlich nicht wirklich verstanden haben, worauf die Klarstellung abzielen wollte, nämlich ein allgemeines Mittel der internen Governance zum Schutz der Stiftung und zur Kontrolle der Kontrolleure zu sichern, wenn ein berechtigtes Kontrollinteresse besteht. Und so wäre es richtig gewesen, einen breiten Kreis an Beschwerdeberechtigten zuzulassen, ihr Recht aber an ein «berechtigtes Kontrollinteresse» zu binden, das durch eine stiftungsrechtliche, sonstige berufliche oder auch persönliche Beziehung des Antragstellers zur Stiftung eine besondere Legitimation bekommt und so die (weiterhin unerwünschte) Populärbeschwerde vermeidet.⁸⁰ Nachdem die Parlamentarier aber diese über Jahre von Experten entwickelte Terminologie auf der Suche nach einem Kompromiss in letzter Sekunde eigenmächtig und letztendlich willkürlich modifiziert haben, gibt es nun einen begrenzten Personenkreis, der aber nur noch ein einfaches «Interesse» haben muss. Ob dies eine Verbesserung gegenüber der auf reiner Rechtsprechung basierenden Ausgangslage darstellt, ist fraglich. Man muss nun hoffen, dass die Gerichte diese Formulierung richtig auslegen werden, und wir sind damit in der gleichen Situation wie zuvor. Zumindest sollte deutlich geworden sein, dass es sich bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde um ein *stiftungsrechtliches Rechtsmittel sui generis* handelt, das nicht – wie in den letzten Jahren von den Gerichten plötzlich vertreten wurde – an die Fristen und Prozessvoraussetzungen des Verwaltungsverfahrens gebunden ist.⁸¹

Honorierung von Stiftungsräten – Eintreten des Worst-Case-Szenarios

Noch schlimmer zu bewerten ist leider die Frage der Honorierung von Stiftungsräten. Diesbezüglich sollten Art. 23 Abs. 2 StHG sowie Art. 56 Abs. 2 DBG insofern geändert werden, als eine angemessene Entschädigung der Leitungsorgane einer Steuerbefreiung der juristischen Person nicht entgegensteht. Ein weiteres Mal ist zu betonen, dass das Bedürfnis nach einer solchen Regelung ganz der

herrschenden Meinung in Wissenschaft, Praxis und im Sektor entspricht.⁸²

Hier ist zu bedauern, dass schon im Vernehmlassungsverfahren die Karten nicht offen auf den Tisch gelegt wurden. Die Steuerbehörden der Kantone haben dort suggeriert, dass es in der Praxis heute schon sinnvolle Lösungen gebe, was aber leider in Wahrheit nicht mit der Praxis der Steuerämter vieler Kantone übereinstimmt, wenn etwa im Kanton Zürich bei Neugründungen weiterhin strikt auf dem Grundsatz «Ehrenamtlichkeit = null Franken» beharrt wird, während existierende Stiftungen zum Teil hohe Beträge ausschütten. Diese Stellungnahmen haben die Parlamentarier jedoch für bare Münze genommen und eine entsprechende Regelung mehrheitlich, wenn gleich knapp, nicht für notwendig gehalten. Zudem stand die Befürchtung eines Missbrauchs im Raum, verkennend, dass die Regelung einer *angemessenen* Entschädigung zusammen mit der ohnehin in Kraft tretenden Pflicht zur Offenlegung der Vergütungen der Leitungsorgane⁸³ Missbrauch und Ungleichheit gerade verhindern sollte. Hier scheinen die vereinigten Stimmen der Praxis, der Wissenschaft und des Sektors nicht weit genug gekommen zu sein und gegenüber den Stimmen der Steuerämter und einzelner Bedenkenträger den Kürzeren gezogen zu haben. Dies ist nicht nur schade, sondern geradezu das Worst-Case-Szenario. Nicht nur ist dieser wichtige Schritt zur Modernisierung des Sektors und damit die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz verpasst worden. Die Ablehnung der gesetzlichen Regelung zur Möglichkeit der Honorierung der Stiftungsräte ist ein verheerendes Zeichen im Hinblick auf die Wertschätzung gegenüber dem Gemeinnützigkeitssektor, seine angestrebte Professionalisierung und den anstehenden Generationenwechsel in Stiftungsräten. Die Ungleichbehandlung und Rechtsunsicherheit durch die unterschiedlichen kantonalen Praxen bleiben nicht nur bestehen, die restriktiven Behörden werden sich nun auch noch auf das ablehnende Votum der Parlamentarier berufen können. Dass das Votum sehr knapp war und viele Parlamentarier von falschen Vorstellungen ausgegangen zu sein scheinen, wird hierbei im Zweifel niemanden mehr interessieren. Die Situation der Stiftungen ist somit verschlechtert worden. Die Geister, die man rief.

Ein durchwachsendes Resümee

Insgesamt sind zwei unerfreuliche Dinge zu konstatieren: Zum einen scheint ein erheblicher Argwohn gegenüber dem Stiftungssektor zu bestehen, der sich vor allem auf Ebene des Ständerats bemerkbar macht.⁸⁴ Stiftungen werden mit Missbrauch und Steuervorteilen in Verbindung gebracht, ohne dass ihr Nutzen für das Gemeinwesen anerkannt wird. Ferner wird weiter ignoriert, dass gemeinnützige Stiftungen erwiesenermassen ein gutes Geschäft für den Staat, die Steuern und das Gemeinwesen darstellen.⁸⁵ Überraschend, aber vor diesem Hintergrund äusserst erfreulich, hat der Regierungsrat des Kantons Zürich am

15. Dezember 2021 eine Initiative kommuniziert, den Stiftungsstandort Zürich zu stärken.⁸⁶ Inwieweit sich vor diesem Hintergrund die restriktive Haltung des kantonalen Steueramts Zürich noch aufrechterhalten lässt, wird man sehen müssen. Ein allzu grosser Optimismus erscheint gleichwohl verfrüht.

Zum Zweiten hat sich gezeigt, dass auch die politischen Entscheidungsträger einfach zu wenig Verständnis für die Details des Sektors und die entsprechenden Regelungen aufbringen. Zwar ist zuzugestehen, dass Politiker zahllose Geschäfte gleichzeitig bewältigen müssen; aber wie viele Falschaussagen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gemacht worden sind, ist doch erstaunlich, und auch keine einzige Pressemitteilung über die Ergebnisse der parlamentarischen Debatten war auch nur ansatzweise fehlerfrei. Wenn die Stiftung von der Politik weiterhin unter «ferner liefen» behandelt wird und gleichzeitig der Argwohn ihr gegenüber bestehen bleibt, dann ist es nicht mehr weithin mit dem Stiftungsstandort Schweiz, der einst als ein «Stiftungsparadies» bezeichnet wurde.⁸⁷

Was bleibt, ist das ungute Gefühl, dass einerseits das Pulver für weitere Reformen verschossen worden ist, ohne viel gewonnen zu haben, andererseits aber der Argwohn der Entscheidungsträger nochmals gestiegen sein könnte. Als nachhaltige Reform lässt sich das neue Gesetz jedenfalls schwerlich bezeichnen. Die Kombination, dass Entschädigungen für Leitungsämter nun noch stärker verpönt sind als vorher, gleichzeitig aber häufigere Aufsichtsbeschwerden drohen und die Macht der Stifter gestiegen ist, wird viele potenziell Interessierte von der Übernahme von Stiftungsratsämtern abhalten. Eine Stärkung des Stiftungsstandorts sieht anders aus.

Entschädigung des Stiftungsrats

Gastbeitrag von Dr. Dr. Thomas Sprecher

Seit Jahr und Tag ist die Entschädigung von Stiftungsratsmitgliedern bei gemeinnützigen Stiftungen ein verunsicherndes Thema. Dabei wird insbesondere zwischen zivil- und steuerrechtlichen Aspekten unterschieden. Während zivilrechtlich eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung von Stiftungsratsentschädigungen gegenüber der Stiftungsaufsicht festgelegt wurde, erlitt das Vorhaben Schiffbruch, die Vereinbarkeit der Ausrichtung solcher Entschädigungen mit der Steuerbefreiung der Stiftung explizit festzulegen.

Praxis

Verlässliche empirische Daten liegen derzeit nicht vor. Es ist aber anzunehmen, dass in der Praxis eine Mehrheit der gemeinnützigen Stiftungen ihren Stiftungsräten Entschädigungen ausrichten. Darauf verweisen zwei nicht mehr ganz junge empirische Studien. Nach einer Untersuchung des Verbandsmanagementinstituts (VMI) der Universität Fribourg von 2008 mit 281 gemeinnützigen Stiftungen haben rund 60% von ihnen ihren Stiftungsratsmitgliedern Entschädigungen ausgerichtet.

Stiftungsrecht

Die Frage der Entschädigung des Stiftungsrats ist im Stiftungsrecht (Art. 80 ff. ZGB) nicht geregelt. Das Stiftungsrecht verlangt keine Ehrenamtlichkeit, und es kennt auch keinen «Grundsatz der Ehrenamtlichkeit».

Auch in Bezug auf die Stiftungsratsentschädigung ist der Wille des Stifters zentral. Es liegt an ihm, eine entsprechende Regelung in der Stiftungsurkunde vorzusehen. Wenn er keine Regelung getroffen hat, liegt es am Stiftungsrat, darüber zu entscheiden, ob eine Entschädigung ausgerichtet werden soll.

Steuerrecht

Im Steuerrecht stellt sich die Frage der Entschädigung von Stiftungsratsmitgliedern vor allem im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung der Stiftung. Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und Art. 23 Abs. 1 lit. f des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) verlangen für die Erteilung der Steuerbefreiung der Stiftung Gemeinnützigkeit, was impliziert, dass steuerbefreite Personen keine eigenen Interessen verfolgen dürfen. Weder das DBG noch das StHG, und auch kein einziges kantonales Steuergesetz, enthalten eine Voraussetzung, dass Stiftungsratsmitglieder ehrenamtlich zu arbeiten hätten.

Dessen ungeachtet machen mehrere kantonale Steuerbehörden für die Steuerbefreiung der Stiftung die Ehrenamtlichkeit der Stiftungsratsmitglieder zur Bedingung.

Das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom 8. Juli 1994 schreibt keine Ehrenamtlichkeit der Stiftungsratsmitglieder vor. Es verlangt für die Gemeinnützigkeit, dass «für den im Allgemeininteresse liegenden

Zweck von Körperschaftsmitgliedern oder Dritten – unter Hintansetzung der eigenen Interessen – Opfer erbracht werden». Wer setzt nun aber bei Stiftungen (die keine «Körperschaftsmitglieder» kennen) seine eigenen Interessen hintan und «erbringt Opfer»? Es ist dies ein Dritter, nämlich der Stifter, indem er sich von eigenem Vermögen trennt, mit dem dann der gemeinnützige Zweck verfolgt werden kann. Dasselbe gilt für jene weiteren Dritten, die nach Errichtung der Stiftung Zuwendungen machen. Es gibt im Kreisschreiben zu Recht keinen Hinweis darauf, dass darüber hinaus auch noch die Stiftungsorgane «Opfer erbringen» müssten. Die elementare Verwechslung der steuerbefreiten Institution mit den Mitgliedern ihrer Organe sollte endlich ein Ende finden.

Zur Frage der Entschädigung von Stiftungsratsmitgliedern nahmen auch die Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 18. Januar 2008 zuhanden der Kantonalen Steuerverwaltungen Stellung. Im Wesentlichen führte die SSK in ihren unverbindlichen Hinweisen aus, für die «ordentliche Tätigkeit dürfe keine Entschädigung bezahlt werden, hingegen für eine qualitativ oder quantitativ darüberhinausgehende Tätigkeit».

Bundesgericht

Das Bundesgericht hat sich noch nie einlässlich mit der Frage der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder befasst. In einem Urteil von 2015 hat es ausgeführt, die Leitungsorgane müssten grundsätzlich ehrenamtlich tätig sein, freilich nur in einem obiter dictum (BGer, 10.12.2015, 2C_484/2015, E. 5.5.1.). Dies erfolgte ungeachtet der Kritik in der Lehre und ohne dass sich das Bundesgericht mit ihr befasst hätte.

Bundesrat

Als Antwort auf eine Interpellation von Ständerat Luc Recordon (12.4063) führte der Bundesrat am 13. Februar 2013 unter anderem aus: «Gemäss geltendem Recht können die Aufsichtsbehörden eine angemessene Vergütung der Mitglieder des Stiftungsrats weder verbieten noch vorschreiben. Je nach den Umständen ist eine vergütete Professionalität einem ehrenamtlichen Laientum vorzuziehen.»

Lehre

In der neueren Lehre wird unisono gefordert, dass im Zusammenhang mit der Erteilung der Steuerbefreiung von Stiftungen von dem Erfordernis der Ehrenamtlichkeit abzurücken sei.

Swiss Foundation Code 2021

Auch der Swiss Foundation Code 2021 spricht sich in Empfehlung 7 für die Entschädigung von Stiftungsratsmitgliedern aus.

Parlamentarische Initiative Luginbühl

Mit der Parlamentarischen Initiative Luginbühl, am 9. Dezember 2014 eingereicht, wurde versucht, den Schweizer Stiftungsstandort zu stärken. Diese Initiative enthielt auch einen steuerlichen Revisionsvorschlag zur Entschädigung des Stiftungsrats. Weil die Steuerbehörden in ihrer Praxis ohne gesetzliche Grundlage die Entschädigungslosigkeit der Stiftungsratsmitglieder verlangen, wollte die Initiative in Art. 56 Abs. 2 DBG und Art. 23 Abs. 2 StHG folgende Ergänzung einfügen: «Der Steuerbefreiung juristischer Personen nach Absatz 1 Buchstaben g und h steht eine angemessene Entschädigung ihrer Organe nicht entgegen.»

In der Vernehmlassung hiessen acht Kantone, fünf Parteien, zwanzig Organisationen und eine Privatperson die Vorlage (mit Ergänzungsvorschlägen und Vorbehalten) gut. 18 Kantone und vier Organisationen lehnten die Gesetzesrevision ab. In Gegensatz zu den meisten kantonalen Finanzdirektoren stellten sich sowohl die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden wie die politischen Parteien hinter die Vorlage. Sämtliche politischen Parteien, die an der Vernehmlassung teilnahmen (sie erreichten an den Nationalratswahlen zusammen einen Wähleranteil von über 90%), und mithin sämtliche Bundesratsparteien, unterstützten die Änderungsvorschläge – und einzelne Finanzdirektoren behaupteten dennoch selbstzufrieden, ihre eigene Praxis habe sich bewährt! Auch die Wissenschaft unterstützte die Reform uneingeschränkt: das CEPS der Universität Basel, das Centre de Philanthropie der Universität Genf und das Stiftungszentrum der Universität Zürich.

Die sachlich und politisch nicht recht durchdachte Initiative nahm, wie Ständerat Beat Rieder es ausdrückte, einen «harzigen Verlauf». Sie stiess auf wenig Begeisterung und sollte schon 2016 abgeschlossen werden. Von acht vorgeschlagenen Revisionspunkten blieben noch zwei, dann noch einer, und selbst dieser ist nicht befriedigend legifert worden. Dabei war der Vorschlag zur Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder der «Casus Belli dieser Vorlage» (Nationalrat Christoph Eymann). Zuletzt wurde auch dieser Vorschlag versenkt. Aus der parlamentarischen Diskussion ergab sich lediglich: Im Gesetz steht nicht, dass steuerbefreite Stiftungen ihre Stiftungsratsmitglieder nicht entschädigen dürfen. Und es obliegt den Kantonen, die Frage der Entschädigung angemessen zu regeln.

Offenlegungspflicht: Swiss GAAP FER 21

Swiss GAAP FER 21/24 fordert von Stiftungen, die ihre Rechnungslegung nach diesem Standard gestalten, die Offenlegung der Entschädigungen des Stiftungsrats sowie der Kaderlöhne. Im Anhang offenzulegen sind (i) der Gesamtbetrag aller Entschädigungen, die an Mitglieder des Stiftungsrats ausgerichtet worden sind; (ii) der Gesamtbetrag aller Entschädigungen, die an Personen ausgerichtet worden sind, die mit der Geschäftsleitung betraut sind.

Offenlegungspflicht: Art. 84b ZGB

Mit der vom Parlament am 19.6.2020 genehmigten Aktienrechtsreform wurde auch ein neuer Art. 84b ZGB zur Offenlegung von Vergütungen eingeführt. Er hat folgenden Wortlaut: «Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt geben.»

Art. 84b ZGB wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden. Die Stiftungsaufsicht konnte und kann allerdings schon zuvor die fraglichen Informationen (im Anhang der Jahresrechnung) verlangen.

Betroffen sind von Art. 84b ZGB die Mitglieder des Stiftungsrats und gegebenenfalls der Geschäftsleitung. Nicht betroffen von der Offenlegung sind erstens frühere Mitglieder des Stiftungsrats und gegebenenfalls der Geschäftsleitung und zweitens Mitglieder anderer Stiftungsgremien, z.B. von Beiräten.

Es handelt sich nicht um eine Vergütungstransparenz gegenüber der Öffentlichkeit, sondern gegenüber der Aufsichtsbehörde. Die Stiftungsaufsichten werden eine viel bessere Übersicht über die bezahlten Entschädigungen als bisher erhalten. Es ist zu wünschen, dass sie diese Informationen in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Es ist sodann anzunehmen, dass sich mit den Jahren eine Praxis der Angemessenheit herausbildet. Es wird wohl eine Gruppenbildung geben.



Dr. Dr. Thomas Sprecher ist Rechtsanwalt und Partner bei der Anwaltskanzlei Niederer Kraft Frey in Zürich. Er berät nationale und internationale Stiftungen, Verbände und Privatpersonen. Er ist Mitglied des Legal Council von Swiss-Foundations und Mitautor des Swiss Foundation Code.

Comparative study on foundation laws underscores the need for a single market for philanthropy and public good

Gastbeitrag von Hanna Surmatz

Philea has launched a new edition of a comprehensive overview of the legal and fiscal regulation of foundations and philanthropy in Europe. The 2021 «Comparative Highlights of Foundation Laws» provides a broad, comparative overview of the diverse legal and fiscal environments of foundations across 40 countries and identifies relevant trends and developments.

The report looks into how philanthropy in Europe is regulated from a comparative perspective,; what legal requirements exist to establish a foundation,; whether foundations can pursue only public-benefit or private purposes as well, what governance requirements are set out,; what forms of tax incentives exist to encourage philanthropic organisations and giving and how this differs across the continent; and what impact anti-money laundering and anti-terrorism legislation has on the European philanthropy sector, among other topics.

The study shows that despite trends towards more integration, old and new barriers to cross-border philanthropic and foundation action exist and a European single market for philanthropy and the public good is not yet a reality. While many governments have introduced tax incentives to stimulate philanthropic activity, the concept of an enabling environment goes beyond tax incentives and includes the freedom to set up a public-benefit organisation, as well as the freedom of foundations and donors to operate without undue restrictions, either domestically or across borders.

Helmut Anheier, Senior Professor of Sociology at Hertie School, and author of numerous books on philanthropy, argues in the Foreword of the publication: *«More and more foundations work across national borders, and in particular their potential in the many hundreds of EU cross-border regions seems immense. In this context, there is an urgent need for a common European framework, especially in terms of cross-border tax treatment and programme activities.»*

Key findings include the following:

- **Laws are failing to keep up with the constant evolution of philanthropy's toolbox of actions.** For instance, foundations are wanting to do impact investing, offering not only grants but also loans to social businesses, and do more mission-related investments. The legal frameworks, however, are not keeping pace.
- Some countries have become **more flexible when it comes to requirements for foundations' capital.** Ensuring that organisations have a reliable source of income to pursue a public-benefit purpose seems to have become more important than a fixed amount of starting capital.
- **Self-regulation, codes of conduct and quality labels** are being discussed as effective approaches towards internal and external governance alongside state supervision. In general, authorities have no discretion in the setting up process of foundations, but discretion may exist in the interpretation of certain legal terms.
- **Overregulation seems to be an issue** as public-benefit foundations are being lumped together with other entities in intensifying international EU and national regulation efforts such as policies developed to fight money laundering and terrorism financing as well as tax evasion. This has led to foundations being subject to increased reporting and due diligence requirements.
- **Barriers remain for cross-border philanthropy.** While it is easy for goods and services to move freely across Europe, it remains a challenge for philanthropic organisations to move their seat and for individual and corporate donors to give across borders.

We see that more reporting requirements and stronger due diligence policies for foundations and philanthropy have been introduced over the past 20 years. Public-benefit foundations are bound to use their assets to pursue public-benefit purposes. There are clear control mechanisms in place to ensure a «safety valve» against abuse including reporting and auditing requirements, governance requirements and state and financial supervision. Foundations are subject to new international, EU and national policies developed to fight money laundering and terrorism financing, as well as tax evasion. In some cases, we see overregulation happening in the name of the security agenda. This is illustrated by a recent study by the European Union

Fundamental Rights Agency (FRA)⁸⁸, which collected evidence that the application of rules on combating money laundering and terrorist financing reportedly continues to disproportionately affect the civil society sector.

The good news is that it appears that governments generally want to encourage philanthropy. They grant tax concessions for philanthropic foundations and provide tax incentives for individual and corporate donors. We have seen a number of governments introducing new incentives to stimulate more philanthropic action in the context of the Covid-19 pandemic.

But in the context of operating internationally, laws are still not yet up to speed when it comes to cross-border philanthropy and public-benefit foundations. Within the Single Market, companies may move a seat across borders or engage in cross-border mergers, but foundations and philanthropic organisations still may not. Within certain frameworks, for a public-benefit foundation to operate legally in another country requires setting up a branch or registration in that country. Foreign funding restrictions are discussed in Europe, despite being in conflict with EU law.

Tax-effective cross-border philanthropy does not yet work. Despite ground-breaking decisions of the European Court of Justice, which have introduced the non-discrimination principle, laws remain complex, and, in some cases, even discriminatory. Perhaps it is time for a common approach for countries to assess when foreign-based public-benefit organisations are comparable to domestic ones.

Should this article trigger your interest for more in-depth reading, please visit the Philea website to download the full publication⁸⁹.

We hope that the 2021 «Comparative Highlights of Foundation Laws» serve as a key reference point for practitioners, philanthropic organisations, academics as well as law- and policymakers who are interested in or impacted by the regulation of philanthropy in Europe.



Hanna Surmatz is an Enabling Environment Manager at the European Foundation Centre AISBL (EFC) in Brussels. As of 2019, she is co-directing Philanthropy Advocacy, a joint initiative of EFC and DAFNE – Donors and Foundations Networks in Europe. Since 2017 she's been a representative of the philanthropic sector in the Financial Action Task Force (FATF), Private Sector Consultative Forum (PSCF). In 2019, she joined the OECD Tax Business Advisory Group.

III. GUTE GRÜNDE FÜR STIFTUNGEN

«Schweizer Stiftungen leisten durch das projektbezogene Zuweisen von Mitteln für Personen, die diese in der Regel selbst nicht aufbringen können, einen freiwilligen altruistischen Beitrag für die Solidarisierung der Gesellschaft, ohne hierarchische Staatsstruktur, Gegenleistung oder besondere Vorteile für die Handelnden.»

Renata Trajkova,

Rechtsanwältin, Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Jakob, Mitarbeiterin am Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich und Doktoratsstipendiatin zum Thema Stiftungsaufsicht.

«Eine gemeinnützige Stiftung ist meiner Meinung nach die «Königsklasse» des zivilgesellschaftlichen Engagements, denn sie ist auf die Ewigkeit ausgerichtet und muss ihren Zweck im Sinne der Statuten verfolgen. Gerade bei der Lösung der grossen gesellschaftlichen Herausforderungen braucht es diesen nachhaltigen, langen Atem, um unsere Welt lebenswert zu belassen.»

Ruth Williams,

M.Sc., Generalsekretärin,
Verband für gemeinnütziges Stiften

«Stiftungen sind prinzipiell auf ein dauerhaftes Bestehen angelegt. Ihr Vermögen hat keinen Eigentümer und kann dem privaten Zugriff auf immer entzogen werden. Das unterscheidet sie von allen anderen Rechtsgefässen und Eigentumsformen und prädestiniert sie insbesondere für nachhaltige, soziale, nichtspekulative gesellschaftliche Anliegen.»

Dr. Ulrich Kriese,

Geschäftsleitungsmitglied der
Stiftung Edith Maryon, Basel

«Nur Stiftungen können unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Zwängen zum Gemeinwohl beitragen. Und das zeitlich unbegrenzt. Wenn das kein guter Grund ist.»

Simon Sommer,

Co-CEO,
Jacobs Foundation

«Stiftungen sind verstätigtes privates Kapital, das für gesellschaftliche Entwicklungen zur Verfügung steht: unabhängig, zuverlässig und nachhaltig.»

Beate Eckhardt,

Philanthropieberaterin,
Stiftungs- und
Verwaltungsrätin

«Für eine erfolgreiche, prosperierende und nachhaltige Gesellschaft sind neben dem Staat und der Wirtschaft die gemeinnützigen Stiftungen und NPO von entscheidender Bedeutung. Dies sollten Staat, Politik und Wirtschaft wieder vermehrt anerkennen und konsequenter fördern.»

François Geinoz,

Präsident von proFonds,
Dachverband
gemeinnütziger Stiftungen
der Schweiz

«Aufgrund ihrer politischen Unabhängigkeit und als zentraler Bestandteil der Zivilgesellschaft haben gemeinnützige Stiftungen die Möglichkeit, innovative Lösungen und neue Formen der Zusammenarbeit voranzutreiben und eine Vorreiterrolle einzunehmen. Dies ist aktuell bei Themen wie dem Klimawandel, der Migration und der Diversity besonders gefragt.»

Dagmar Bühler-Nigsch,
Geschäftsführerin VLGST – Vereinigung liechtensteinischer
gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V.

«Eine Stiftung kann nicht alles – es gibt aber viele wichtige Dinge in unserer Zivilgesellschaft, die nur die Stiftung kann: etwa einen gemeinnützigen Zweck auf Dauer, frei von persönlichen, politischen und finanziellen Interessen zugunsten der Allgemeinheit zu perpetuieren. Wenn es die Stiftung nicht gäbe, müsste man sie erfinden!»

Prof. Dr. Dominique Jakob,
Ordinarius, Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität
Zürich

«Bien que le modèle de fondation donatrice reste prédominant, la diversité de formes possibles (entre autres, abritante, à capital consommable, opérationnelle ou actionnaire) et des projets soutenus reflètent le caractère pluriel de notre société et de ses besoins en constante évolution. Comme cela a été bien montré lors de la pandémie, les fondations ont la capacité de réagir rapidement, en complément à l'action publique, et d'être des outils d'innovation sociétale.»

Mara de Monte,
Executive Director, Geneva Centre for Philanthropy

«Unternehmerische Freiheit geht aus unserer Sicht auch mit Verantwortung für das Gemeinwohl einher. Unsere Stiftungen, die Asuera Stiftung und die Avina Stiftung, nehmen diese Verantwortung wahr und setzen Schwerpunkte bei innovativen und unternehmerischen Lösungen.»

Lisa Meyerhans Sarasin,
Stiftungsrätin Avina Stiftung & Asuera Stiftung

««Nonprofit» bedeutet noch lange nicht, dass zivilgesellschaftliches Engagement zwingendermassen gratis sein sollte. Aber allfällige Entschädigungen an ehrenamtliche MandatsträgerInnen haben in jedem Fall nachvollziehbar und transparent zu sein.»

Prof. Dr. Daniel Zöbeli,
Leiter des Instituts für Management und Innovation (IMI) der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

«Stiften bedeutet, sich für unsere Gesellschaft zu engagieren, Initiative zu zeigen und aktiv die Herausforderungen der Zukunft anzupacken. Neben dem eigenen Impuls setzt ein Stifter auch gleich ein Zeichen für andere, es ihm gleichzutun.»

Dr. Roman Baumann Lorant,
Lehrbeauftragter für Stiftungs- und Vereinsrecht an der Universität Basel

«Eine Stiftung erlaubt unabhängig, kompromisslos und auf neuen Wegen gesellschaftliche Probleme anzugehen.»

Dr. Lukas von Orelli,
Präsident SwissFoundations und
Direktor der Velux Stiftung

«Die aktuelle Klimakrise, die zunehmende Polarisierung in unserer demokratischen Gesellschaft und die zunehmende soziale Ungleichheit macht Stiftungshandeln so dringend wie nie zuvor. Durch ihre finanzielle Unabhängigkeit und die Fähigkeit, langfristig Verantwortung zu übernehmen, spielen Stiftungen eine entscheidende Rolle bei den anstehenden Transformationsprozessen hin zu einer widerstandsfähigen Gesellschaft.»

Max von Abendroth,
Chief Strategy Officer, Philea

«Créer une fondation ou un fonds abrité, c'est pour les donateurs pouvoir mettre en œuvre concrètement leurs engagements philanthropiques au travers d'un but en faveur de la société et d'un monde meilleur. Les fondations ont la capacité d'innover, de collaborer et de créer des effets de levier pour faire face aux défis d'une société en constante évolution.»

Sabrina Grassi,
Director General, Swiss Philanthropy Foundation

«In Stiftungen wird die Energie vieler Menschen gebündelt zur Verbesserung eines vom Stifter gewählten Stückchens Leben. Mit dem verantwortungsvollen Einsatz ihres doppelten Vermögens, Geld und Wissen, können sie immer wieder Wunder wirken.»

Dr. Dr. Thomas Sprecher,
Stiftungsrat und Rechtsanwalt

«Stiften lohnt sich, weil privates Vermögen bewegt und wirkt. Stiftungen können als Risikokapitalgeberinnen einer Gesellschaft Innovationen ermöglichen und helfen, Lücken sowie Chancen bestmöglich zu nutzen.»

Dr. Pascale Vonmont,
CEO/Direktorin Gebert Rüt
Stiftung

IV. SPECIAL: NEUE FÖRDERANSÄTZE

Das Stiftungsmodell hat viele Vorzüge und Freiheiten, welche es zum Wohl der Gesellschaft nutzen kann. Dennoch erntet die traditionelle Philanthropie vielerorts Kritik. Darum werden Stimmen aus dem Sektor lauter, die einen Sinneswandel fordern.

Alternativen wie Unrestricted Funding oder Social Entrepreneurship sollen veraltete Denkweisen ersetzen und neue und dynamischere Möglichkeiten in der Partnerarbeit aufzeigen. Mittels partizipativer und kollaborativer Förderformen kann so systemischer Wandel vorangetrieben werden, der unter anderem für den Klimaschutz essenziell ist. Gleichzeitig werden nebst diesen Trends auch neue philanthropische Modelle entwickelt, die weitere Optionen zu der Gründung einer Stiftung bilden sollen.

Die Stiftung ist tot – lang lebe die Stiftung!

Autorenbeitrag von Dr. Lukas von Orelli

Die wahrscheinlich meistzitierte Aussage des vergangenen Jahres in der Schweizer Stiftungsszene war wohl diejenige von André Hoffmann, dass die traditionelle Philanthropie versagt habe. Gleichzeitig etablieren sich viele neue Trends wie unternehmerische Fördermodelle, partizipative und kollaborative Förderformen, man spricht von «Next Gen Funding». Zuwendungen sind out. Heute investiert man. Die Stiftung als Auslaufmodell? Ein anachronistisches, archaisches Dinosaurierkonstrukt aus vergangenen Zeiten, das durch partizipativ-kollaborative Investitionsformen fortgespült wird?

Ich wage eine Gegenhypothese: Stiftungen wird es noch sehr lange geben. Allerdings nur, wenn sie das tun, was sie am besten können. Und dazu braucht es mehr Konsequenz bei den Stiftungen selbst. Denn die Stiftung hat Eigenschaften, die sonst keine Form der Philanthropie kennt und die zeitlos sind. Entscheidend ist, dass sie richtig ausgespielt und genutzt werden. Tun sie das, werden sie der Gesellschaft noch lange dienen, auch wenn viele aktuelle Themen schon wieder Schnee von gestern sind. Diese Eigenschaften sind nicht neu:

1. Stiftungen «verewigen» eine Mission

Vermögen wird dadurch für lange Zeit an einen gesellschaftlichen Zweck gebunden. Stiftungen haben dadurch einen sehr langen Atem. Sie können verbindlicher sein als Spenden und geduldiger als Investitionen. Sie können daher eine langfristige, verlässliche Partnerin sein, Entwicklungen auslösen, aber auch begleiten, wenn Spenden und Investitionen aufgrund aktueller Ereignisse und neuer medialer Themen schon wieder weiterziehen. Ihre Mission endet nicht, wenn ihre Stifterinnen oder Stifter aufhören. Sie dienen einer Sache, wenn es sein soll, über Generationen hinweg.

2. Stiftungen gehören niemandem

Es gibt keine Eigentümerschaft oder Mitglieder, auf deren Zustimmung geschickt werden muss, um nicht den Job zu verlieren. Das hat zur Folge, dass höhere Risiken und längerfristige Verbindlichkeiten eingegangen werden können als durch andere Institutionen, die jährlich Ausgaben, Gewinne und Erfolge rechtfertigen müssen.

3. Stiftungen brauchen keinen Ruf

Sie können sich um die Dinge kümmern, die niemanden interessieren, die kein Prestige, keinen Umsatz, kein Imagegewinn und keine Wählerstimmen generieren. Ja, sie können sogar heisse Eisen anpacken, die man besser nicht antastet, wenn einem der eigene Ruf wichtig ist.

Warum sollen nun gerade diese nicht wirklich disruptiven und schon gar nicht neuen Eigenschaften helfen, die Stiftungsform trotz «Next Gen Funding» vom Aussterben zu bewahren?

Weil es kein besseres Gefäss als Stiftungen gibt, um die Probleme unserer Zeit zu lösen.

Kommen wir auf das Zitat von André Hofmann zurück. Er stellte fest, dass bei der Gründung des WWF der Schutz der Nashörner in Sambia ein Anliegen war. Und es ist es heute, 60 Jahre später, immer noch. Das Problem ist nicht gelöst. Offenbar haben bisherige – möglicherweise die von ihm kritisierten «traditionellen» – Ansätze zu wenig funktioniert.

Es braucht neue Ideen. Hier kommt nun die vielgerühmte Risikofähigkeit der Stiftungen ins Spiel. Im Sinne eines «gesellschaftlichen Labors» können sie neue Lösungen entwickeln, erproben und notfalls damit scheitern und neu beginnen. Ihre langfristige Perspektive und das Privileg, sich für Scheitern nicht rechtfertigen zu müssen, prädestinieren sie gerade dazu, eben nicht «traditionell» zu agieren, sondern konsequent auf neue Lösungen zu setzen.

Es ist aber kein Geheimnis, dass Stiftungen das viel zu wenig tun. Auch sie wollen darüber berichten, wie viel Gutes sie getan und nicht, wie sie ihr Geld für gescheiterte Lösungsversuche ausgegeben haben. De facto scheuen sie das Risiko genauso wie alle anderen. Damit geben sie den wichtigsten Trumpf aus der Hand.

Die Risikofähigkeit der Stiftungen – oder ihre Problemlösungsfähigkeit – fängt nämlich schon viel früher an: dort, wo es um die Analyse des Problems geht. Niemand kann so schonungslos Fragen stellen oder Themen

ansprechen wie Stiftungen. Denn wiederum gilt: Wer Geld verdienen, befördert werden oder Wähler gewinnen will, wird unbequeme Fragen eher zurückhaltend stellen. Stiftungen müssen all dies nicht. Sie können hartnäckig nach Antworten suchen. Sie können Ursachen auf den Grund gehen und sie an der Wurzel packen, wenn andere nur oberflächliche Symptombekämpfung betreiben, um Beachtung, Anerkennung und öffentlichen Applaus zu erhalten. Die meines Erachtens mindestens so wesentliche Risikofähigkeit einer Stiftung besteht darin neben der finanziellen darin, auf gesellschaftliche Meriten verzichten oder gar anecken zu können.

Um die Probleme unserer Zeit anzugehen, braucht es auch neue Förderformen, aber viel mehr eine neue Konsequenz in der Stiftungsführung: eine klare und stringente Ausrichtung daran, die Probleme wirklich lösen zu wollen, und zwar unter konsequentem Einsatz dessen, was Stiftungen am besten können:

- Frühzeitig Themen erkennen, bevor es jemand merkt
- Proaktiv handeln, weil wir niemanden fragen müssen
- Gezielt handeln, wo niemand sonst hinzielt, weil es zu experimentell, zu gewagt oder schlicht zu wenig social-media-relevant ist

Dazu gehört auch, neue Wege zu gehen, indem man das eigene Engagement über Kollaborationen oder den Kapitaleinsatz skaliert und Betroffene der angestrebten Wirkung mehr einbezieht. Aber wenn die Haltung dahinter dieselbe bleibt, der Mut fehlt, tatsächlich etwas zu riskieren, bleibt all dies letztlich nur alter Wein in neuen Schläuchen.



«Unrestricted Funding» – Hype, Trend oder Chance?

Gastbeitrag von Dr. Karsten Timmer

In den letzten Jahren stellten sich immer mehr Stiftungen die Frage, ob projektgebundene Vergabungen noch zeitgemäss sind. Die Coronakrise hat jetzt nachdrücklich gezeigt, wie wichtig Flexibilität für die geförderten Organisationen ist.

Bei mir fiel der Groschen im Gespräch mit der Geschäftsführerin eines Vereins, den die Arcanum Stiftung seit langem unterstützt: «Ganz ehrlich, lieber Karsten», sagte diese mir vor einiger Zeit, «mir ist es lieber, die Stiftung gibt uns 50'000 Franken frei als 100'000 Franken mit Projektbindung.» Die Bemerkung hat mir damals sehr zu denken gegeben: Ist es für die Empfänger unserer Förderungen wirklich so attraktiv, ungebundene Mittel zu erhalten, dass sie dafür auf Geld verzichten? Das würde ja im Gegenzug bedeuten, dass wir die Wirkung der Stiftungsmittel auf einen Schlag verdoppeln können, nur indem wir die Zweckbindung aufheben.

Die Antwort ist: Ja. Wenn Stiftungen Mittel sprechen, ohne vorzuschreiben, wofür und für welches Projekt sie verwendet werden müssen, gibt das den Partnern einen grossen Schub. Stiftungen müssen aber, bevor sie ungebundene Mittel vergeben, einiges an Vorarbeit leisten, denn die sogenannte «trust-based philanthropy» hat mit blindem Vertrauen nichts zu tun.

Verlassen wir für einen Moment die Welt der Stiftungen und schauen auf die Finanzierung von Wirtschaftsunternehmen. Dort wäre es doch unvorstellbar, dass einzelne Investoren festlegen, dass mit ihren Mitteln nur ganz bestimmte Produkte hergestellt werden sollen oder dass ihre Investition auf keinen Fall für das Marketing eingesetzt werden darf.⁹⁰ Diese Vorstellung ist merkwürdig – und doch das tägliche Geschäft aller gemeinnützigen Organisationen, die ihre Aktivitäten durch Zuwendungen von privaten oder öffentlichen Gebern finanzieren. Fast ausnahmslos werden diese Förderungen projektgebunden vergeben, mit der Folge, dass die geförderte Organisation die Gelder nur für vorab genau definierte Aktivitäten verwenden darf. Oftmals kommen noch weitere Auflagen dazu: nur für Aktivitäten in Stadt A oder Kanton B, nur für bestimmte Personenkreise («nur Kinder»), nur für bestimmte Ausgabenarten («keine Personalkosten») etc.

Gebundene Förderungen schaffen unnötigen Aufwand

Für die Projektträger bedeutet es einen unglaublichen bürokratischen Aufwand, sicherzustellen, dass die Auflagen der verschiedenen Geber erfüllt werden. Dass für jede einzelne Förderung ein eigener individueller Bericht zu erstellen ist, kostet die Zivilgesellschaft ausserdem jährlich viele tausend Stunden Arbeitszeit. Darüber hinaus hemmt

diese Finanzierungsstruktur die Innovationsfähigkeit des Sektors: Anders als Unternehmen haben gemeinnützige Vereine eben typischerweise keine freien Mittel, die sie auf eigenes Risiko in ein innovatives Produkt/Projekt investieren könnten. Tatsächlich sind Vereine und operativ tätige Stiftungen mitunter kaum in der Lage, die Gehälter ihrer Leitungs- und Verwaltungseinheiten zu finanzieren, da man diese nur sehr begrenzt auf die Projekte umlegen kann.⁹¹

Vor diesem Hintergrund ist es offensichtlich, warum Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen allergrösstes Interesse daran haben, ungebundene Förderungen, also «unrestricted funding», zu erhalten. Ich möchte hier gerne die Gelegenheit nutzen, um auf die weniger offensichtliche Frage einzugehen, welche Auswirkungen das eigentlich auf uns Förderstiftungen hat.

«Unrestricted funding» erfordert ein Umdenken

Zuerst einmal stellt «unrestricted funding» die gewohnten Abläufe auf den Kopf. Denn das gesamte System der privaten und öffentlichen Förderung ist auf die Grundeinheit «Projekt» abgestellt, und zwar sowohl auf der Seite der Geber wie auch auf der Seite der Gesuchsteller, die aus Erfahrung nach Projektmitteln fragen, obwohl sie viel lieber freie Mittel hätten. Dementsprechend verwundert es nicht, dass mehr als 95% aller Stiftungsförderungen in der Schweiz in Form von projektgebundenen Zuwendungen gegeben werden.⁹²

Wenn man als Stiftung aus diesem System ausscheren will, bedeutet dies in erster Linie ein Umdenken: Denn vertrauensbasierte Förderung ist nicht eine Frage der Förderprozesse und -instrumente, sondern vor allem eine Haltung, die wertschätzend ist und sich der Machtverhältnisse im Sektor bewusst ist.⁹³ Ungebundene Förderungen setzen viel Vertrauen in die geförderte Organisation voraus, denn schliesslich überlassen wir als Stiftung unserem Förderpartner die Entscheidung darüber, wofür die Mittel konkret verwendet werden. Das bedeutet auch, dass wir als Stiftung nicht mehr für uns in Anspruch nehmen, besser als alle Expertinnen und Experten vor Ort zu wissen, wo unsere Mittel Sinn ergeben.

Die Arcanum Stiftung geht seit letztem Jahr sukzessive dazu über, ihre Förderungen als ungebundene Mittel zu vergeben. Für die Stiftung ist die Umstellung eine Lernerfahrung, bei der wir Grenzen austesten. Mir persönlich

geht etwa das grossartige Vorbild der amerikanischen Mäzenin MacKenzie Scott zu weit, die in den letzten Jahren über 8,7 Mrd. Dollar ohne jede Auflage an Hunderte von NGOs in den USA vergeben hat. Die Arcanum Stiftung ihrerseits vereinbart zum Beispiel weiterhin Projektbindungen, wenn wir Förderungen an besonders grosse Organisationen vergeben. Unser Förderschwerpunkt auf den Kanton Freiburg zwingt uns zudem, entsprechende Vorgaben zu machen, wenn wir mit überregional tätigen Partnern zusammenarbeiten.

In dem Masse, wie die Arcanum Stiftung daran geht, ihre Förderungen auf «unrestricted» umzustellen, ergeben sich auch in der praktischen Arbeit viele Veränderungen:

- Da wir verstärkt nicht mehr Projekte, sondern Organisationen unterstützen, verändert sich der Blick bei der Auswahl und Prüfung: Statt auf das Klein-Klein eines Projekts richtet sich unser Interesse jetzt auf die Strategie unserer Förderpartner, auf ihre Fähigkeiten und auf ihre Leitungspersonen.
- Ungebunden heisst nicht unverbindlich: Wir vereinbaren mit unseren Förderpartnern konkrete Ziele, die sich die Organisation für die nächsten Jahre vornimmt. Das ist für viele Vereine eine neue Übung, die der Stiftung sehr exklusive Einblicke in die Organisation erlaubt.
- Beim Projektcontrolling hat das alte «*command and control*»-Prinzip ausgedient, bei dem man einmal vereinbarte Budgets, Aktivitätenpläne und Meilensteine mit der Realität abgleicht und die Zielerreichung kontrolliert. Soziale Probleme zu lösen ist komplex, und kaum ein Vorhaben entwickelt sich wie geplant. Wir investieren die Zeit daher lieber in einen engen Austausch mit unseren Partnern und lernen gemeinsam, wie man die gesteckten Ziele am besten erreicht.
- Auch bei den Berichten müssen wir umlernen, da das alte Gefäss der Projektberichte nicht mehr passt. Stattdessen nutzen wir, soweit es geht, Unterlagen, die die Organisation ohnehin erstellt, also zum Beispiel den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Gerne vereinbaren wir auch Gespräche anstelle von schriftlichen Zwischenberichten. Allenfalls zu den Zielvereinbarungen verlangen wir Berichte und setzen so auf beiden Seiten Zeit frei, um uns auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren.

- Beim Thema Wirkungsmessung sind wir noch auf der Suche nach den passenden Instrumenten. Mein Unbehagen mit dem gängigen Modell, das dem *Input* der Stiftung den *Output* und *Impact* des Projekts gegenüberstellt, wird allerdings täglich grösser. Diese lineare Erfolgsmessung ist aus meiner Sicht recht eindimensional, sodass sie der gesellschaftlichen Komplexität nicht immer gerecht wird. Hinweise auf flexiblere Tools sind uns herzlich willkommen.

Die Umstellung auf ungebundene, vertrauensbasierte Förderungen ist ein Prozess – für jede einzelne Stiftung und für den Sektor insgesamt. Ein guter Startpunkt besteht aus meiner Erfahrung darin, dass sich jede Stiftung bei jeder Förderung kurz fragen sollte, wie viel Kontrolle und Auflagen sie dem jeweiligen Förderpartner zumuten muss und wie viel Freiheit sie lassen kann.⁹⁴

Alles in allem würde ich mir wünschen, dass Stiftungen sich von dem Dogma verabschieden, immer Innovationen fördern zu wollen. Viel nachhaltiger wäre es doch, innovativ zu fördern, zum Beispiel durch mehr Vertrauen, durch langfristige Zusagen und durch Beratung und Unterstützung. Damit erzeugen wir einen Mehrwert, der uns deutlich von anderen Gebern abhebt und die Wirkung unserer doch vergleichsweise kleinen Förderbudgets vervielfacht.



Dr. Karsten Timmer berät Stifterinnen und Stifter sowie Stiftungen bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen und ist in dieser Funktion Geschäftsführer der Arcanum Stiftung in Fribourg. In Deutschland leitet er den Arbeitskreis Förderstiftungen im Bundesverband der Stiftungen.

Philanthropie jenseits der Stiftung

Gastbeitrag von Vincent Pfammatter

Philanthropie kann viele Formen annehmen, darunter diejenige der einfachen Schenkung durch eine Privatperson. Ist sie komplexer und erfordert eine Rechtsform, dann nimmt die Philanthropie in der Regel die Form einer Stiftung an, manchmal auch diejenige eines Vereins oder eines Trusts. Ist es aber möglich, philanthropische Ziele auch mit anderen Strukturen zu verfolgen? Zum Beispiel mit einer Handelsgesellschaft?

Ethischere Gesellschaften

Zunehmend setzt sich der Trend hin zu Unternehmen durch, die sich enger an ESG-Kriterien (ökologisch, sozial, good governance) orientieren.⁹⁵ Dies ist die Folge eines wachsenden, allgemeinen Problembewusstseins in der Gesamtgesellschaft⁹⁶ und bei den Aktionären, durch das Druck auf die Führung von Unternehmen entstanden ist.

Heute entwickeln sich erfreulicherweise fast alle Gesellschaften in diese Richtung. Ein starkes Zeichen für diese Entwicklung sind die jüngsten Anlageleitlinien (Investment Stewardship) des weltweit grössten Vermögensverwalters BlackRock, der diese Elemente ausdrücklich betont.⁹⁷ Es handelt sich also nicht mehr um die Marotte einiger weniger ethischer Unternehmer, vielmehr wird der Trend zur Norm.

Einige gehen noch weiter und wollen ein Unternehmen nicht nur ethisch führen, sondern unternehmerisches Handeln und Gemeinwohl in einem Gebilde zusammenführen. Das Ergebnis heisst soziales Unternehmertum (Social Entrepreneurship) und bezeichnet eine hybride Struktur, in angelsächsischen Ländern auch als *benefit corporation*⁹⁸ bekannt.

Dabei handelt es sich nicht mehr um Philanthropie im ursprünglichen Sinne, sondern um die Verbindung privatwirtschaftlichen Handelns mit den Werten der Philanthropie. Insofern spielen diese neuen Gesellschaftsformen eine wichtige Rolle für die moderne Philanthropie.⁹⁹

Vielen Unternehmern geht es dabei auch darum, mit den Vorbildern des letzten Jahrhunderts zu brechen, die ein Maximum an Unternehmensgewinn anstrebten, der im Erfolgsfall als philanthropisches Engagement an die Gesamtgesellschaft zurückgegeben wurde. Das neue Modell verfolgt von Anfang an beide Ziele: Gewinn erwirtschaften und Positives bewirken.

Ist es vorstellbar, die hybride Form zu überwinden und eine Stiftung ganz durch ein Unternehmen zu ersetzen? Mit anderen Worten, könnte auch ein Unternehmen rein philanthropisch tätig werden? Und, wenn ja, worin könnte der Vorteil liegen?

Das philanthropische Unternehmen

Wie so oft dienen auch hier die Vereinigten Staaten als eine Art Versuchslabor. Ein besonders bekanntes Beispiel

jüngeren Datums ist die Chan Zuckerberg Initiative¹⁰⁰. In Antwort auf den Appell von Warren Buffet und Bill Gates – *The Giving Pledge* – haben einige Milliardäre zugesagt, noch zu Lebzeiten die Hälfte ihres Vermögens für gemeinnützige Anliegen zu spenden. Im Alter von gerade mal dreissig Jahren stellte das Paar Chan-Zuckerberg 2015 mit 46 Milliarden Dollar einen Grossteil seines Vermögens für die Chan Zuckerberg Initiative zur Verfügung. Dabei richteten die beiden keine Stiftung ein, sondern eine Limited Liability Company (LLC)¹⁰¹, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Beweggründe der Chan-Zuckerbergs gaben viel zu reden. Aus der Nähe betrachtet sind sie jedenfalls nicht steuerlicher Natur. Steuertechnisch gesehen wäre es nämlich für sie sehr viel vorteilhafter gewesen, eine gemeinnützige Stiftung zu gründen, der sie ihr Vermögen über eine abzugsfähige Schenkung hätten zuwenden können. Diesem Steuervorteil wurde ein «philanthropisches» Konstrukt vorgezogen, das über die Flexibilität einer Gesellschaft¹⁰² verfügt, mithin unbeschränkt investieren, als philanthropischer *Business Angel* (venture-philanthrope) auftreten und umfassend privatwirtschaftlich agieren kann. Ausserdem wollte man sich politisch betätigen können, was steuerbefreiten Einrichtungen in den USA nicht erlaubt ist.¹⁰³

Aus den USA sind weitere ähnliche Initiativen bekannt. Man denke an das Omidyar Network von eBay-Gründer Pierre Omidyar¹⁰⁴, an das Emerson Collective von Laurene Powell Jobs oder an die Breakthrough Energy Coalition, die 2015 von Bill Gates ins Leben gerufen wurde.¹⁰⁵

Die Beweggründe, die amerikanische Philanthropen zu diesem Schritt veranlassen, spiegeln wohl auch eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung wider. Wie der Journalist Matt Yglesias schreibt, wurden die Stiftungen des vergangenen Jahrhunderts von Unternehmern gegründet, die in ihrem philanthropischen Werk weiterleben wollten (Ford, Carnegie, Rockefeller).¹⁰⁶ Heute wollen die Philanthropen zu Lebzeiten wirken. Verstärkt wird das Phänomen durch zwei Faktoren: Ungeheure Vermögen entstehen in Rekordzeit, während sich gleichzeitig ökologische und gesellschaftliche Probleme drängender denn je stellen.

Die Übertragung des Modells auf die Schweiz

Dieses Modell der «philanthropischen Gesellschaft» ist auf die Schweiz übertragbar. So ist die Gründung einer Aktiengesellschaft für andere als wirtschaftliche (sprich: für gemeinnützige) Zwecke in Art. 620 Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts ausdrücklich vorgesehen.¹⁰⁷

Allerdings wird diese Möglichkeit im Schweizer Recht bisher nur sehr selten genutzt.¹⁰⁸ Dabei hat das Modell einiges zu bieten. Es kann Investoren zur Finanzierung von Unternehmen und Einzelzielen mobilisieren. Dank innovativer Finanzierungsformen eröffnet es neue Horizonte. Und gegenüber einer Stiftung ist eine Gesellschaft flexibler: Sie kann ihre Statuten ändern, weil sie nicht an die Unabänderlichkeit eines Stiftungszwecks gebunden ist, sie kann ihr Kapital aufstocken, ihre Strukturen verändern und muss keiner Aufsichtsbehörde Rechenschaft ablegen. Auch kann sie sich eher auf neues, ungewohntes Terrain wagen, das einer Stiftung nicht ohne Weiteres offensteht, die sich ja im oft eng gesteckten Rahmen ihres steuerbefreiten Status zu bewegen hat.¹⁰⁹

Der grosse Nachteil bleibt natürlich die Schwierigkeit oder gar Unmöglichkeit, eine Steuerbefreiung zu erhalten. Nicht, dass das Steuerrecht diese verbieten würde, doch die Behörden zeigen sich extrem zurückhaltend, wenn es um eine Steuerbefreiung von Kapitalgesellschaften geht. Wenn eine Gesellschaft nicht steuerfrei wirtschaftet, kann sie also auch keine Schenkungen entgegennehmen, es sei denn, sie entrichtet die sehr hohen Schenkungssteuern. Hier stösst das Modell also an seine Grenzen.

Fazit

Das Entstehen neuer philanthropischer Modelle stellt Sinn und Zweck der Stiftungen keineswegs infrage.

Vielmehr bietet die Stiftung unbestreitbare Vorteile. So erlaubt es das Fehlen eines Aktienkapitals der Stiftung, ganz ohne Aktionärsdruck tätig zu werden. Diese Freiheit schafft Raum für philanthropisches Tun, das nie gewinnbringend und damit für Investoren auch nie attraktiv sein wird. Dazu kommt, dass gewinnorientiertes Handeln bei steuerbefreiten Stiftungen zwar ein heikles Thema bleibt, dass sich die Steuerbehörden hier aber auch weiterentwickeln und eine gewisse Flexibilität an den Tag legen.

So sind denn die neuen Modelle, seien es hybride Formen, soziale Unternehmen oder gar philanthropische Gesellschaften, eher eine weitere Option als eine Alternative zur klassischen Stiftung.

Die Verbindungen zwischen sozialem Unternehmertum und Philanthropie werden derzeit am Centre en Philanthropie der Universität Genf erforscht, das in Zusammenarbeit mit der Schwab Foundation for Social Entrepreneurship in Genf einen internationalen Kongress zum Thema ausrichtet (8.–9. Juni 2022). Bei dieser Gelegenheit soll eine wissenschaftliche Publikation mit einer Analyse der Situation in zahlreichen Ländern veröffentlicht werden.



Vincent Pfammatter ist Partner der Kanzlei sigma legal in Genf und Lausanne, Spezialist für Stiftungs- und Gesellschaftsrecht, Academic Fellow des Centre en Philanthropie der Universität Genf und Mitglied des Vorstands von proFonds.

Warum wir Klimainitiativen in der Schweiz finanzieren

Gastbeitrag von Nathan Argent

Unsere Winter werden wärmer, die Skisaison wird kürzer und die grossen Alpengletscher, Sinnbild der Schweizer Identität, schmelzen. Man kann jeden beliebigen Schweizer Bauern oder Winzer fragen, ob er die Veränderungen wahrnimmt, die Antwort ist klar: Es ist nicht mehr wie früher, die Jahreszeiten sind launisch, die Regenfälle stürmisch und sintflutartig, die Ernten verfrüht oder verdorben, der Vogelgesang verstummt.

Es sind dies nicht die ersten Sätze eines dystopischen Romans, sondern die Wirklichkeit in einer vom menschlichen Handeln beschädigten Welt. Zwei Jahrhunderte lang hat die Menschheit ihren Fortschritt darauf gebaut, dass sie Kohle verbrannt, Tropenwälder gerodet, Plastik in die Meere gekippt und Insekten mit Chemie ausgerottet hat. Inzwischen haben wir erstmals eine Vielzahl ökologischer Grenzen dieser Erde überschritten.

Da stehen wir heute. Wir stellen fest, dass wir die lebenswichtigen Systeme, auf die wir für unser Überleben angewiesen sind, zerstören, und dass wir uns den Weg aus diesen Krisen erst noch bahnen müssen. Wir stellen fest, dass sich das verbleibende Zeitfenster rasend schnell schliesst: Die Wissenschaft sagt es klipp und klar: Wir müssen unseren Ausstoss an Treibhausgasen bis zum Ende dieses Jahrzehnts halbieren, bis dahin bleiben gerade noch acht Jahre.

Wir können das unmöglich Erscheinende zusammen möglich machen

Wir halten es deshalb für unsere Pflicht und Verantwortung, unseren Planeten für zukünftige Generationen zu schützen und zu bewahren. Die Aufgabe ist gewaltig, das ist uns bewusst, denn wir erleben einen Klimanotstand, unsere natürlichen Existenzgrundlagen sind bedroht, soziale Gräben zerreißen unsere Gesellschaften. Wir meinen aber auch, dass es nicht zu spät ist, um den Stift in die Hand zu nehmen und den Ausgang dieser Erzählung umzuschreiben. Das Ziel erscheint schier unerreichbar, doch das hat sich sicher auch Jacques Balmat, der Erstbesteiger des Mont Blanc, auf seinem Weg zum Gipfel gedacht. Nach gelungener Expedition erklärte er: «Ich habe ein Ziel erreicht, das vor mir noch niemand erreicht hatte.»

Wir bei der Oak Foundation sind überzeugt, dass wir mit dem richtigen politischen, unternehmerischen und industriellen Willen und Handeln den Schaden, den wir unserer Erde zufügen, verhindern und beheben können. Und dass der Philanthropie dabei eine entscheidende Rolle

zukommt. Es ist unsere Pflicht, dazu beizutragen, die Existenz und Gesundheit des Planeten für künftige Generationen zu bewahren. Diese Verantwortung ist Herz und Kern unserer Werte und unseres Auftrags.

Dabei wissen wir, dass wir das nicht alleine schaffen. Wie jeder grosse Alpinist zum Erklimmen des Gipfels seine Partner, seine Seilschaft, sein Team braucht, werden auch wir den Kampf um das Klima nur gemeinsam gewinnen. Zusammenarbeiten heisst, Wissen auszutauschen und voneinander zu lernen. In vertrauensvoller Partnerschaft agieren heisst, sich gegenseitig herauszufordern und zu unterstützen. Und strategisch und systemisch denken heisst, das Handeln auf eine höhere Stufe zu heben und – gemeinsam – schneller wirksam werden zu lassen. Wir wissen, dass Zusammenarbeit ein blühendes Netz aus Ideen und Innovation entstehen lässt und der Lösung von Problemen Schub und Vielfalt verschafft.

Die Schweiz als Exzellenzzentrum für saubere Energie – eine Vision

Der hohe CO₂-Fussabdruck der Schweiz ist unter anderem durch die Menge importierter Waren und die dadurch entstehenden riesigen Müllberge zu erklären, die verbrannt werden müssen. Dazu kommt, dass zwar das öffentliche Verkehrssystem der Schweiz weltweit gerühmt wird, dass aber der Berufsverkehr weiterhin sehr vom Auto abhängt und hierzulande fast die Hälfte aller klimaschädlichen Emissionen produziert. Wenn man den hohen Verbrauch an Heizöl und die schlechte Wärmedämmung der Wohnungen dazurechnet, kommt schnell eine hohe klimaschädliche Wirkung zustande.

«Not macht erfinderisch», heisst es. Und tatsächlich hat die Klimakrise Industrie und Gewerbe in der Schweiz dazu veranlasst, in Technologien zu investieren, welche die Umweltbelastung verringern, die Luft verbessern und Wohlstand sichern werden. So gibt es heute schon zukunftsträchtige Initiativen, im Inland wie im Ausland, die als Vorbild dienen und die Richtung vorgeben. Beispielsweise das Schweizer Unternehmen ClimeWorks und seine Technik der «Direct Air Capture», mit der CO₂ aus der Umgebungsluft gefiltert und unterirdisch eingekapselt wird. Auf diese Weise wird überschüssiges CO₂ entsorgt und das Klima entlastet. Der Wirtschaftsverband Swissscleantech hat sich eine Revolution der sauberen Energien vorgenommen mit dem Ziel, die Schweiz innert dreissig Jahren klimaneutral zu machen. Der Verband vereint politische, wirtschaftliche und philanthropische Kreise in

dem Bestreben, das Potenzial der Schweiz auszuschöpfen und das Land zu einem Exzellenzzentrum für saubere Energie und zum Weltführer im Kampf gegen den Klimawandel aufzubauen.

Auf internationaler Ebene ist die Philanthropie sogar eine Art Bindemittel für den Kampf gegen den Klimawandel, kann sie doch Chancen für eine Wende zugunsten des blauen Planeten schnell und entschlossen nutzen. So hat sich unsere Community bei der letzten UNO-Klimakonferenz in Glasgow sehr dafür eingesetzt, die von den USA und der Europäischen Union angestrebte deutliche Verringerung des Methanausstosses zu unterstützen. Zügig sammelten die Geldgeber mehr als 300 Millionen US-Dollar ein, um die nötige Unterstützung für dieses Unterfangen zu finden, das es erlauben wird, Zeit zu gewinnen, während gleichzeitig der Kampf gegen die CO₂-Emissionen weitergeht. Ein Erfolg, der dem Vertrauen und der guten Vernetzung innerhalb der philanthropischen Community zu verdanken ist.

Wir bei Oak sind überzeugt, dass ein systemischer Wandel uns zur Zusammenarbeit geradezu zwingt. Deshalb sind wir aktiv an grenzüberschreitenden Kooperationen für eine nachhaltigere Zukunft beteiligt, so an der Europäischen Klimastiftung, die sich europaweit für die Leadership des Kontinents in Klimafragen engagiert. Auch unterstützen wir die in den Vereinigten Staaten angesiedelte Climate Leadership Initiative, die die neuen Philanthropen auf der Suche nach Wegen unterstützt, klimafreundliche Lösungen zu fördern.

Wir sind uns bewusst, dass die Herausforderungen komplex und miteinander untrennbar verknüpft sind. Klimawandel, Verlust an Biodiversität, nachhaltige Lebensmittellieferketten – all diese Problemfelder müssen systemisch angegangen werden, und das ist nur möglich, indem wir an gemeinsamen Problemen gemeinsam arbeiten. Das heisst unter Einbindung der Philanthropie, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Politik. Die Massnahmen, die wir heute treffen, können der Erde ihre Gesundheit für die Zukunft zurückgeben.

Wir freuen uns auf neue Kooperationen mit anderen philanthropischen Akteuren und darauf, den Wandel anzustossen, den wir brauchen, um unser Verhältnis zur Natur vom Kopf auf die Füsse zu stellen und um unseren Kindern eine saubere, gesunde Zukunft zu sichern. Mehr über die Oak Foundation erfahren Sie auf unserer Website www.oakfnd.org. Gerne können Sie Nathan Argent auch per E-Mail kontaktieren unter Nathan.Argent@oakfnd.ch.



Nathan Argent ist Leiter des Unterprogramms Klima der Oak Foundation in Genf. Zusätzlich verantwortet er für die Oak Foundation die Klima- und Energieportfolios für Nordamerika, Europa und Südostasien und die Beziehungen zu Climate Works und den European Climate Foundations.

V. THEMEN UND TRENDS

Die Akteure des Stiftungssektors müssen sich stetig weiterentwickeln, um wirkungsvolle Stiftungsarbeit zu gewährleisten. Vor allem kleine Stiftungen müssen ihre eigenen Strukturen gelegentlich überdenken, da sie mit vielen internen Einschränkungen konfrontiert sind. Zur Bewältigung solcher Herausforderungen sind sie auf massgeschneiderte Handlungsempfehlungen angewiesen. Auch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA gestaltet ihre Arbeit neu. Mittels des Digitalisierungsprojekts eESA wickelt sie ihre gesetzlichen Aufsichtsarbeiten neuerdings primär elektronisch ab und gewinnt somit an Effizienz.

Zur erfolgreichen Gestaltung der Stiftungsarbeit braucht es aber auch Rahmenbedingungen, die diese nicht behindern, sondern fördern. Dies hat auch der Kanton Zürich erkannt und eine Studie zur Stärkung seines Stiftungsstandorts durchgeführt. Auf europäischer Ebene sorgt Philea, hervorgegangen aus der Fusion der beiden Stiftungsverbände DAFNE und EFC, für eine vereinte, gestärkte Stimme. Gemeinsam möchte man Kräfte bündeln, um auf EU-Ebene die idealen Voraussetzungen für eine grenzübergreifende Philanthropie zu schaffen.

eESA – Die Digitalisierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA

Gastbeitrag von Nils Güggi

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA arbeitete bis vor kurzem weitestgehend papierbasiert, d.h. auch via E-Mail eintreffende Unterlagen wurden ausgedruckt und dem Papierdossier einer Stiftung beigelegt. Elektronisch wurde die Arbeit durch eine SAP-Fachanwendung unterstützt, welche die Stammdaten von Stiftungen enthielt und punktuell ausgewertet werden konnte. Trotz dieser Fachanwendung war damit über weite Bereiche nur eine papierbasierte interne Bearbeitung in der ESA möglich. Dies betraf sowohl die grundlegenden Stiftungsunterlagen (Urkunde, Statuten, Reglemente und deren Änderungen) als auch sämtliche Unterlagen für die jährlichen Berichterstattungen.

Was ist eESA?

Das ist aber nun Vergangenheit. Die ESA wickelt ihre Abläufe und Kundenkontakte nun primär elektronisch ab. Um dieses Ziel zu erreichen, hatte sie bereits 2018 das Projekt eESA initialisiert.

Das Ziel des Projekts ist es, die gesetzlichen Aufsichtsarbeiten der Stiftungsaufsicht so weit wie möglich auf elektronischem Weg abwickeln zu können. So sollen die ESA und die Stiftungen statt nur in Papierform und per Post neu medienbruchfrei über elektronische Kanäle kommunizieren können. Dabei soll auch die risikoorientierte Auf-

sicht – IT-gestützt – systematisiert werden, und die Abwicklung formaler Geschäfte sowie Aufsichtsmaßnahmen sollen weitestmöglich elektronisch erfolgen.

Vom Projekt eESA wird somit langfristig eine Effizienzsteigerung für die ESA und damit eine Leistungsverbesserung zugunsten der Stiftungen erwartet. Insbesondere soll die jährliche Berichterstattung medienbruchfrei elektronisch erfolgen können. Mittels (halb)automatisierter Triage sollen die Stiftungen später auf der Grundlage strukturierter Informationen und gestützt auf eine ganzheitliche Risikobeurteilung in unterschiedliche Bearbeitungsstufen eingeteilt und damit effizienter und zielgerichteter bearbeitet werden.

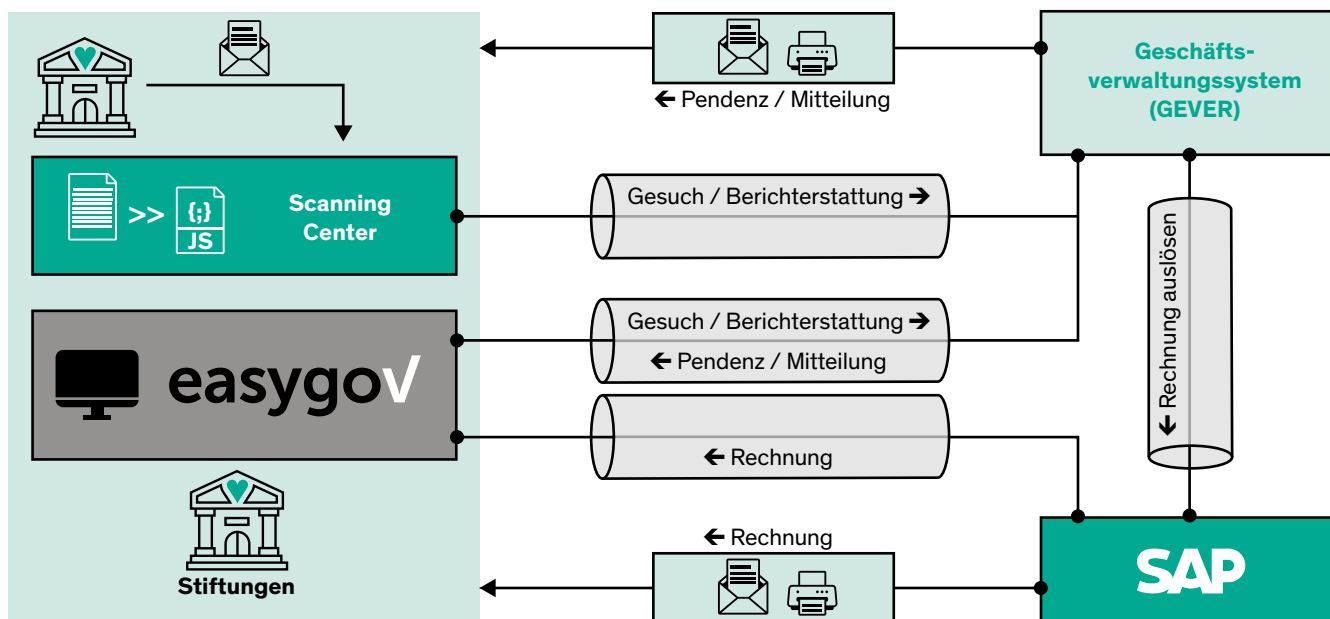
Der erste grosse Schritt ist mit der Inbetriebnahme von eESA im Frühling 2022 geschafft. In den nächsten 12 bis 18 Monaten werden schrittweise Verbesserungen und Updates folgen. Einige sind schon geplant, andere werden sich aus den Erfahrungen und Rückmeldungen der kommenden Monate ergeben.

Vorteile für die Stiftungen

Mit eESA werden sich einerseits die internen Prozesse in der ESA verändern, andererseits ändert sich auch für die Stiftung (oder die Revisionsgesellschaft) die Kommunikation mit der ESA. Bisher haben beide im Rahmen von

Abb. 10

Vereinfachte Systemübersicht eESA



Stiftungsgeschäften v.a. postalisch oder per E-Mail mit der ESA kommuniziert. Neu gibt es zwei Möglichkeiten: die digitale Kommunikation via eESA im Rahmen des Portals EasyGov oder (wie bisher) die postalische Kommunikation begleitet durch Formulare.

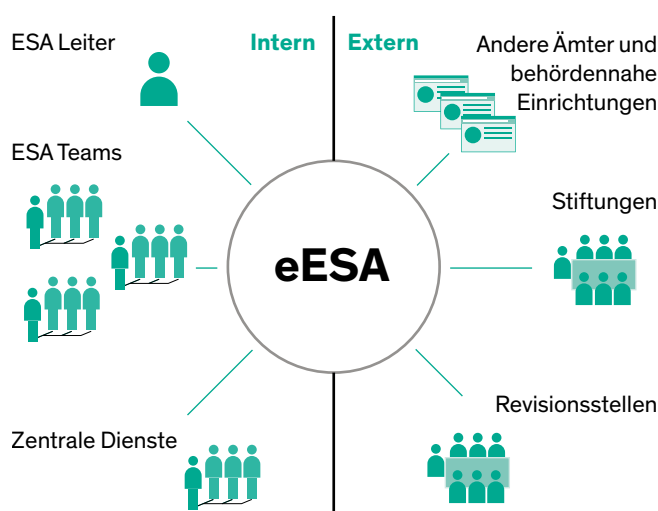
Die ESA zieht dabei klar den rein digitalen Weg via dem vom Seco betriebenen Portal EasyGov (www.easygov.swiss) vor, da dieser Weg am wenigsten Medienbrüche beinhaltet und weniger externe Kosten auslöst.

Stiftungen können sich auf www.easygov.swiss anmelden und sämtliche Kommunikation mit der ESA neu über dieses Portal abwickeln. Die Vorteile sind klar:

- **Umfassende digitale Kommunikation mit der ESA:** Für alle Stiftungsgeschäfte stehen ein optimierter, vollständig digitaler Erfassungsprozess ohne Medienbrüche sowie ein digitaler Posteingang zur Verfügung. Im Gegenzug werden wir etwa Verfügungen, Erinnerungen und Rechnungen über das Portal versenden.
- **Eine angenehme und übersichtliche Verwaltung aller Stiftungsgeschäfte:** Damit können Stiftungen etwa die Jahresberichterstattungen einreichen, aber bspw. auch Anträge für Statuten- oder Reglementsänderungen.
- **Zugriff auf alle anderen EasyGov-Dienstleistungen:** EasyGov bietet neben Stiftungsgeschäften eine Vielzahl anderer Behördenleistungen an, wie etwa Handelsregistermutationen, Betreibungsbegehren oder auch Leistungen im Bereich Sozialversicherungen. Zudem wird das Portal laufend ausgebaut und mit Dienstleistungen weiterer Behörden erweitert.

Abb. 11

Die ESA und ihr Umfeld



Begleitung durch Reorganisation

Die ESA befindet sich in einem umfassenden Veränderungsprozess. Der Digitalisierungsprozess verschmilzt dabei – wie so häufig – mit einer Reorganisation und beeinflusst diese wiederum auch. Seit dem 1. Januar 2022 ist

die ESA in vier Teams organisiert: in drei Kundenteams von Juristinnen und Juristen sowie dem Team der zentralen Dienste, welche die erste Anlaufstelle, das «Frontoffice», bildet. Zusammen mit der Digitalisierung und einer Neuausrichtung unserer Aufsichtstätigkeit wollen wir damit schneller bessere Leistungen für die Stiftungen als Kundinnen und Kunden erbringen.

Mithilfe der Stiftungen bei Post und digitalem Weg

Gleichzeitig mit der Umstellung der Arbeitsweise verlangen wir seitens ESA seit dem 1. Januar 2022 auch, dass die Stiftungen viele Angaben (etwa zu Organisation, Finanzen oder auch Tätigkeit) strukturierter eingeben als bisher. Diese Anforderung gilt sowohl bei Zustellungen via Post wie auch auf dem digitalen Weg. Zusammen mit der Digitalisierung soll dies uns ermöglichen, das im Vergleich zu vielen anderen Stiftungsaufsichten eher hohe Betreuungsverhältnis und damit die Mehrbelastung für unsere Mitarbeitenden so gut wie möglich abzufedern. Die Hoffnung ist auch, dass wir künftig nicht stark in neues Personal investieren müssen, was nämlich eine deutliche Gebührenerhöhung zur Folge hätte.

Keine tieferen Gebühren

Wir wissen, dass wir zuverlässiger und schneller werden müssen. Wie erwähnt, wird dieses Ziel unterstützt durch die Digitalisierung und die strukturierte Vorerfassung wichtiger Grunddaten durch die Stiftungen. Die vergangenen Jahre haben aber auch gezeigt, dass die Jahresrechnungen der ESA regelmässig mit Defiziten abgeschlossen wurden. Nun sind aber auch finanziell nachhaltigere Lösungen gesucht. In der Konsequenz bedeutet das für die Stiftungen punktuell eher höhere Gebühren als tiefere. Die gemäss Gebührenverordnung der ESA (GebV-ESA) möglichen Maximalgebühren werden aber noch immer nicht ausgeschöpft.

Fazit

Der erste grosse Schritt zur Digitalisierung der ESA ist damit nun gemacht. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen und Ihre zahlreichen Registrierungen auf EasyGov, damit wir künftig medienbruchfrei digital mit Ihnen kommunizieren können. Auf unserer aktualisierten Website finden Sie alle Informationen, die Sie benötigen – zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen!



Nils Guggi ist seit Juni 2021 Leiter der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA (www.stiftungsaufsicht.ch) und Co-Herausgeber des künftigen Onlinekommentars zum Stiftungsrecht (www.onlinekommentar.ch).

It's time to connect the dots

Gastbeitrag von Delphine Moralis und Max von Abendroth

We have all seen, and many of you reading this will have been directly involved in the tremendous philanthropic response to the unprecedented challenges of the past two years. Philanthropic organisations have had to step up to the plate to help mitigate a maelstrom of crises from Covid-19 to climate. The sector has shown incredible resolve and resilience despite the enormity of these challenges, but now the question is how we seize this once in a generation opportunity to catalyse European philanthropy and raise it to the next level.

There are more than 147,000 philanthropic organisations in Europe with an accumulated annual giving of nearly €60 billion and combined assets estimated at over €511 billion¹¹⁰. Philea, established in February this year as the convergence of DAFNE and the EFC, brings together 250 of these philanthropic organisations and 30 national associations of donors – which together represent more than 10,000 public-benefit foundations.

This new, future facing platform for European philanthropy aims to inspire, connect and represent the European philanthropy sector and enhance its role as a credible and trustworthy partner, foster collaboration in order to increase synergies, scale up innovation and use our voice to impact policy that enables positive change. Foundations with cross-border activities, or with an interest in collaborating at the European level, will particularly benefit from joining Philea. This is critical because cross-border giving is on the rise in Europe – Transnational Giving estimated more than a 100% increase in cross border giving between 2019 and 2020 alone¹¹¹.

Creating one European Voice for Philanthropy

While members of both DAFNE and the EFC will still receive the specific services and programmes they relied on in the past, Philea aims to be greater than the sum of these two memberships. One key example will be the increase in advocacy efforts at EU level, facilitated by Philea's greater representation of the sector. This more united, representative voice will make a critical difference in our advocacy work, with our ultimate goal of creating a Single Market for Philanthropy, which includes a better recognition of philanthropy in the legal acts of the EU as well as at national level, supports cross-border philanthropy across the EU, and decreases today's barriers for philanthropy in order to leverage the impact of donors' and foundations' spending of private resources for public good.

Sadly, perennial stumbling blocks persist to philanthropy's ability to contribute effectively and efficiently and were recently confirmed by our legal analysis across 40 countries in Europe «Comparative Highlights of Foundation Laws»¹¹². In addition, while the European Court of Justice (ECJ) recognised the application of the free movement of capital to philanthropic funds along with ensuring that the principle of non-discrimination applies to donors and foundations in the EU, this does not yet work in practice and we call on multilateral institutions, such as the EU and the OECD as well as on national policy makers to improve the situation. Philanthropic organisations and donors are challenged by various legal, administrative and fiscal barriers which have been estimated in the feasibility study on the European Foundation Statute some 10 years ago to amount to €90,000,000 to € 101,700,000 per year. With the scale of challenges we face, this is an unbelievable amount of money to waste.

Possible solutions to help overcome barriers to cross-border philanthropy are the following:

1. Better implementation of the non-discrimination principle/overcoming barriers to tax effective philanthropy – important to ease tax effective cross-border donation from individual and corporate donors to public benefit and social economy actors and ease philanthropic foundations tax effective asset allocation/investment of the endowment across-borders – via a code of conduct
2. Ease efforts for impact investing and mission related investments hence also co-investment opportunities
3. The creation of a supranational legal form
4. There also needs to be caution that EU, Financial Action Task Force (FATF), UN and national policy on money laundering and terrorism financing as well as EU, OECD and national policy on tax evasion and common reporting is risk based and proportionate and applied in a meaningful way to public benefit foundations/organisations – to avoid undue restrictions on (cross-border) public benefit work. Philea and its members engage with FATF (via our seat in the Private Sector Consultative Forum) and the OECD (via our seat in the OECD Business Advisory Group and direct engagement with the OECD secretariat) to ensure this.

That's why we were delighted with the launch of the December 2021 European Commission Action Plan for the Social Economy (SEAP)¹¹³, which recognises the important

role of the philanthropy sector and makes concrete proposals to help remove the legal obstacles impeding philanthropic organisation's ability to operate (also across borders) in the Single Market. There are also new discussions at the level of the European Parliament to review the development of European Supranational forms and minimum standards, so in short there are many new opportunities on the horizon.

At last year's EuroPhilanthropics «Imagining the Future of Europe Together»¹¹⁴, representatives of philanthropy and the EU institutions discussed how to best unlock this enormous potential for collaboration between philanthropy and the EU, and how to build meaningful cooperation for the future of Europe. With foundations increasingly looking into partnering with EU institutions, and their diversity and wide reach making them a relevant partner for policymakers, the adoption of the SEAP will be the beginning of a new chapter in the recognition and development of Social Economy and philanthropy.

Broadening our horizons, connecting the dots and exploring wider opportunities for philanthropy to collaborate will be a significant part of the first Philea conference, taking place in Barcelona from 30 May to 1 June, hosted by «la Caixa» Foundation. With eight years left to the SDG deadline, the conference will look at the importance of working closer together, not only on thematic issues, but also in terms of our own infrastructure, and partnerships with the EU and other stakeholders.

We are in a unique position to capitalise on this momentum. The Covid-19 pandemic has changed the context in which philanthropy works, with an acceleration of innovative, collaborative endeavours. The crisis hit so harshly and so suddenly, that it pressured philanthropy into finding different ways of not only thinking but doing. Partnership is key, and we have to excellent opportunities now to work in partnership with the EU institutions and others towards achieving what are clearly common goals.

If the last few years have taught us anything, it's that the only way to face existential threats is by facing them together. We need philanthropy to be at its very best to play an effective part in solving them, and now is the time to be looking out for connections, partners, and inspiration.

Let's connect the dots together.



Delphine Moralis ist CEO von Philea, der vor kurzem neu gegründeten «Europe Philanthropy Association». Die Vereinigung Philea entstand durch den Zusammenschluss von DAFNE, dem Donors and Foundations Networks In Europe, und dem European Foundation Centre (EFC) und hat zum Ziel, die Stimme der Philanthropie auf europäischer Ebene zu stärken.



Max von Abendroth ist Chief Strategy Officer von Philea und war bis vor kurzem Executive Director von DAFNE, dem Donors and Foundations Networks In Europe. DAFNE ist ein Netzwerk von 30 europäischen Stiftungs- und Geberverbänden und repräsentiert über 10'000 gemeinnützige Stiftungen und Grant-Makers. Die Schweiz wird im Netzwerk durch SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen, vertreten, der zu den Gründungsmitgliedern von DAFNE zählt.

Stärkung des Stiftungsstandorts Kanton Zürich – Standortstudie 2021

Gastbeitrag von Dr. Matthias Inauen und Dr. Lukas von Orelli

Der Kanton Zürich ist mit 2'219 gemeinnützigen Stiftungen und einem geschätzten Gesamtvermögen von über CHF 18 Milliarden der grösste Stiftungsstandort der Schweiz. Um den Stiftungsstandort weiter zu stärken, werden auf Grundlage der hier präsentierten Studie verschiedene Massnahmen geprüft. Die Studie wurde von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich und SwissFoundations in Auftrag gegeben. Unter der Leitung der Standortförderung im Amt für Wirtschaft und Arbeit setzt sich nun eine Arbeitsgruppe mit der Vision und Strategie eines starken und innovativen Zürcher Stiftungsstandorts auseinander.

Der Kanton Zürich verfügt über die grösste Anzahl an gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz. Darum steht SwissFoundations, der Verband der Schweizer Förderstiftungen, schon seit einigen Jahren mit den kantonalen Behörden im Dialog. Dass in den letzten Jahren die Neugründungen rückläufig waren, hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich und SwissFoundations veranlasst, den Stiftungssektor im Kanton einer vertieften Analyse zu unterziehen. Die Autorinnen Beate Eckhardt, Theresa Gehringer und der Autor Georg von Schnurbein haben im Rahmen der Studie «Stiftungen im Kanton Zürich – Die unterschätzte Ressource» (2021) relevante Daten und Fakten erhoben und ausgewertet. Dabei haben sie mit 26 Expertinnen und Experten aus den Bereichen Philanthropie, Recht, Finanzsektor, Verwaltung, Business-Innovation, Kultur, Wissenschaft und Forschung über die Zukunftschancen und -potenziale des Sektors gesprochen.

Basierend auf den Erkenntnissen entwirft die Studie eine Vision für einen starken und innovativen Stiftungsstandort Zürich. Sie zeigt auf, in welchen Handlungsfeldern der Kanton und der Sektor gemeinsam viel gewinnen können.

Handlungsfelder zur Stärkung des Stiftungsstandorts

Die Studie kommt zum Schluss, dass eine Strategie zur Förderung des Stiftungsstandorts Kanton Zürich bewusst Schwerpunkte und Themen festlegen sollte, durch die sowohl die Vernetzung unter den Stiftungen und die Kommunikation über den Sektor erhöht wird als auch gleichzeitig ein attraktives Umfeld für neue Stiftungen geschaffen wird. Um einen starken und innovativen Stiftungsstandort Zürich zu fördern, schlagen die Autorinnen und der Autor drei zentrale Handlungsfelder mit zugehörigen Massnahmen vor:

1. Regierung und Verwaltung kennen den Sektor

Das Wissen über und die Kommunikation mit dem Sektor kann gewinnbringend verbessert werden durch den Aufbau eines Netzwerks «Philanthropy Economy», die Schaffung einer Koordinations- und Anlaufstelle, die Durchführung von Dialogrunden und mit einem Multi-Stakeholder-Management.

2. Über den Stiftungssektor wird aktiv kommuniziert, und er hat starke Fürsprecher

Die Reputation gemeinnütziger Stiftungen im Kanton Zürich kann verbessert und gestärkt werden mittels einer neuen aktiven Webpräsenz, einer laufenden Kommunikation über den Sektor, der Lancierung eines Zürcher Stiftungspreises und der Prüfung einer gemeinnützigen Dachstiftung.

3. Die Rahmenbedingungen fördern eine zeitgemässe Stiftungsführung

Zeitgemässe Rahmenbedingungen können gefördert werden, indem der Kanton Zürich bei Stellungnahmen die Konsequenzen von neuen (inter)nationalen Regulierungen für den gemeinnützigen Stiftungssektor mitdenkt, das Digitalisierungsbestreben in der Berichterstattung und Beaufsichtigung gemeinnütziger Stiftungen stärkt und unterstützt und die Konsolidierung der Aufsichtsbehörden im Kanton vorantreibt.

Arbeitsgruppe «Förderstiftungen im Kanton Zürich»

Der Regierungsrat des Kantons Zürich anerkennt die grosse gesellschaftliche Bedeutung, die dem gemeinnützigen Stiftungssektor im Kanton zukommt. Gemeinnützige Stiftungen schaffen einen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mehrwert. So spielt der gemeinnützige Stiftungssektor sowohl für den Finanzplatz als auch für den Innovations-, Forschungs- und Sozialstandort Zürich eine bedeutende Rolle. Neben der klassischen Fördertätigkeit engagieren sich immer mehr gemeinnützige Stiftungen als

Innovations- und Experimentierförderinnen und soziale Investorinnen. Sie ermöglichen als Risikokapitalgeberinnen neue Lösungen für globale Herausforderungen und sind wichtige Brückenbauerinnen und Kooperationspartnerinnen für gesellschaftliche Entwicklungen.

Um den Austausch und das Verständnis über das Stiftungswesen zu fördern sowie die Umsetzung der in der Studie vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen und voranzutreiben, hat der Regierungsrat die direktionsübergreifende Arbeitsgruppe «Förderstiftungen im Kanton Zürich» eingesetzt. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, des Stiftungssektors und weiterer Stakeholder zusammen. Sie steht unter der Leitung der Standortförderung im Amt für Wirtschaft und Arbeit und hat die Arbeit Anfang 2022 aufgenommen.



Dr. Matthias Inauen ist Leiter Firmenansiedlungen bei der Standortförderung im Amt für Wirtschaft und Arbeit, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich.

Er begleitet und berät Firmen bei der Ansiedlung und Expansion am Standort Zürich.

Die Studie «Stiftungen im Kanton Zürich – Die unterschätzte Ressource» (2021) inkl. Standortstrategien im Vergleich steht unter www.stiftungsstandortzh.ch zum Download zur Verfügung.

Autorenschaft: Beate Eckhardt, Theresa Gehringer, Georg von Schnurbein

Herausgeber: Standortförderung, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Kanton Zürich, und SwissFoundations

10 Empfehlungen für kleine Stiftungen

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein

In der Öffentlichkeit hält sich hartnäckig die Vorstellung, dass jede Stiftung über unermessliche Vermögen verfügen muss. Dabei geht oft vergessen, dass die Mehrzahl der Stiftungen nur den Vermögensertrag für den gemeinnützigen Zweck einsetzt und das Vermögen erhalten werden soll. Auf diese Weise wird aus einem Millionenvermögen schnell eine relativ überschaubare Summe für die jährliche Zweckerfüllung. Eine Stiftung mit CHF 1 Mio. Vermögen kann heutzutage mit durchschnittlich 2 bis 3% Ertrag rechnen (CHF 20'000–30'000), wenn sie defensiv investiert, d.h. das Stiftungsvermögen keinen allzu grossen Verlustrisiken aussetzt. Gut 80% der gemeinnützigen Stiftungen haben ein Vermögen von weniger als CHF 5 Mio.¹¹⁵

Viele Stiftungsräte haben in den letzten Jahren erkannt, dass ein solches Stiftungsvermögen keineswegs die Grosszügigkeit erlaubt, die der Stifter bei der Gründung vielleicht vor Augen hatte. Es ist ein immer wieder zu beobachtendes Paradox, dass Stiftungen, die aus wirtschaftlichem Überfluss entstehen, selbst unter Rationierung leiden. Nach Abzug von Bankspesen, Aufsichts- und Revisionskosten sowie weiteren administrativen Aufwänden bleibt oftmals nur wenig, um den gemeinnützigen Zweck zu verfolgen.

Die Grösse ist ein wesentlicher Faktor für das Management von Organisationen. Genauso wie KMUs anders als globale Konzerne geführt werden, bestehen für kleine Förderstiftungen andere Schwerpunkte als für Stiftungen mit einem grossen Stiftungskapital. Der Swiss Foundation Code klassifiziert die Stiftungsgrösse dabei wie folgt: Als grosse Stiftungen gelten solche mit einem Vermögen ab CHF 50 Mio., mittelgrosse weisen ein solches zwischen CHF 10 und 50 Mio. auf, und als klein gilt eine Stiftung mit einem Vermögen unter CHF 10 Mio.¹¹⁶

Im Schweizer Stiftungsreport 2014 wurden bereits einmal zehn Empfehlungen für das Management kleiner Stiftungen formuliert.¹¹⁷ Seither hat sich die Situation für kleine Stiftungen nicht unbedingt vereinfacht – es sind eher noch neue Herausforderungen dazugekommen. Deshalb werden im Folgenden nochmals zehn Denkanstösse und Hilfestellungen für die Führung von kleinen Stiftungen formuliert.

Die folgenden zehn Thesen greifen spezifische Eigenheiten von Klein- und Kleinststiftungen auf und stellen einige praxisorientierte Lösungsansätze zur Diskussion:

1. Gewaltentrennung auch in kleinen Stiftungen umsetzen

Auch wenn kleine Stiftungen über weniger Ressourcen verfügen, um beispielsweise eine Geschäftsführung zu bezahlen, gelten für sie weitgehend die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für grosse Stiftungen. Weder Ehrenamt noch finanzielle Knappheit gelten rechtlich als Grund für eine schlechte Führung. Im Swiss Foundation Code werden die Empfehlungen zwar teilweise um Hinweise für kleine Stiftungen ergänzt, jedoch sind das oftmals nur Anmerkungen für eine vereinfachte Umsetzung, jedoch nie eine Abmilderung der Verantwortung.

Ein besonders wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Gewaltentrennung. In kleinen Stiftungen bleibt oft alles bei einer Person hängen, meist jene, die das Präsidium führt. Ob Treffen mit der Bank, Korrespondenz mit der Stiftungsaufsicht, Anfragen von Destinatären oder die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen – alles wird von einer Person gemacht. Das ist oftmals schlank und ein Management der kurzen Wege, aber es kann schnell zu Problemen führen, wenn die anderen Stiftungsratsmitglieder nicht über alle Entwicklungen Bescheid wissen und sich nicht stärker engagieren.

Deshalb ist es wichtig, dass im Stiftungsrat einer kleinen Stiftung alle Mitglieder mit Aufgaben und Verantwortungen betraut werden und es z.B. neben dem Präsidium auch ein geschäftsführendes Stiftungsratsmitglied gibt.

2. Im Austausch mit anderen Stiftungen lernen

Viele kleine Stiftungen kämpfen mit ähnlichen Herausforderungen, sei es bei der Vermögensanlage oder beim Versuch, alle neuen gesetzlichen Regeln stets zu erfüllen. Das kann schnell zu Überforderung führen und Zeit von der eigentlichen Zweckerfüllung wegnehmen.

Was mancher als persönliches Problem sieht, ist aber eine Tatsache in jeder Stiftung.

Deshalb lohnt es sich, den Austausch mit anderen Stiftungen zu suchen – sei es über einen Verband wie Swiss Foundations oder proFonds oder über andere Treffen und Veranstaltungen. Generell herrscht im Schweizer Stiftungswesen eine grosse Offenheit, eigene Erfahrungen zu teilen. Dadurch muss nicht jede Stiftung das Rad neu erfinden.

3. Nachfolgeplanung aktiv und frühzeitig beginnen

Die grösste Herausforderung für kleine Stiftungen ist die Nachfolgeplanung im Stiftungsrat. Ein schlechtes Ertragsjahr bei der Vermögensanlage lässt sich über die Zeit ausbaden, aber eine Unterbesetzung des Stiftungsrats führt zur Entscheidungsunfähigkeit. Wie auf Seite 8 in diesem Stiftungsreport gezeigt, geben sich die meisten Menschen mit einem Stiftungsratsmandat zufrieden bzw. sind die meisten ausgelastet. Bei der Suche nach neuen Stiftungsratsmitgliedern müssen gerade kleine Stiftungen viel grössere Anstrengungen unternehmen, da die Aufgabe zunächst wenig spektakulär erscheint. Zwei einfache Tipps sollten bei der Nachfolgeplanung helfen:

Erstens sollte sich der Stiftungsrat bewusst machen, was die eigene Aufgabe interessant macht und weshalb es sich lohnt, diese Funktion (und die damit verbundenen Pflichten) auf sich zu nehmen. Allein «die Ehre» ist heute nur noch selten Grund genug für eine Zusage.

Zweitens sollte der Stiftungsrat frühzeitig mit der Suche nach Nachfolgern beginnen und dabei nicht nur im eigenen Umfeld suchen. Auf Plattformen wie www.benevoljobs.ch oder www.stiftungsratsmandat.com können mit Anzeigen Stiftungsratsmitglieder gesucht werden.

4. Klare Kommunikation mit Destinatären

Aus Sicht der Destinatäre ist oftmals nicht klar, wie gross das Vermögen einer Stiftung ist. Deshalb werden Anträge oft vielfältig verschickt mit meist zu hohen Beitragsvorstellungen. Es ist den meisten Destinatären nicht klar, dass der durchschnittliche Förderbeitrag von Stiftungen bei CHF 5'000 bis 10'000 liegt. Statt als kleine Stiftung viele Absagebriefe zu schreiben und für Enttäuschung oder Frust zu sorgen, ist eine aktive und klare Kommunikation im Voraus viel weniger aufwendig. Deshalb sollte die Stiftung klar kommunizieren, was ein üblicher Förderbeitrag ist, wie viele Beiträge die Stiftungen pro Jahr leistet und in welchem Zeitraum (von Antrag bis Entscheid) mit einer Antwort zu rechnen ist. Auch sollte geprüft werden, was andere über die Stiftung kommunizieren. Insbesondere die beiden Stiftungsdatenbanken www.stiftungschweiz.ch und www.fundraiso.ch werden zu immer beliebteren Anlaufpunkten für mittelsuchende Organisationen. Als Stiftung kann man sich dort melden und spezifische Angaben hinterlegen. Eine Streichung des eigenen Eintrags hingegen kann man nicht erreichen, denn dies sind öffentliche Informationen aus dem Handelsregister.

5. Abläufe durch Verstetigung vereinfachen

In grossen Stiftungen ist man stets bemüht, Förderzusagen nicht über zu lange Zeiträume zu sprechen, um am Ende nicht fast alle Fördermittel am 1. Januar eines Jahres bereits gesprochen zu haben. In einer kleinen Stiftung kann die Logik aber eine andere sein. Wenn man eine Organisation oder ein Projekt gefunden hat, das die Erfüllung des Stiftungszwecks sehr gut trifft, dann spricht nichts dagegen, dieses Projekt über eine längere Zeit zu unterstützen. Dadurch spart sich die Stiftung den Such- und Selektionsaufwand für neue Projekte. Mit der Zeit kennt man auch die Abläufe dieses Partners sehr gut, was wiederum die Effizienz der eigenen Stiftung erhöht. Dadurch bleibt mehr Zeit, um näher am Projekt zu sein und damit auch besser dessen Wirkung in Bezug auf den Stiftungszweck zu verstehen. Selbstverständlich kann auch diese Förderung einmal beendet oder ersetzt werden.

6. Schrittweise die Digitalisierung angehen

Viele Stiftungen werden noch sehr traditionell mit Ordner und schriftlicher Dokumentation geführt. Manche haben noch nicht einmal den Schritt ins Internet zu einer eigenen Homepage gewagt. Aber in Zeiten, wo sogar die Stiftungsaufsichten mit der Digitalisierung ihrer Abläufe beginnen, ist zu erwarten, dass auch kleine Stiftungen in Zukunft digitaler werden müssen. Dabei ist klar, dass die Digitalisierung kostet und die Umstellung zeitaufwendig ist. Deshalb sollten sich Stiftungsräte von dieser Entwicklung aber nicht abwenden, sondern schrittweise vorgehen. Das Prinzip dazu lautet: crawl, walk, run, fly. Man beginnt im Kriechgang mit kleinen Schritten und lernt mit jeder Massnahme die digitalen Abläufe besser verstehen, bis eines Tages auch eine kleine Stiftung intern und im Austausch mit anderen weitgehend digital funktioniert.

7. Nachhaltigkeit ist Pflicht über den Stiftungszweck hinaus

Das zweite grosse Trendthema ist Nachhaltigkeit. Dabei kommt den Stiftungen zugute, dass sie aufgrund ihres gemeinnützigen Zwecks von Haus aus sich in irgendeiner Weise nachhaltig verhalten. Eine Stiftung für behinderte Menschen ist in diesem Sinn nicht weniger nachhaltig als eine Umweltstiftung. Die gesellschaftliche Herausforderung ist heute aber, dass Nachhaltigkeit ganzheitlich umgesetzt werden muss. Eine Stiftung kann sich daher nicht nur auf ihren Zweck fokussieren, sondern muss auch andere Formen der Nachhaltigkeit umsetzen. Dies reicht von der Vermögensanlage über Förderthemen

bis möglicherweise hin zu einer Auseinandersetzung mit der Herkunft des Vermögens und der eigenen Geschichte der Stiftung.

8. Wirkung durch Kooperationen erhöhen

Kleine Stiftungen müssen entweder ihren Förderfokus stark einschränken, um wirkungsvoll zu agieren, oder sich mit anderen zusammenschliessen. Die zweite Alternative hat in den vergangenen Jahren generell viel Aufmerksamkeit in der Philanthropie erhalten. Crowdfunding, Donor Circles oder Dachstiftungen sind nur einige Beispiele für diese neue Entwicklung.

Statt alle Projekte selbst auszuwählen und zu betreuen, kann es für kleine Stiftungen besser sein, sich auf die Kompetenzen anderer zu verlassen und sich an Kooperationen zu beteiligen. Letztlich bedeutet eine solche Kooperation immer, dass die eigenen Mittel durch die Zusammenlegung um ein Vielfaches erhöht werden, denn die unterstützten Projekte dienen ja in jedem Fall der Zweckerfüllung.

9. Alternativen prüfen

Auch wenn die Stiftung in der idealen Vorstellung für die Ewigkeit Bestand hat, sieht die Realität doch anders aus. Deshalb sollte der Stiftungsrat einer kleinen Stiftung durchaus prüfen, welche anderen Möglichkeiten es gibt, um dem Stifterwillen gerecht zu werden. Die wenigsten Stifterpersonen hatten bei der Gründung wohl die Vorstellung, dass ihr Vermögen auf der Bank vermodert, während für den gemeinnützigen Zweck nur Brosamen übrigbleiben. Es muss nicht immer gleich an Liquidation gedacht werden, sondern es können auch weniger krasse Alternativen geprüft werden, z.B. ein Zusammenschluss mit einer Dachstiftung, eine Kooperation mit einer anderen Stiftung oder die Übertragung der Ausführung an eine Serviceorganisation. Hier haben sich in den vergangenen Jahren viele neue Angebote entwickelt, und auch die Stiftungsaufsichten sind offener für solche Lösungen, wenn dadurch der Stifterwillen besser umgesetzt werden kann.

10. Die eigene Grösse nicht als Nachteil verstehen

Typischerweise sehen die Stiftungsräte kleiner Stiftungen zunächst die Begrenztheit der eigenen Mittel. Was kann man mit diesem Betrag schon Sinnvolles anfangen? Jedoch kann sich dieser Spatz in der Hand durchaus zu einer Taube auf dem Dach entwickeln, wenn die richtige Perspektive gewählt wird. CHF 10'000 verschwinden in einer globalen Bildungskampagne, aber in einem lokalen Verein können sie das Jahresbudget sein.

Auch muss sich eine kleine Stiftung in vielerlei Hinsicht mit weniger Prozessen und Entscheidungen plagen als eine vermögende Stiftung. Das Vermögen mit einer defensiven Portfoliostruktur braucht kaum mehr als ein, zwei Anpassungen pro Jahr, die Förderung mit wenigen Destinatären lässt sich gut über das Jahr organisieren, und auch interne Prozesse können sich gut einspielen, wenn die Aufgaben und Kompetenzen auf alle Mitglieder verteilt werden.

Wie auf einem See, wo die grossen Ausflugsdampfer das Bild prägen und die grösseren Wellen machen, wird auch die Wahrnehmung des Stiftungssektors durch die grossen vermögenden Stiftungen beherrscht. Aber auch andere Schiffe und Boote bis hin zu Stand-up-Paddlern und sogar Luftmatratzen haben ihren Sinn und tragen zum Gesamteindruck bei.

ENDNOTEN

- 1 Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Savanovic Ivana/Studhalter Laura/Trajkova Renata, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2021, njus.ch, Bern 2022 (erscheint im Frühsommer 2022).
- 2 Entwurf Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Schweizer Stiftungsstandort, Stärkung), BBl 2021 486.
- 3 Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats zur Parlamentarischen Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» (14.470) vom 22. Februar 2021, BBl 2021 485.
- 4 Stellungnahme des Bundesrats vom 12. Mai 2021 zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 22. Februar 2021 zur Parlamentarischen Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung», BBl 2021 1169.
- 5 Amt. Bull. SR 2021 587.
- 6 Zum Ganzen vgl. Parlamentarische Medienmitteilung vom 20. August 2021, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2021-08-20.aspx> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 7 Zum Wortlaut Fahne NR Herbstsession 2021, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2014/20140470/N2%20D.pdf> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022), 2.
- 8 Zu den Wortlauten Fahne NR Herbstsession 2021, 7, 19.
- 9 Zum Ganzen Parlamentarische Medienmitteilung vom 20. August 2021.
- 10 Amt. Bull. NR 2021 1583 ff.
- 11 Zum Ganzen Amt. Bull. NR 2021 1587 f.
- 12 Amt. Bull. SR 2021 927; SDA-Meldung vom 22. September 2021, abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2021/20210922085435368194158159038_bsd037.aspx (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 13 Amt. Bull. NR 2021 2366, 2369.
- 14 Zum Wortlaut Fahne NR Wintersession 2021, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2014/20140470/N6%20D.pdf> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022), 3.
- 15 Amt. Bull. NR 2021 2369.
- 16 Amt. Bull. SR 2021 1266.
- 17 Zum Wortlaut Fahne NR Wintersession 2021, 3.
- 18 Amt. Bull. SR 2021 1266 f.
- 19 Amt. Bull. NR 2021 2530.
- 20 Amt. Bull. NR 2021 2530 ff.
- 21 Amt. Bull. SR 2021 1441; Amt. Bull. NR 2021 2753.
- 22 Siehe dazu Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts), Änderung vom 17. Dezember 2021, BBl 2021 2992.
- 23 Antrag des Regierungsrats vom 26. August 2020 zum Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), abrufbar unter <https://parlzhcdws.cmcloud.ch/parlzh5/cdws/Files/fco4c80797ac4fd3e136ae5d359cod-332/2/pdf> (zuletzt besucht am 11. Februar 2022).
- 24 Zum Wortlaut Fahne Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden betreffend Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 9. Juli 2021, abrufbar unter <https://parlzhcdws.cmcloud.ch/parlzh5/cdws/Files/c0523523a-1c448ee8327246f016dcd-332/1/pdf> (zuletzt besucht am 11. Februar 2022), 3.
- 25 Antrag der Redaktionskommission vom 3. November 2021 zum Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), abrufbar unter <https://parlzhcdws.cmcloud.ch/parlzh5/cdws/Files/b49168518fa74093b4f5f57e97324cc2-332/1/pdf> (zuletzt besucht am 11. Februar 2022).
- 26 Zum Ganzen Abänderungsantrag von Hans-Peter Brunner betreffend Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG), § 2 Abs. 3 vom 8. November 2021, abrufbar unter <https://parlzhcdws.cmcloud.ch/parlzh5/cdws/Files/5a0e0bccc754edd94818225aec54549-332/1/pdf> (zuletzt besucht am 11. Februar 2022).
- 27 Teilprotokoll zum Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 15. November 2021, abrufbar unter <https://parlzhcdws.cmcloud.ch/parlzh5/cdws/Files/436181d2f0541af341dd65698cf29-332/7/pdf> (zuletzt besucht am 11. Februar 2022), 7.
- 28 Antrag der Redaktionskommission vom 2. Dezember 2021 zum Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), abrufbar unter <https://parlzhcdws.cmcloud.ch/parlzh5/cdws/Files/27ed210a548f418b84fa3bfd99ead32e-332/3/pdf> (zuletzt besucht am 11. Februar 2022).
- 29 Abstimmungsprotokoll vom 7. Februar 2022, abrufbar unter <https://parlzhcdws.cmcloud.ch/parlzh5/cdws/Files/7901d0798a9442b9849a6f130996a105-332/1/pdf> (zuletzt besucht am 11. Februar 2022).
- 30 Eckhardt Beate/Gehring Theresa/von Schnurbein Georg, Stiftungen im Kanton Zürich – Die unterschätzte Ressource, Analyse, Vision und Strategie für einen starken und innovativen Stiftungsstandort Zürich, abrufbar unter https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2021/12/Langversion_211115.pdf (zuletzt besucht am 2. Februar 2022), 42 f., 45.
- 31 Zum Ganzen Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich Nr. 1482/2021, 1 f.; Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 15. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2021/12/der-regierungsrat-staerkt-den-standort-zuerich-fuer-gemeinnuetzige-stiftungen.html> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 32 Guggi Katharina/Jakob Julia/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2021, CEPS Forschung und Praxis – Band 23, Basel 2021, 15.
- 33 Vorentwurf und Erläuternder Bericht abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-84103.html> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 34 Medienmitteilung des Bundesrats vom 23. Juni 2021, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-84103.html> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 35 Siehe dazu Motionstext, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20204162> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 36 Amt. Bull. SR 2021 558.
- 37 Amt. Bull. NR 2021 2490, 2492.
- 38 Motion vorberatende Kommission 22.20.09 «XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz»: «Abgrenzung zwischen gemeinnütziger und politischer Tätigkeit bei der Steuerbefreiung juristischer Personen», abrufbar unter <https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/5020#documents> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 39 Rückzug der vorberatenden Kommission vom 19. März 2021 zur Motion vorberatende Kommission 22.20.09 «XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz»: «Abgrenzung zwischen gemeinnütziger und politischer Tätigkeit bei der Steuerbefreiung juristischer Personen», abrufbar unter <https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/5020#documents> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 40 Siehe dazu Motionstext, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20213587> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 41 Zum Wortlaut des Art. 84b nZGB siehe AS 2005 4005, 4064.
- 42 Siehe dazu Motionstext, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20213587> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 43 Stellungnahme des Bundesrats, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20213587> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 44 Zum Ganzen Entwurf Praxisanpassung MWSTG, Thema: Eng verbundene Personen, abrufbar unter <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/mwst/konsultativgremium/entwurf-ja/kg-eng-verbundene-personen.pdf.download.pdf/kg-eng-verbundene-personen-d.pdf> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 45 Zum Ganzen <https://www.oecd.org/publications/peer-review-of-the-automatic-exchange-of-financial-account-information-2021-90bac5f5-en.htm> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 46 Zum Ganzen <https://www.oecd-ilibrary.org/sites/odb42633-en/index.html?itemId=/content/component/odb42633-en> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 47 Vgl. dazu eESA: Digitalisierung in der Stiftungsaufsicht, abrufbar unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/eidgenoessische-stiftungsaufsicht/eesa.html> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 48 Projekt eESA – Digitalisierung der Eidg. Stiftungsaufsicht, Kurzfassung von Version 1.01 der Studie, abrufbar unter [https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/stiftungsaufsicht/infomaterial/Zusammenfassung%20Studie%20\(die%20komplette%20Studie%20wurde%20im%20Mai%202021%20genehmigt\).pdf.download.pdf/Zusammenfassung%20Studie%20\(die%20komplette%20Studie%20wurde%20im%20Mai%202021%20genehmigt\).pdf](https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/stiftungsaufsicht/infomaterial/Zusammenfassung%20Studie%20(die%20komplette%20Studie%20wurde%20im%20Mai%202021%20genehmigt).pdf.download.pdf/Zusammenfassung%20Studie%20(die%20komplette%20Studie%20wurde%20im%20Mai%202021%20genehmigt).pdf), 9.
- 49 Merkblatt: eESA – Einführung einer digitalen Plattform für Stiftungen unter Bundesaufsicht vom 1. Januar 2022; beide abrufbar unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/eidgenoessische-stiftungsaufsicht/eesa/onboarding.html> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 50 Zum Ganzen eESA: Onboarding EasyGov, abrufbar unter <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/eidgenoessische-stiftungsaufsicht/eesa/onboarding.html> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 51 Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA, Newsletter #3 vom 21. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.nlt.admin.ch/f/view.aspx?13397DA21FC3285EB1D1E3599E31D1E3F96EC25FC319AEC221299F6BED> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 52 Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) vom 13. März 2020, BBl 2020 3309 ff., 3310.
- 53 Zu den Wortlauten siehe Fahne Nationalrat, Sommersession 2021, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2020/20200034/N11%20D.pdf> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 54 Parlamentarische Medienmitteilung vom 11. August 2021, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2021-08-11.aspx> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 55 E. 45.
- 56 Grüninger Harold, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 85/86 ZGB N 3 und Art. 87 ZGB N 13 f.; Jakob Dominique, in: Bähler Andrea/Jakob Dominique (Hrsg.), Kurzkommentar ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 87 N 8; Vez Parisima, La fondation: lacunes et droit désirable, Bern 2004, N 989 ff., jeweils mw.N.; sogar Riemer hat im Handkommentar Vereins- und Stiftungsrecht, Bern 2012, Art. 87 ZGB N 13, eingeräumt, dass dies der Praxis entspreche, auch wenn er sich nun in Riemer Hans Michael, Die Stiftungen, Art. 80–89c ZGB, in: Berner Kommentar zum ZGB, 2. Aufl., Bern 2020, Systematischer Teil N 204, klar dagegen ausspricht.
- 57 E. 93.

- 58 E. 10.3.1. Zum Ganzen Jakob Dominique/Trajkova Renata, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht/Le point sur le droit des associations et fondations, SJZ 117/2021, 965 ff., 968 f.; vgl. auch Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Savanovic Ivana/Studhalter Laura/Trajkova Renata, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2021, Bern 2022 (im Erscheinen).
- 59 E. 4.3.1.
- 60 E. 4.3.1.
- 61 Für weitere, zum Teil äusserst fragwürdige Ansichten des EHRA zum Recht der Familienstiftung siehe Cartier Patricia/Friederich Anouk/Gün Merve/Poggio Karin/Siffert Rino/Tagmann Adrian, Rückblick auf die Praxis 2019 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister, REPRAX 1/2020, 110 ff., 114; Di Sauro Valerio/Gün Merve/Poggio Karin/Siffert Rino/Tagmann Adrian, Rückblick auf die Praxis 2020 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister, REPRAX 1/2021 31 ff., 36.
- 62 E. 8.5.
- 63 E. 8.5.
- 64 Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994.
- 65 Ausführlich und kritisch Opel Andrea, Steuerbefreiung von Holdingstiftungen, IFF Forum für Steuerrecht 2021/4, 341 ff., 347 ff.; Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Savanovic Ivana/Studhalter Laura/Trajkova Renata, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2021, Bern 2022 (im Erscheinen).
- 66 E. 1.3 und E. 4.1.
- 67 E. 11.
- 68 E. 11.
- 69 BBl 2013 2213 ff.
- 70 Ausführlich zum Ganzen hierzu Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Gutachten zum Schweizerischen Juristentag 2013, ZSR 2013 II, 185 ff.
- 71 Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Zugleich ein Beitrag des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich zum Vernehmlassungsverfahren der parlamentarischen Initiative Luginbühl (14.470), Jusletter vom 20. April 2020, N 3.
- 72 Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 20. April 2020, N 3, 7 ff.
- 73 Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/vorentwurf-rk-s-14-470-d.pdf> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 74 Siehe dazu Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Kalt Michelle/Savanovic Ivana/Studhalter Laura/Trajkova Renata, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2020, njus.ch, Bern 2021, 29 ff.; Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Savanovic Ivana/Studhalter Laura/Trajkova Renata, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2021, njus.ch, Bern 2022 (erscheint im Frühjahr 2022); Jakob Dominique/Trajkova Renata, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht/Le point sur le droit des associations et fondations, SJZ 116/2020, 705 ff., 705 f.; Jakob Dominique/Trajkova Renata, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht/Le point sur le droit des associations et fondations, SJZ 20/2021, 965 ff., 965 f.
- 75 Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 20. April 2020, N 13 f.
- 76 Siehe z.B. SDA-Meldung vom 10. Juni 2021, abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2021/20210610121927411194158159038_bsd110.aspx (zuletzt besucht am 2. Februar 2022); SDA-Meldung vom 6. Dezember 2021, abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2021/20211206183503230194158159038_bsd173.aspx (zuletzt besucht am 2. Februar 2022); Amt. Bull. SR 2021 584.
- 77 Jakob Dominique, Das neue Stiftungsrecht der Schweiz, RIW 2005, 669 ff., 670 m.V.a. Riemer Hans Michael, Wollen wir im schweizerischen Stiftungsrecht liechtensteinische Verhältnisse?, in: Riemer Hans Michael/Schildknecht Reto (Hrsg.), Aktuelle Fragen zum Stiftungsrecht, unter Einbezug der Gesetzesrevision (Parlamentarische Initiative Schiesser), JHR 2002, Bern 2003, 9 ff.; Jakob Dominique, ZSR 2013 II, 214 m.V.a. Riemer Hans Michael, Wollen wir im schweizerischen Stiftungsrecht liechtensteinische Verhältnisse?, 9 ff.
- 78 Siehe ausführlich hierzu Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 20. April 2020, N 23 ff.; Jakob Dominique, Die Schweizer Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Entwicklungen, in: Eckhardt Beate/Sprecher Thomas, Beste Stiftungsratspraxis, Welche Aufsicht haben und welche brauchen wir?, Zürich 2019, 7 ff., 15 ff.; Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, ZSR 2013 II, 320 f.
- 79 Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 20. April 2020, N 26.
- 80 Jakob Dominique, Die Schweizer Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Entwicklungen, 22.
- 81 Siehe hierzu Jakob Dominique, Die Schweizer Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Entwicklungen, 15 ff.
- 82 Siehe nur Opel Andrea, Ehrenamtlichkeit als Voraussetzung der Steuerbefreiung – ein alter Popf?, STR 74/2019, 84 ff., 93 f. m.w.N.; Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 20. April 2020, N 57, 60 m.w.N.; Sprecher Thomas/Egger Philipp/von Schnurbein Georg, Swiss Foundation Code 2021, Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen, Bern 2021, 75 ff. m.w.N.
- 83 Art. 84b nZGB; für den Wortlaut siehe AS 2020 4005, 4064.
- 84 Jakob Dominique, Argwohn gegen den Stiftungssektor, NZZ vom 8. Oktober 2021, abrufbar unter https://www.uis.uzh.ch/dam/jcr:2c597312-9fdc-42c9-b018-ce424e39c881/NZZ_Argwohn%20gegen%20den%20Stiftungssektor_8.10.2021.pdf (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 85 SwissFoundations/PwC Schweiz (Hrsg.), Stiftungen – ein gutes Geschäft für die Gesellschaft, Eine empirische Untersuchung über volkswirtschaftliche Kosten und Nutzen gemeinnütziger Förderstiftungen in der Schweiz, Juli 2019, abrufbar unter https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2019/07/SF_PwC_Steuerstudie_D.pdf (zuletzt besucht am 2. Februar 2022), 40.
- 86 Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 15. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2021/12/der-regierungsrat-staerkt-den-standort-zuerich-fuer-gemeinnuetzige-stiftungen.html> (zuletzt besucht am 2. Februar 2022); Eckhardt Beate/Gehringer Theresa/von Schnurbein Georg, Stiftungen im Kanton Zürich – Die unterschätzte Ressource, Analyse, Vision und Strategie für einen starken und innovativen Stiftungsstandort Zürich, abrufbar unter https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2021/12/Langversion_211115.pdf (zuletzt besucht am 2. Februar 2022).
- 87 So etwa Egger Philipp (Hrsg.), Stiftungsparadies Schweiz – Zahlen, Fakten und Visionen. Zwischen gemeinnützigem und unternehmerischem Handeln, Basel 2004. Zu diesem stiftungsrechtlichen «Unwort» Sprecher Thomas, Anstiftung zum Geben, Schweizer Monat 1001, November 2012, 45 ff.
- 88 <https://fra.europa.eu/en/publication/2021/civic-space-challenges#TabPubKeyfindingsandFRAopinions1>.
- 89 <https://philea.issuelab.org/resource/comparative-highlights-of-foundation-laws-the-operating-environment-for-foundations-in-europe-2021.html>.
- 90 Den Hinweis auf diese Analogie verdanke ich Fatiah Bürkner von der Max Kohler Stiftung, Zürich, im webtalk #ImpulseStiften vom 30.11.2021 zum Thema «Partner stärken: Kernfinanzierung & Capacity Building», Mitschnitt unter www.impulse-stiften.de (zuletzt besucht am 14. Februar 2022).
- 91 Mehr zum «nonprofit starvation cycle» bei Peter Schubert/Silke Boenigk: Führt der Verwaltungskostendiskurs im Nonprofit-Sektor zu Investitionslücken? In: DZI Spenden-Almanach 2020, 17–26.
- 92 Tatsächlich entfallen nur 3% aller Förderungen auf Betriebsbeiträge oder Förderungen für die Infrastruktur, vgl. «Grantee Review Report 2019», 19 (auf www.swissfoundations.ch).
- 93 Für Gemma Bull & Tom Steinberg besteht diese Haltung aus den fünf Werten *humility, equity, evidence, service, diligence*, siehe: Modern Grantmaking, A Guide for Funders Who Believe Better Is Possible, London 2021, 31.
- 94 Viele Hinweise, wie Stiftungen den bürokratischen Aufwand für die Partner reduzieren können, sind auf der kollaborativen Plattform www.weniger-ist-mehr.org zusammengestellt.
- 95 Siehe insbesondere die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen für 2030.
- 96 Siehe beispielsweise die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Konzernverantwortungsinitiative).
- 97 blk-responsible-investment-engprinciples-global.pdf (blackrock.com).
- 98 Zu diesem Thema: Vincent Pfammatter / Henry Peter, Sociétés hybrides, entreprises sociales, B-Corp : Le droit suisse est-il approprié à ces nouveaux modèles?, RSDA 2021/3; Livia Ventura, The Social Enterprise Development and the Birth of Hybrid Entities, A comparative law perspective, ExpertFocus 2019/3; Livia Ventura / Delphine Bottge / Henry Peter / Vincent Pfammatter, Profit and non-profit purposes. Can legal entities serve two masters at once?, ExpertFocus 2019/3; Heerad Sabeti, The For-Benefit Enterprise, Harvard Business Review, November 2011.
- 99 Sémia Bey / Henry Peter, Corporations as new philanthropists, Alliance Magazine, 13. September 2021.
- 100 <https://chanzuckerberg.com/>.
- 101 Natasha Singer / Mike Isaac, Mark Zuckerberg's Philanthropy Uses L.L.C. for more control, The New York Times, 2. Dezember 2015.
- 102 Erklärung von Mark Zuckerberg auf Facebook, 3. Dezember 2015; zum gleichen Thema; Lucie Ronfaut, Mark Zuckerberg explique pourquoi sa nouvelle fondation n'est pas une ruse fiscale, Le Figaro, 4. Dezember 2015.
- 103 Anders als in der Schweiz, wo nach der Ablehnung der Motion Noser durch den Nationalrat die gemeinnützigen Stiftungen auch weiterhin an der politischen und demokratischen Debatte teilnehmen können.
- 104 Paula Goldman, How a New Generation of Business Leaders Views Philanthropy, Harvard Business Review, 29. Februar 2016.
- 105 <https://www.breakthroughenergy.org>.
- 106 <https://www.vox.com/2015/12/2/9836884/zuckerberg-llc>.
- 107 Roman Baumann Lorant / Sandra-Jane Markowitsch, Die Gemeinnützige GmbH, Auslegung einer kaum genutzten Alternative zur Stiftung, Expert Focus 3/2016; Carl Baudenbacher, Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, 5. Auflage, (Basel) 2016, ad Art. 620 OR, Nr. 2; Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B_3502/2014 vom 25. Februar 2016, Erw. 4.1.
- 108 Für Beispiele von Gesellschaften ohne wirtschaftlichen Zweck, siehe Aurore Bui, Une entreprise à but non lucratif, in: Bilan vom 8. Dezember 2013, darin genannt: Sotweb Sàrl, Friends of Humanity SA, CauseDirect SA und Assurethic Sàrl.
- 109 Natasha Singer / Mike Isaac, Mark Zuckerberg's Philanthropy Uses L.L.C. for more control, The New York Times, 2. Dezember 2015.
- 110 DAFNE and Foundation Center, 2015.
- 111 Transnational Giving Europe data from 2019-2020.
- 112 <https://philea.issuelab.org/resource/comparative-highlights-of-foundation-laws-the-operating-environment-for-foundations-in-europe-2021.html>.
- 113 <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&newsId=10117&furtherNews=yes>.
- 114 <https://philea.eu/imagining-the-future-of-europe-together-europhilantopics-2021/>.
- 115 Vgl. von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick, Basel, 2009.
- 116 Vgl. Sprecher Thomas/Egger Philipp/von Schnurbein Georg, Swiss Foundation Code, Zürich 2021.
- 117 Vgl. von Schnurbein Georg, Zehn Thesen zur Wirksamkeit von kleinen Stiftungen, in: Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.): Der Schweizer Stiftungsreport 2019, 31–33.

**VI.
STUDIEN UND
NEUERSCHEINUNGEN
2021**

- Betschart Philipp, **Die Besteuerung von im Ausland errichteten Familienstiftungen**, Steuerrevue 76/2021, 666 ff.
- Bey Sémia/Peter Henry, **Corporations as new philanthropists**, Alliance magazine, 13.09.21.
- Bortoluzzi Dubach Eliza, **Stiftungen, Leitfaden für Antragsteller**, 3. Aufl., Basel 2021.
- Bottge Delphine, **The Foundation owned Company model: the path to build tomorrow society by unifying long-termism and philanthropic impact**, Philanthropy Impact 01/2021, 12 ff.
- Bottge Delphine, **The Importance Of The « G » – An example from an ESG-Investing Foundation**, J. Dif, Philanthropy Impact Magazine 07/2021, 31 f.
- Bottge Delphine, **Une cohabitation à impact, Fondations Actionnaires & Investisseurs: un intérêt commun?**, Philrouge 07/2021, 55.
- Brechbühl Beat/Lengauer Daniel/Nösberger Thomas, **Leitfaden Cooperative Governance**, Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen 2021, 187 ff.
- Fleisch Hans/Martin Jörg/Teuffel-Werhahn Berthold/Uffmann Katharina (Hrsg.), **Stiftungsmanager**, Berlin 2021.
- Frey Kathrin/Schmuki Robert, **Advocacy – Die gesellschaftspolitische Arbeit von Nonprofit Organisationen und Förderstiftungen**, CEPS Forschung & Praxis Band 27, Basel: CEPS.
- Gehringer Theresa, **Corporate Foundations as Hybrid Organizations: A Systematic Review of Literature**, Voluntas, online first: doi.org/10.1007/s11266-021-00318-w.
- Gierhake Olaf, **Vermögensnachfolge und Vermögensschutz für deutsche Unternehmer mit deutschen, österreichischen und liechtensteinischen Stiftungen**, Zürich 2021.
- Grüninger Harold, **Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich – Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide**, successio 3/2021, 224 ff.
- Hauser Barbara, **The Benefits of Applying the Rule of Law in Family Governance**, Diss. Zürich, Basel 2022.
- Hersberger-Langloh Sophie, **Between Donors and Beneficiaries: Towards a Theory of Dynamic Two-Sided Markets**, Voluntary Sector Review, online first: doi.org/10.1332/204080521X16118348043171.
- Jakob Dominique, **Die Erbstiftung im internationalen Privatrecht**, in: Breitschmid Peter/Eitel Paul/Jungo Alexandra (Hrsg.), Festschrift für Hans Rainer Künzle, Zürich 2021, 171 ff.
- Jakob Dominique/Abramova Inga/Humbel Claude, **Das neue Rechtsinstitut der Erbstiftung in Russland – Ein Überblick**, successio 4/2021, 315 ff.
- Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Kalt Michelle/Savanovic Ivana/Studhalter Laura/Trajkova Renata, **Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2020**, njus.ch, Bern 2021.
- Jakob Dominique/Eichenberger Lukas/Savanovic Ivana/Studhalter Laura/Trajkova Renata, **Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2021**, njus.ch, Bern 2022 (erscheint im Frühsommer 2022).
- Jakob Dominique/Trajkova Renata, **Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht/Le point sur le droit des associations et fondations**, Schweizerische Juristen-Zeitung 117/2021, 965 ff.
- Jakob Dominique/von Schnurbein Georg, in: **Credit Suisse (Hrsg.), Gemeinnützige Stiftungen, Ein praktischer Leitfaden, Gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz errichten und führen**, 2. Aufl., Zürich 2021
- Konzett Philipp, **Einsicht des Dritten in das Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen**, Liechtensteinische Juristen-Zeitung 4/2021, 160 ff.
- Kratz-Ulmer Aline, **Erfolgreiche Führung dank Diversität**, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge, Special Edition 8/2021, 28 ff.
- Kratz-Ulmer Aline, **Foundation Diversity Management: Wo stehen wir diesbezüglich in der Schweiz?**, Stiftung & Sponsoring 4/2021, 14 f.
- Kratz-Ulmer Aline, **Personelle Diversität im obersten Organ**, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge 1/2021, 3 ff.
- Kratz-Ulmer Aline/Gill Laetitia, **Diversity in Swiss Foundation Boards**, EF 4/2021, 219 ff.
- Lideikyte Huber Giedre, **Foundations in Europe from a tax perspective: observations and trends**, Comparative Highlights of Foundation Laws (The Operating Environment for Foundations in Europe), 10/2021, 24 f.
- Lideikyte Huber Giedre, **Switzerland: Reassessing Tax Incentives, Data Collection & Sector Transparency**, PANL Perspectives, Carlton University, 31.03.2021.

- Lideikyte Huber Giedre/Peter Henry, **The OECD Report on Taxation and Philanthropy – Main findings and policy options for Switzerland**, Expert Focus 2/2021, 171 ff.
- Meisterhans Clemens, **Erste Erfahrungen mit der revidierten Handelsregisterverordnung**, SJZ 117/2021, 1107 ff.
- Meisterhans Clemens/Gwelessiani Michael, **Praxis-kommentar zur Handelsregisterverordnung**, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021.
- Merkt Benoît, **Droit des fondations d'utilité publique**, Bern 2021.
- Müller Katharina/Melzer Martin, **Handbuch Stiftungsmanagement**, 2. Aufl., Wien 2022.
- Niegel Johanna, **Das Zusammenspiel von Family und Foundation Governance am Beispiel des liechtensteinischen Stiftungsrechts**, Die Privatstiftung 1/2021, 16 ff.
- Oesterhelt Stefan/Opel Andrea, **Statuswechsel von liechtensteinischen Familienstiftungen**, Expert Focus 10/2021, 487 ff.
- Opel Andrea, **Steuerbefreiung von Holdingstiftungen**, in: Universität St. Gallen (Hrsg.), IFF Forum für Steuerrecht 4/2021, 342 ff.
- Opel Andrea, **Steuerbefreiung von Holdingstiftungen nach Schweizer Recht**, Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen 2022, 1 ff.
- Opel Andrea, **Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht im Jahr 2020 – Ein Resümee**, successio 3/2021, 213 ff.
- Opel Andrea/Sprecher Thomas, **Steuerbefreiung von Erbstiftungen**, Steuerrevue 76/2021, 752 ff.
- Peter Henry/Lideikyte Huber Giedre, **The Routledge Handbook of Taxation and Philanthropy**, London 2021.
- Peter Natalie, **Recognition of foreign family foundations in Switzerland**, Trusts & Trustees, Vol. 27, No. 6, July 2021, 573 ff.
- Pfammatter Vincent/Peter Henry, **Sociétés hybrides, entreprises sociales, B-Corp : Le droit Suisse est-il approprié?**, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht 3/2021, 289 ff.
- Riemer Hans Michael, **Stiftungen in der Anwaltspraxis – einige Hauptpunkte**, Anwaltsrevue 2021, 283 ff.
- Sprecher Thomas/Egger Philipp/von Schnurbein Georg, **Swiss Foundation Code 2021, Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen**, Bern 2021.
- Studen Goran, **Shared philanthropy: how to boost effectiveness in the Swiss foundation sector**, Trusts & Trustees, Vol. 27, No. 6, July 2021, 580 ff.
- Stühlinger Sara/Hersberger-Langloh Sophie, **Multitasking NPOs: An Analysis of the Relationship Between Funding Intentions and Nonprofit Capacities**, Voluntas, online first: doi.org/10.1007/s11266-021-00364-4.
- Stühlinger Sara/Schmucki Lennert, **Wie finde ich das passende Impact Investment?, Hilfreiche Kriterien im Überblick**, Expert Focus 4/2021, 184 ff.
- Vogelsang Marc, **Gemeinnützige Organisationen im Mehrwertsteuerrecht**, Expert Focus 10/2021, 501 ff.
- von Ins Peter, **Fragen an den Stiftungsrat**, Anwaltsrevue 2021, 487 ff.
- von Schnurbein Georg, **Effektiver Altruismus als philosophische Ethik und soziale Bewegung: Eine kritische Betrachtung**, in: Soziale Arbeit, Nr. 8/2021, 302 ff.
- von Schnurbein Georg/Potluka Oto/Mayer Anne, **Creating social innovation in urban development through collaborative processes**, Innovation: The European Journal of Social Science Research, online first: doi.org/10.1080/13511610.2021.1910800.
- von Schnurbein Georg/Rey-Garcia Marta/Neumayr Michaela, **Contemporary Philanthropy in the Spotlight: Pushing the Boundaries of Research on a Global and Contested Social Practice**, Voluntas 32, 185 ff.
- von Schnurbein Georg/Schweighauser Damian, **Auswirkungen der Aktienrechtsrevision auf Vereine und Stiftungen – Notwendige Angleichungen oder Kollateralschaden?**, Expert Focus 6/2021, 316 ff.

KURZPORTRÄT DER HERAUSGEBER



Dr. Lukas von Orelli

Lukas von Orelli studierte an der Universität Basel Ökonomie und Recht und schloss beides mit dem Lizentiat ab (1991 und 1993). Nach ersten beruflichen Erfahrungen in der Vermögensverwaltung bei einer kleinen Privatbank in Basel arbeitete er an einem Gericht und in der Advokatur, um das Anwaltspatent zu erlangen (1998). Nach vier Jahren Aufbau einer Stiftung zur Förderung von Jungunternehmern wurde Lukas von Orelli 2004 Geschäftsführer der Velux Stiftung in Zürich, einer grösseren internationalen Förderstiftung. Er engagiert sich in unterschiedlichen Stiftungs- und Vereinsgremien, insbesondere seit 2010 im Vorstand von SwissFoundations, seit 2016 als dessen Präsident. 2018 promovierte er an der Universität Zürich mit dem Thema «Zur Auslegung des Stifterwillens» und ist dort seit 2020 Lehrbeauftragter.



Julia Jakob, ass. Iur.

Julia Jakob ist seit 2022 Co-Geschäftsführerin von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, und war vorher zuständig für den Bereich Recht & Politik. SwissFoundations engagiert sich für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen. Julia Jakob hat an der Universität München Rechtswissenschaften studiert. Bevor sie 2007 in die Schweiz kam, war sie beim Freistaat Bayern als Richterin tätig am Verwaltungsgericht München sowie als Regierungsrätin am Bayerischen Staatsministerium des Innern und bei der Regierung von Oberbayern. Sie verfügt über langjährige Erfahrung als Geschäftsführerin von Stiftungen sowie als Stiftungsrätin.



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht. Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er 2008 das «Zentrum für Stiftungsrecht» (www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch) sowie 2010 den «Zürcher Stiftungsrechtstag» ins Leben gerufen hat. Dominique Jakobs Forschungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen) sowie in der Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts). Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen im In- und Ausland und fungiert als Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen, Familien und Privatpersonen. Er ist Mitglied der International Academy of Estate Trust Law (TIAETL) und wird seit 2017 von American Lawyer / Legal Week in die «Private Client Global Elite» gewählt.



Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Associate Professor für Stiftungsmanagement an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Gründungsdirektor des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations initiiert wurde. Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Fribourg und Bern. Georg von Schnurbein ist Mitglied des Editorial Board von «Nonprofit Management & Leadership» und Mitherausgeber des Swiss Foundation Code. Seine Forschungsschwerpunkte sind Nonprofit Governance, Finanzmanagement in NPO und Wirkungsmessung.



Center for Philanthropy Studies (CEPS)

Universität Basel

Steinengraben 22

CH-4051 Basel

Tel.: +41 61 207 23 92

E-Mail: ceps@unibas.ch

www.ceps.unibas.ch



Zentrum für Stiftungsrecht

Zentrum für Stiftungsrecht

Universität Zürich

Seilergraben 49

CH-8032 Zürich

Tel.: +41 44 634 15 76

E-Mail: stiftungsrecht@rwi.uzh.ch

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

SwissFoundations

SwissFoundations

Verband der Schweizer Förderstiftungen

Haus der Stiftungen

Kirchgasse 42

CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 440 00 10

E-Mail: info@swissfoundations.ch

www.swissfoundations.ch

ISBN: 978-3-9525428-4-2